This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 909 344

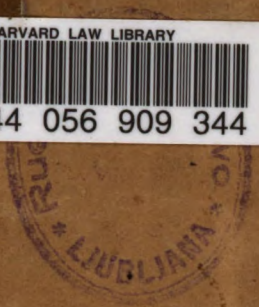

Digitized by Google

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Exh. N. 682 de
Invent. N.
lis: N.

Digitized by Google

Austria. Laws, statutes, etc. Mining law.

Allgemeines

Berggesetz

für das

Kaiserthum Oesterreich

vom 23. Mai 1854.

Amtliche Handausgabe.

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1854.

Digitized by Google

NLM R 1064/50

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Kundmachungs-Patent (Artikel I—VIII) . . . . . 5— 8

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen (§§. 1—12) . . . . . 9—11

Zweites Hauptstück.

Vom Schürfen (§§. 13—39) . . . . . 12—18

Drittes Hauptstück.

Vom Verleihen (§§. 40—97) . . . . . 19—33

Viertes Hauptstück.

Von der Grund- und Wasser-Ueberlassung zu Bergwesens-Unternehmungen und dem Ersatze der Bergschäden (§§. 98—107) . . . . . 33—36

Fünftes Hauptstück.

Von dem Bergwerks-Eigenthume, und den mit der Bergwerks-Verleihung verbundenen Rechten (§§. 108—133) . . . . . 36—45

Sechstes Hauptstück.

Von dem gemeinschaftlichen Bergbau-Betriebe und den Gewerkschaften insbesondere (§§. 134—169) . . . . . 45—55

Siebentes Hauptstück.

Von der Bauhafthaltung der Bergbaue, und von den Bergbau-Fristungen (§§. 170—189) . . . . . 55—61

Achtes Hauptstück.

Von dem Verhältnisse der Bergbau-Unternehmer unter sich (§§. 190—199) . 62—65

Neuntes Hauptstück.

Von dem Verhältnisse der Bergwerks-Besitzer zu ihren Beamten und Arbeitern (§§. 200—209) . . . . . 65—68

Zehntes Hauptstück.

Von den Bruderladen (§§. 210—214) . . . . . 68—69

Digitized by Google

Eilftes Hauptstück.

Seite

Von den Bergwerks-Abgaben (§§. 215—219) . . . . . 70—71

Zwölftes Hauptstück.

Von der Oberaufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und dem Verfahren bei denselben (§§. 220—234) . . . . . 71—75

Dreizehntes Hauptstück.

Ueber die Strafen gegen die Uebertretung der Vorschriften des Berggesetzes (§§. 235—250) . . . . . 75—79

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Erlöschung, Entziehung und Zurücklegung der Bergbau-Berechtigungen (§§. 251—267) . . . . . 80—84

Fünfzehntes Hauptstück.

Von den Pfand- und Vorrechten auf Bergwerke und deren Zugehör, in Fällen der Execution und des Concurses (§§. 268—269) . . . . . 84—85

Sechzehntes Hauptstück.

Uebergangs-Bestimmungen (§§. 270—286) . . . . . 86—92

Digitized by Google

Kaiserliches Patent vom 23. Mai 1854,

womit für den ganzen Umfang der Monarchie ein allgemeines Berggesetz erlassen wird.

(Im LIII. Stücke des Reichs-Gesetz-Blattes, Nr. 146.)

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

haben in der Ueberzeugung der Unzulänglichkeit der gegenwärtig geltenden, in den einzelnen Kronländern wesentlich verschiedenen und mit den übrigen Theilen der Gesetzgebung nicht mehr im Einklange stehenden Berggesetze, für nothwendig befunden, dieselben einer reiflichen Prüfung zu unterziehen und ein den Eigenthümlichkeiten des Bergbau-Betriebes entsprechendes, zugleich aber auch mit den übrigen Zweigen der Gesetzgebung übereinstimmendes allgemeines österreichisches Berggesetz verfassen zu lassen.

Digitized by Google

Indem Wir dem hierüber zu Stande gekommenen Entwurfe, nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes, Unsere kaiserliche Genehmigung ertheilen, verordnen Wir darüber, wie folgt:

Artikel I.

Das beiliegende Berggesetz ist für alle Kronländer Unseres Reiches verbindlich, und hat mit 1. November 1854 in Wirksamkeit zu treten.

In Unseren Königreichen Lombardei, Venedig und Dalmatien, dann in der Militärgränze wird jedoch der Zeitpunct der Wirksamkeit dieses Gesetzes erst durch besondere Verordnungen bestimmt und kundgemacht werden.

Artikel II.

Mit diesem Tage werden zugleich alle früheren, auf die Gegenstände desselben sich beziehenden Gesetze, sie mögen in den älteren Berg-Ordnungen für die verschiedenen Kronländer oder in anderen, von wem immer und unter was immer für Formen erlassen worden seyn, sowie alle älteren Gewohnheiten außer Kraft gesetzt.

Artikel III.

Alle nach den früheren Berggesetzen in Beziehung auf den Bergbau-Betrieb bereits erworbenen Rechte, werden aufrecht erhalten.

Wie jedoch die nach den älteren Gesetzen erworbenen Bergbau-Berechtigungen mit den Anordnungen des neuen Berggesetzes in Uebereinstimmung zu bringen seien, und wie sich bei der Anwendung des letzteren auf solche schon bestehende Rechte für die Zukunft zu benehmen sei, wird durch die, dem gegenwärtigen Gesetze beigefügten Uebergangs-Vorschriften näher bestimmt.

Artikel IV.

An den in den älteren Berggesetzen enthaltenen Bestimmungen über das landesfürstliche Hoheitsrecht hinsichtlich der Waldungen und über andere Gegenstände, über welche das gegenwärtige Gesetz keine Vorschriften enthält, wird durch dasselbe nichts geändert.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

ad Art V
V. Reichsgesetzblatt. 1854. XCV Stück. Z: 200. pag: 1110, 8 Nov 854

Digitized by Google

Auf gleiche Weise bleiben Rechte, welche den Besitzern von Berg- und Hüttenwerken oder anderen Personen aus Verträgen, aus Verleihungen nach den älteren Bergwerks-Gesetzen, oder aus anderen rechtsgiltigen Titeln in Beziehung auf den Besitz oder die Benützung von Waldungen oder Waldtheilen, auf Forst-Servituten, auf die Bergweiden und in Beziehung auf andere Verhältnisse, welche keinen Gegenstand des Berggesetzes ausmachen, zukommen, in soferne sie nicht durch sonst erflossene Verfügungen inzwischen Aenderungen erlitten haben, von diesem Gesetze unberührt.

Artikel V.

Alle diejenigen Hüttenwerke und andere Unternehmungen, zu deren Errichtung die Concessionen bisher zwar von den Bergwerksbehörden ertheilt wurden, welche aber nach dem neuen Gesetze der Verleihung durch die Bergbehörden für die Zukunft nicht mehr unterliegen, unterstehen von dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes, sowohl hinsichtlich der Ertheilung des Befugnisses zu deren Errichtung, als der Aufsicht über ihren Betrieb, den zur Leitung der Gewerbe-Angelegenheiten und Fabriken überhaupt bestellten Behörden.

Die über solche Unternehmungen in den Hammer-Ordnungen, Innungs-Vorschriften und anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen bleiben jedoch bis zur Erlassung anderer Verfügungen durch Gewerbs- und Fabriksgesetze einstweilen in Kraft.

Wie die Uebertragung dieser Besitzungen in die Grund- oder andere öffentliche Bücher vorzunehmen sei, wird durch besondere Verordnungen bestimmt.

Artikel VI.

Wann die Entrichtung der durch das gegenwärtige Gesetz eingeführten Maßengebühr zu beginnen, dagegen die Verpflichtung zur Entrichtung der Quatember-Gelder oder anderer Maßengelder dieser Art aufzuhören hat, wird durch eine besondere Vorschrift bestimmt.

Die Fristengelder und die unter dem Namen der Berg-Cameraltaxen bestehenden Abgaben sind auch künftig zu entrichten, bis

Digitized by Google

durch ein neues Gesetz andere Bestimmungen an deren Stelle treten.

Artikel VII.

Die Bestimmungen über die Bestellung der Bergbehörden werden durch besondere Verordnungen bekannt gemacht werden.

Artikel VIII.

Unser Minister der Finanzen ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Patentes beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 23. Mai, im Eintausend Achthundert vier und fünfzigsten, Unserer Reiche im sechsten Jahre.

Franz Joseph m. p. (LS)

Gr. Buol-Schauenstein m. p. **Baumgartner** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Allgemeines österreichisches Berggesetz.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Begriff des Berggesetzes.

Das Berggesetz bestimmt die Mineralien, welche, sowie die Bedingungen, unter denen diese aufgesucht und gewonnen werden dürfen, und die mit dem Bergbau-Betriebe besonders verbundenen Berechtigungen und Verpflichtungen.

§. 2.

In soferne das Berggesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, sind auch auf Bergwerks-Angelegenheiten die allgemeinen bürgerlichen, Straf-, politischen, Gewerbs- und Handelsgesetze anzuwenden.

Hat Jemand durch eine dem Berggesetze zuwiderlaufende Handlung zugleich ein allgemeines Strafgesetz übertreten, so ist nebst der in letzterer Beziehung verwirkten, auch die in dem Berggesetze bestimmte Strafe wider ihn zu verhängen.

§. 3.

Bergregal.

Unter Bergregale wird jenes landesfürstliche Hoheitsrecht verstanden, gemäß welchem gewisse, auf ihren natürlichen Lagerstätten vorkommende Mineralien der ausschließlichen Verfügung des Allerhöchsten Landesfürsten vorbehalten sind.

Zum Bergregale gehören alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol oder Kochsalz benützbar sind, ferner die Zement-

Digitized by Google

wässer, Graphit und Erdharze, endlich alle Arten von Schwarz- und Braunkohle.

Solche Mineralien heißen vorbehaltene Mineralien.

§. 4.

Das hinsichtlich des Salzes bestehende Staatsmonopol wird durch besondere Gesetze geregelt.

§. 5.

Berechtigungen zum Bergbau.

Die Aufsuchung oder Gewinnung von vorbehaltenen Mineralien darf nur nach erlangter Berechtigung in Angriff genommen werden.

Diese Berechtigungen sind entweder Zuweisungen von Schurfgebieten (Schurffeldern, §§. 15 — 22) oder Verleihungen von Bergwerksmaßen (Gruben-Tagmaßen) und Bergwerks-Concessionen (§§. 40 — 97).

§. 6.

Zur Ertheilung solcher Berechtigungen und zur Führung der Aufsicht über den gesetzmäßigen Betrieb des Bergbaues, sind die Bergbehörden bestellt. Es werden in diesem Gesetze dort, wo von Bergbehörden schlechtweg die Rede ist, nur die Bergbehörden erster Instanz verstanden.

§. 7.

Fähigkeit zum Erwerbe von Bergbau-Berechtigungen.

Wer gesetzlich unbewegliches Eigenthum erwerben und besitzen kann, ist auch zur Erlangung von Bergbau-Berechtigungen und zum Erwerbe und Besitze von Bergwerken befähiget.

§. 8.

Beamte, welche bei einer Behörde angestellt sind, der die unmittelbare öffentliche Aufsicht über den Bergbau, oder die erste Entscheidung über Bergbau-Verleihungen zukömmt, dann die Ehegattinnen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder solcher Beamten, dürfen in dem Bezirke dieser Behörde weder Bergbau betreiben, noch Bergwerks-Eigenthum an sich bringen oder besitzen.

Digitized by Google

a 45. (Siehe Anmerkung zu § 9 d. B. 3.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

§. 9.

Maß und Gewicht.

Es soll bei allen Berg- und Hüttenwerken und in allen Geschäften über Bergbau- und Hüttengegenstände, ein gleichförmiges Maß und Gewicht angeordnet werden, und zwar:

a) als Längenmaß, die Wiener Klafter;
b) als Flächenmaß, die Wiener Geviert- (Quadrat-) Klafter;
c) als Körper- oder Hohlmaß, der Wiener Kubik- (Würfel-) Fuß;
d) als Handelsgewicht, der Wiener Centner, wo nicht besondere Zollgesetze ein anderes vorschreiben;
e) als Münzgewicht, die Wiener Mark.

Wo das metrische Maß und Gewicht eingeführt ist, hat dieses zu gelten.

§ 77 p 19

§. 10.

Wird sich in Geschäften über Bergbau- und Hütten-Angelegenheiten auf andere Maße oder Gewichte bezogen, so muß deren numerisches Verhältniß zu dem angeführten Grundmaße beigefügt seyn.

§. 11.

Bergreviere.

Bergwerke, welche durch ihre Ortslage und durch gleiche Besitz-, Betriebs- oder andere Verhältnisse in einer natürlichen Verbindung stehen, können zu einem Bergreviere vereiniget werden.

§ 8. p 20.

Die Bestimmung des Umfanges der Bergreviere, und die Einleitung zur Bildung derselben kommt den Bergbehörden nach Einvernehmung der dadurch Betroffenen zu.

§ 27 . 42
§ 30 . 50
§ 37. 52
§ 129 . 155

Jedes Revier ist mit einem bestimmten Namen zu bezeichnen.

§. 12.

Bergwerks-Unternehmungen des Staates.

Die Bergwerks-Unternehmungen des Staates unterliegen den nämlichen Bestimmungen, wie jene der Privaten.

§ 9 p 20

Digitized by Google

Zweites Hauptstück.

Vom Schürfen.

§. 13.

Begriff des Schürfens.

Schürfen heißt, vorbehaltene Mineralien in ihren Lagerstätten aufsuchen, und die gefundenen soweit aufschließen, daß die Verleihung des Eigenthumsrechtes auf dieselben erfolgen kann.

§. 14.

Bewilligung hiezu.

Wer schürfen will, bedarf hiezu der Bewilligung der Bergbehörde. Diese Verpflichtung liegt auch dem Grundbesitzer ob, welcher auf seinem Grunde eine Schürfung beabsichtiget.

§. 15.

Schurfgebiet.

Jedes Gesuch um die Bewilligung zum Schürfen muß, unter eigenhändiger Fertigung des Gesuchstellers oder seines Bevollmächtigten, enthalten:

1. Namen, Charakter und Wohnort des Bewerbers; wenn ein Bevollmächtigter einschreitet, ist dem Gesuche die Vollmacht beizulegen; ferner die Nachweisung der Berechtigung des Aufenthaltes.

2. Angabe des Gebietes, auf welches sich die Bewilligung erstrecken soll. Es heißt das Schurfgebiet. Als solches können nach Willkür des Bewerbers bezeichnet werden:

   a) einzelne Grundparcellen;
   b) ausgedehntere Flächen, jedoch mit genauer Angabe der Begränzung;
   c) unter bestimmten Benennungen und Gränzen allgemein bekannte Flächen, Thäler oder Berggehänge.

Zugleich sind die Katastral-Gemeinde und der politische Bezirk anzugeben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

§. 16.

Dauer der Schurfbewilligungen.

Schurfbewilligungen werden nur auf die Dauer Eines Jahres ertheilt. Sie können aber auf Ansuchen von Jahr zu Jahr verlängert werden, nachdem sich die Bergbehörde überzeugt hat, daß von dem Schurfberechtigten in seinem Schurfgebiete Schurf-Arbeiten begonnen worden seien.

§. 17.

Ausgenommene Plätze.

An folgenden Orten ist das Schürfen ohne Zustimmung des Grund-Eigenthümers nicht gestattet:

a) innerhalb der Wohn-, Wirthschafts- oder anderer Gebäude;

b) in geschlossenen Hofräumen;

c) in eingefriedeten Haus-, Zier- und anderen Gärten, sowie in Friedhöfen (Gottesäckern) und in den mit Mauern umgebenen Fluren;

d) in Entfernung von weniger als zwanzig Klaftern um das in a) und b) bezeichnete Eigenthum.

Zu Schürfungen auf öffentlichen Straßen und Eisenbahnen, an Wasser-Schutzbauten, innerhalb des Rayons einer Festung und der durch besondere Vorschriften bestimmten Entfernung von derselben, dann an den Reichs- und Landesgränzen, ist die Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde erforderlich.

§. 18.

Werden gegen die Zulässigkeit von Schürfungen an anderen Orten als an den im §. 17 angeführten, aus öffentlichen Rücksichten Bedenken erhoben, so ist darüber von den Bergbehörden, im Einverständnisse mit den betheiligten Verwaltungsbehörden, zu entscheiden.

§. 19.

Rechte des Schürfers.

Durch die Schurfbewilligung erlangt der Schürfer das Befugniß, innerhalb seines Schurfgebietes, in soferne ältere Bergbau-Rechte nicht im Wege stehen, Schurfbaue ohne Beschränkung ihrer Zahl zu eröffnen und zu betreiben.

Digitized by Google

§. 20.

Ueber die gewonnenen Mineralien darf der Schürfer nur mit Bewilligung der Bergbehörde verfügen.

§. 21.

Bloße Schurfbewilligungen begründen noch nicht ein ausschließendes Recht zum Schürfen in dem bezeichneten Schurfgebiete, und es können in demselben Gebiete mehreren Personen gleichzeitig Bewilligungen zum Schürfen ertheilt werden.

§. 22.

Freischurf.

Ein ausschließliches Recht auf ein bestimmtes Schurffeld wird erst erworben, wenn der Schürfer der Bergbehörde den Punct anzeigt, an welchem er einen Schurfbau zu beginnen, und das Schurfzeichen zu setzen beabsichtet. Von dem Zeitpuncte angefangen, als diese Anzeige bei der Bergbehörde einkömmt, hat der Schürfer für den angezeigten Punct das ausschließende Befugniß des Schürfens, d. i. einen Freischurf.

§. 23.

Die Anzeige über den beabsichteten Schurfbau kann entweder mit Beziehung auf eine bereits ertheilte Schurfbewilligung geschehen, oder unmittelbar mit dem Gesuche um Ertheilung der Schurfbewilligung selbst verbunden werden. Sie muß aber stets die genaue Angabe der Lage des beabsichtigten Schurfbaues und des Standortes des Schurfzeichens enthalten.

§. 24.

Schurfzeichen.

Binnen drei Tagen, nachdem dem Schürfer die Bestätigung der Bergbehörde über seine Anzeige zugekommen ist, muß er den Freischurf über Tage mit dem Schurfzeichen bezeichnen. Unterläßt er dieses, so hat er jeder dritten Person, welcher der gewählte Standort unbekannt geblieben ist, die hiedurch erlittenen Nachtheile zu ersetzen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Vor Erstattung der Anzeige an die Bergbehörde darf das Schurfzeichen nicht aufgestellt werden.

§. 25.

Jede Aufstellung eines Schurfzeichens muß den politischen Bezirksbehörden (Stuhlbezirksamt, District, Prätur), in deren Bezirken das Schurfgebiet liegt, angezeigt und von diesen öffentlich bekannt gemacht werden.

Welche allgemeine gleichartige Form die Schurfzeichen in jedem Kronlande zu erhalten haben, um Jedermann kenntlich zu seyn, wird durch die politische Landesbehörde bestimmt.

§. 26.

Meldung bei dem Grund-Eigenthümer.

Jeder Schürfer ist verpflichtet, vor der Eröffnung eines Schurfbaues dem Grund-Eigenthümer die Schurfbewilligung vorzuweisen, und mit diesem rücksichtlich seiner Entschädigungs-Ansprüche ein Uebereinkommen zu versuchen.

§. 27.

Benehmen bei Hinderung des Schürfens durch denselben.

Kann sich der Schürfer mit dem Grund-Eigenthümer über die vom Letzteren angesprochene Entschädigung nicht vereinigen, so ist er berechtiget, bei der politischen Behörde um die Bewilligung einzuschreiten, seine Schurf-Arbeit beginnen zu dürfen. Hat er als Freischürfer der Bergbehörde die Anzeige über den gewählten Standort seines Freischurfes bereits erstattet, somit das Recht erworben, den Freischurf an Ort und Stelle mit dem Schurfzeichen zu bezeichnen, so ist der Freischürfer berechtiget, bei der politischen Bezirksbehörde um die Bewilligung zur Aufstellung des Schurfzeichens anzusuchen.

In beiden Fällen ist jedoch der betreffende Schürfer verpflichtet:

a) für den dem Grund-Eigenthümer durch den Beginn der Schurf-Arbeit oder durch die Aufstellung des Schurfzeichens etwa verursachten erweislichen Schaden, wenn auch darüber ein Uebereinkommen nicht zu

Digitized by Google

Stande käme, den Ersatz in dem von dem Abgeordneten der politischen Bezirksbehörde zu bestimmenden Betrage einstweilen sicher zu stellen;

b) bei der Bergbehörde sogleich um die Einleitung des Verfahrens über die zwangsweise Grund-Ueberlassung anzusuchen;

c) im Falle eines Freischurfes bis zur Entscheidung hierüber alle Arbeiten an dieser Stelle zu unterlassen.

§. 28.

§ 10 p 25 § 20 p 38 § 25 p 41

Kann sich der Schürfer binnen dreißig Tagen von der Errichtung des Schurfzeichens angefangen, über das Ansuchen bei der Bergbehörde um die Verhandlung über die Grund-Ueberlassung nicht ausweisen, so haben die betreffenden politischen Bezirksbehörden (Bezirksamt, Stuhlrichteramt, District, Prätur) auf Ansuchen des Grund-Eigenthümers das Schurfzeichen hinwegräumen zu lassen, und dieß der Bergbehörde anzuzeigen.

§. 29.

§ 23 p 38

Verzögerungen in dem Beginne des Schurfbaues oder in der Aufstellung des Schurfzeichens durch Verhandlungen mit dem Grund-Eigenthümer, sind dem Vorrechte des Schürfers nicht nachtheilig.

§. 30.

Unterirdische Schurfbaue (Hoffnungsschläge).

§ 24 p 38 § 25 p 37

Bei unterirdischen Schürfungen aus Grubenbauen mittelst sogenannter Hoffnungsschläge kann jeder beliebige Punct, wenn er sich auch noch innerhalb eines verliehenen Grubenmaßes befindet, als Anhaltspunct einer neuen Schürfung in der Voraussetzung, daß nicht andere bereits erworbene Rechte verletzt werden, gewählt, und der Bergbehörde angezeigt werden (§. 22).

§. 31.

Umkreis des Freischurfes.

§ 10 p 27 § 25 p 40

Innerhalb eines horizontalen Kreises, dessen Halbmesser zweihundert vier und zwanzig Wiener Klafter beträgt, und dessen Mittelpunct der Standort

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

des Schurfzeichens ist (Schurfkreis), darf ein fremder Schurfbau nicht angeschlagen werden. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet nur in jenen Bergrevieren Statt, für welche durch Reviers-Statuten (§§. 43, 274) etwas Anderes vorgezeichnet wird.

§. 32.

Jede Verrückung des Schurfzeichens von Seite des Schürfers, ist als eine neue Schurf-Anlage zu betrachten.

§. 33.

Wenn bei einer Bergbehörde mehrere Anzeigen über gewählte Standorte von Schurfzeichen (§. 22) gleichzeitig einlangen, und die Schurfkreise der hiedurch erworbenen Freischürfe sich ganz oder theilweise decken, so sind die auf diese Weise sich deckenden Flächen den dabei betheiligten Freischürfern gemeinschaftlich zuzuweisen, ausgenommen die Freischürfer treffen selbst unter sich ein anderes Uebereinkommen.

§. 34.

Vorbehaltenes Feld für jeden Freischurf.

Jeder Freischurf gibt Anspruch auf die Verleihung mindestens Eines Grubenmaßes, das heißt eines Rechtecks von 12.544 Quadrat-Klaftern. Bei Steinkohlen erhöhet sich dieser Anspruch auf mindestens zwei, mit den längsten Seiten an einander liegenden Grubenmaße, d. h. auf ein Doppelmaß.

Besteht jedoch der Freischurf aus einem Schachtbau, dessen Sohle wenigstens fünfzig Klafter im Seiger (senkrecht) unter dem Rasen (der natürlichen Oberfläche) ansteht, so erstreckt sich der Anspruch im Allgemeinen auf die Verleihung von zwei, und bei Steinkohlen von vier mit den längsten Seiten an einander liegenden Grubenmaßen.

Der Inbegriff mehrerer in derselben Verleihung begriffenen Grubenmaße heißt Grubenfeld.

Digitized by Google

§. 35.

Wiewohl der Schürfer zum Betriebe eines Schurfbaues (§. 15) außer seinem Schurfgebiete nicht berechtiget ist, so ist er dennoch bei der Verleihung in der Lagerung der Grubenmaße auf die Gränzen seines Schurfgebietes nicht beschränkt.

§. 36.

Bei der Verleihung von Bergwerksmaßen in der Nähe eines noch nicht verleihungswürdigen Freischurfes (§. 44) steht dem Besitzer des Letzteren, wenn er mit dem Verleihungswerber nicht ein anderes Uebereinkommen zu treffen vermag, frei, die Richtung zu wählen, nach welcher das Grubenfeld, als Rechteck betrachtet, die längere Ausdehnung erhalten soll.

§. 37.

Ist die Länge des Grubenfeldes der Richtung und Größe nach bestimmt, so ist auch die Breite desselben der Richtung und Größe nach gegeben; die Zumessung beider hat aber in der Art zu geschehen, daß das Schurfzeichen mitten im Grubenmaße zu stehen kommt.

§. 38.

Uebertragung der Schurfrechte.

Jede Uebertragung einer Schurfbewilligung oder Frei-Schurfberechtigung an einen anderen Unternehmer ist der Bergbehörde anzuzeigen. Betreibt dieser einen Bau vor der Anzeige an die Bergbehörde, so ist er gleich einem unbefugten Bergbau-Unternehmer zu bestrafen.

§. 39.

Schurfbücher.

Ueber alle ertheilten Schurfbewilligungen, Anzeigen von Freischürfen, und darüber ertheilten Bestätigungen, dann über alle Uebertragungen solcher Berechtigungen, sind von der Bergbehörde eigene Schurfbücher zu führen. Die Einsicht in dieselben ist Jedermann gestattet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Drittes Hauptstück.

Vom Verleihen.

§. 40.

Zweck der Verleihung.

Wer durch die Bergbehörde das Eigenthumsrecht auf die innerhalb einer bestimmten Begränzung vorkommenden vorbehaltenen Mineralien und das Befugniß zur Gewinnung derselben durch den erforderlichen Werksbetrieb oder die Berechtigung zur Anlage und zum Betriebe eigener Hilfsbaue oder Revierstollen erwerben will, hat im ersten Falle um die Verleihung, im anderen aber um die Concession anzusuchen.

§. 41.

Arten derselben.

Die Bergwerks-Verleihungen theilen sich in solche:

auf Grubenmaße, §§. 42—70,
auf Ueberscharen, §§. 71—75,
auf Tagmaße, §§. 76—84.

Die Bergwerks-Concessionen in solche:

auf Hilfsbaue, §§. 85—89,
auf Revierstollen, §§. 90—97.

§. 42.

a) Von der Verleihung der Grubenmaße. Begriff der Grubenmaße.

Ein Grubenmaß umfaßt eine bestimmte Fläche (§. 34) in der horizontalen Ebene des Aufschlagspunctes, und zwar in der Gestalt eines Rechteckes von 12.544 Quadrat-Klaftern, und erstreckt sich in der Regel in die ewige Höhe und Teufe (in das Unbeschränkte).

§. 43.

Revier-Statuten.

Soferne in einzelnen Berg-Districten besondere Verhältnisse es unvermeidlich machen, entweder die daselbst bisher bestandenen Arten der Grubenmaße auch bei künftigen Verleihungen beizubehalten, oder von der Bestim-

Digitized by Google

mung des §. 42 abweichende erst festzustellen, sind die Bestimmungen darüber in Revier-Statuten aufzunehmen.

§. 44.

Bedingungen der Verleihung von Grubenmaßen.

Die Verleihung von Grubenmaßen ist nur dann zulässig, wenn vorbehaltene Mineralien in ihrer Lagerstätte an der dazu angemeldeten Stelle so aufgeschlossen sind, daß sie nach den örtlichen Verhältnissen als abbauwürdig angesehen werden können.

Die Beurtheilung der Abbauwürdigkeit wird in solchen Revieren, wo dieß die örtlichen Verhältnisse erheischen, besonderen Bestimmungen vorbehalten, und diese werden nach Vernehmung der Reviers-Gewerken von dem Ministerium erlassen.

§. 45.

Aufschlagspunct.

Der Punct, von welchem das Grubenmaß auszumessen ist (der Aufschlagspunct), kann von dem Verleihungswerber nach Belieben gewählt werden, nur muß er sich innerhalb des aufgeschlossenen Theiles der Lagerstätte und des zu verleihenden Grubenfeldes (§. 34) befinden.

§. 46.

Grundfläche der Grubenmaße.

Das Grubenmaß muß immer als Rechteck bestimmt werden; das Verhältniß seiner Länge zur Breite ist nur in soferne bestimmt, als die kürzere Seite des Rechteckes nicht unter 56 Klafter seyn darf.

§. 47.

Verleihbare Zahl von Grubenmaßen.

In der Regel darf auf einen Aufschluß nur die für einen Freischurf vorbehaltene Zahl von Grubenmaßen (§. 34) verliehen werden.

Hat der Aufschlagspunct aber eine solche Lage, daß sich aus demselben mehrere noch unverliehene Grubenmaße ausmessen lassen, so steht dem Verleihungswerber frei, bei Stein- und Braunkohlen bis zu vier Doppelmaßen, bei allen übrigen Mineralien aber, bis zu vier einfachen Grubenmaßen auf Einen Aufschluß zu lagern.

Digitized by Google

Zum § 47 Vide Hingenau's Zeitschrift d. 1862 № 28 p. 223.

Hing. J. 858 S. 165.

Zum § 47 & 53. Z. a. L. G. u. § 38 der Vollz. Zeitschrift.

Entscheidungen über zweifelhafte Fälle & Erläuterungen des Berggesetzes.

Verzahl und Lagerung mehrerer Grubenmaße auf einen Aufschluß.

Aus Anlaß eines zur h. Entscheidung gelangten Rekurses hat das Hohe k. k. Finanz-Ministerium nachstehende Belehrung über die Auslegung der von der Verzahl & Lagerung der auf einen Aufschluß zu verleihenden Grubenmaße handelnden §. 47 & 52 a. B. G. und des diese erläuternden §. 38 der V. V. herabgegeben:

Der §. 47 a. B. G. gestattet unter gewissen Bedingungen für Stein- & Braunkohlenbergbaue die Verleihung bis zu 4 Doppelmaßen aus einem Aufschlagspunkte.

Diese Bedingungen sind im §. 38 der V. V. zum a. B. G. speziell aufge-

Digitized by Google

führt, und bestehen darin, daß die aufgeschlossene Lagerstätte so weit entblößt sei, daß sich ihr Anhalten nach dem Streichen und Verflächen als wahrscheinlich ergebe, daß ferner letzteres sich unter einem geringen Fallwinkel gegen den Horizont darstelle, daß endlich der Aufschlagspunkt in der Mächtigkeit der Lagerstätte sich befinde, & das Feld an allen Seiten frei sei. Dieses – und nicht mehr ist es, was das Gesetz für die Verleihung bis zu 4 Doppelmaßen verschreibt, weil der zitirte §. der V.V. ausdrücklich sagt, daß bei Zutreffen obig angeführter Umstände alle Bedingungen vorhanden seyn, um im Sinne des §. 47 des a. B. G. aus dem Einen Aufschlagspunkte vier einfache oder (: bei Stein- & Braunkohlen :) 4 Doppelmaße zumessen zu können. Wenn es daher im Nachsatze zu obigen Bestimmungen des §. 38 der Vollzugs-Vorschrift heißt, daß hiebei der Aufschlagspunkt am Zusammenstoße dieser Maße zu liegen kömmt, und dieß beispielweise figürlich erläutert wird, so ist dieß eben mit Rücksicht auf den erwähnten Vordersatz, und den §. 47 des allg. B. G. nicht so zu verstehen, daß der Aufschlagspunkt stets am Zusammenstoße der zu verleihenden Grubenmaße zu liegen kommen müsse, weil, wenn dieß der Fall wäre, im Gesetze und in der V.V. dieser Umstand ausdrücklich unter den Verleihungsbedingungen erscheinen müßte, was aber nicht der Fall ist, sondern es lag eben in der Absicht der V.V. jene Fälle ersichtlich zu machen, in welchen nach den örtlichen Verhältnissen die Ausmessung der 4 einfachen u. doppelten Grubenmaßen nicht in so einfacher Art, wie im rekurrirten Falle erfolgen kann, wo alle derselben parallel und mit ihren längsten Seiten aneinander gelagert werden sollen.

Eine weitere Anfrage über eine Lagerungsfrage.

Vorbemerkung der Redaktion.

Wir erhalten aus einem Bergreviere nachstehende Anfrage; welche einen ähnlichen, wenn auch nicht ganz gleichartigen Fall betrifft. Wir legen ihn sammt der Erörterung des Fragestellers der allgemeinen Discussion vor, welche, wenn sie nicht vermögen sollte, den Fall aus den Gesetzstellen genügend zu erläutern, viel-

Digitized by Google

leicht eine authentische Erklärung des zweifelhaften Falles herbei-
führen kann. Unsere eigene Ansicht, die wir später einmal über
den §. 47 in seinen mehrfachen Beziehungen zu erörtern uns erlauben
werden, haben wir jetzt weder Raum noch Zeit, so ausführlich
zu entwickeln, als es nöthig wäre; indeß dürfte eine Diskussion
auf jede Weise beitragen, Licht in dieselbe zu bringen, um so mehr,
wenn sie von Männern zuerst beleuchtet wird, denen sie in Praxi
vorgekommen ist.

Die Anfrage lautet:

In Entgegenhaltung der §§. 34 und 47 des a. B. G. entsteht die Frage:
Ob man nach §. 47 berechtigt sey, bei Mineralkohlen, wenn der Auf-
schlagspunkt eine solche Lage hat, daß sich aus demselben mehrere
noch unverliehene Grubenmaße ausmessen lassen, die Verleihung
von 4 Doppelmassen anzusprechen; — oder ob diese Verleihung das
Vorhandenseyn eines 50 Klaft. tiefen Schachtes nach §. 34 bedingt.
Nach dem Wortlaute des 2. Absatzes des §. 47 ist das Vorhandenseyn
eines 50° tiefen Schachteinbaues nicht bedingt; ebenso läßt sich nach
§. 73 der V. V. übereinstimmend mit dem §. 47 des a. B. G. folgern,
daß nur die Lage des Aufschlagspunktes maßgebend sey.
In §. 73 der V. V., welcher von der Zusammenschlagung der Gru-
benmaßen handelt, heißt es unter Anderem:
"Bevor die Berghauptmannschaft eine weitere Amtshandlung hierüber
vornimmt, hat sie b) zu untersuchen, ob das zusammengeschlagene
Feld die Größe der im §. 113 a. B. G. vorgezeichneten Ausmaß
nicht überschreite, d. i. im Allgemeinen
1. bei flachen Aufschlüssen 2 Grubenmaße,
2. bei über 50° tiefen Aufschlüssen, 4 Grubenmaße,
3. bei einem zu 4 Maßen berechtigenden Aufschlusse 8 Grubenmaße,
bei Steinkohlen das Doppelte hiervon (: §§. 34, 47 des a. B.:)" etc.:
Nach diesen angeführten §§. sind überhaupt 3 Fälle bei der zu
verleihenden Anzahl von Grubenmaßen möglich, und es muß aus

Digitized by Google

dann ad 3 vorgeschriebene Falls die Abweichung mit dem §. 47 des a. b. G. B. vorfolgenden, nemlich: wenn der Kellerfußboden die Endigung Linie hat, die Thür- und Fensterlaibungen bis zu 4 Zoll Entfernung mit Ziegeln bis zu 4 Zoll Entfernung von 4 Zoll Entfernung mit 50° Winkeln abgeschrägt werden, dann Punkt 3 §. 73 des P. P., und dann 2te Absatz des §. 47 a. b. G. B. vollständig angewendet werden.

Zum §. 47. des Baugesetzes.

862 № 28 p 220.

Normal-Verordnung des Ministeriums des Innern und Polizei, vom 14ten Juni 1862, gültig für alle Landestheile,

wodurch die Vorschriften des a. b. G. über Baubewilligung, Bauausführung, sowie über Abnahme und Abwendung von Gebäudeeinsturz erläutert werden.

Zu §. 47. 112. 113 & 174 des a. b. G. vom 23ten Mai 1861, Reichsgesetzblatt № 46 wird Nachstehendes verordnet:

§. 1. Die Baubewilligung wird demjenigen ertheilt, welcher sich darum bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich anmeldet, und dabei die Pläne und Beschreibungen des Baues vorlegt, welche nach §. 174 des a. b. G. zu verfassen sind.

§. 2. Die Ertheilung der Bewilligung zum Baubeginne soll nicht vor Verfluß von 14 Tagen nach Einreichung der vollständigen Pläne und Beschreibungen erfolgen, damit in dieser Zeit Einsprachen gegen den Bau gemacht werden können.

§. 3. Wenn gegen den Bau Einsprache gemacht wird, so ist dieselbe mündlich oder schriftlich bei der Ortspolizeibehörde anzubringen, welche sie dem Bauwerber bekannt zu machen hat.

Wenn dieser sich mit der Einsprache nicht einverstanden erklärt, so ist die Sache dem Bezirksamte zur Entscheidung vorzulegen.

§. 4. Wenn der Bau nicht binnen 6 Monaten nach Ertheilung der Bewilligung begonnen wird, so ist die Bewilligung erloschen.

§. 5. Wenn der Bau nicht binnen 2 Jahren nach Ertheilung der Bewilligung vollendet ist, so ist die Bewilligung erloschen.

§. 6. Wenn der Bau nicht binnen 2 Jahren nach Ertheilung der Bewilligung vollendet ist, so ist die Bewilligung erloschen.

§. 7. Wenn der Bau nicht binnen 2 Jahren nach Ertheilung der Bewilligung vollendet ist, so ist die Bewilligung erloschen.

§. 8. Wenn der Bau nicht binnen 2 Jahren nach Ertheilung der Bewilligung vollendet ist, so ist die Bewilligung erloschen.

§. 9. Wenn der Bau nicht binnen 2 Jahren nach Ertheilung der Bewilligung vollendet ist, so ist die Bewilligung erloschen.

§. 10. Wenn der Bau nicht binnen 2 Jahren nach Ertheilung der Bewilligung vollendet ist, so ist die Bewilligung erloschen.

§. 11. Wenn der Bau nicht binnen 2 Jahren nach Ertheilung der Bewilligung vollendet ist, so ist die Bewilligung erloschen.

§. 12. Wenn der Bau nicht binnen 2 Jahren nach Ertheilung der Bewilligung vollendet ist, so ist die Bewilligung erloschen.

§. 13. Wenn der Bau nicht binnen 2 Jahren nach Ertheilung der Bewilligung vollendet ist, so ist die Bewilligung erloschen.

§. 14. Wenn der Bau nicht binnen 2 Jahren nach Ertheilung der Bewilligung vollendet ist, so ist die Bewilligung erloschen.

§. 15. Wenn der Bau nicht binnen 2 Jahren nach Ertheilung der Bewilligung vollendet ist, so ist die Bewilligung erloschen.

Digitized by Google

§. 48.

Für jede Verleihung, welche Anfangs nicht in dem im §. 47 genannten vollen Umfange angesucht wurde, kann auch in der Folge noch die gesetzliche Ergänzung des Feldes verlangt werden, soferne nicht inzwischen erworbene Rechte anderer Unternehmer entgegenstehen.

Die Zulässigkeit einer solchen Ergänzung muß jedoch gleich derjenigen einer neuen Verleihung erhoben werden.

§. 49.

Die Verleihungsgesuche müssen: Form und Inhalt der Verleihungsgesuche.

a) den Namen und Wohnort des Bewerbers oder dessen Bevollmächtigten enthalten, und von demselben eigenhändig unterfertiget seyn.

Wenn ein Bevollmächtigter einschreitet, muß das Gesuch mit der erforderlichen Vollmacht versehen seyn;

b) die Beschreibung der Lage und Beschaffenheit des Aufschlusses mit Angabe des Grund-Eigenthümers, der Ortsgemeinde und des politischen Bezirkes, dann der Entfernung des Aufschlagspunctes von zwei unverrückbaren, allgemein erkennbaren Puncten angeben;

c) mit einem Wahrzeichen des gemachten Aufschlusses belegt seyn;

d) im Falle der Aufschluß durch Schürfung geschehen ist, muß der Schurfbau angegeben, und es muß angeführt werden, in welcher Tiefe und Richtung vom Tag-Einbau der Aufschluß erfolgt ist. Ferner hat der Bewerber

e) die Anzahl und Lagerung der verlangten Grubenmaße und den Namen anzugeben, welchen die Verleihung erhalten soll; und endlich

f) zu erklären, ob die angesuchten Maße selbständig in das Bergbuch einzutragen oder einem daselbst schon

Digitized by Google

eingetragenen Werke als neuer Bestandtheil zuzuschreiben seien.

§. 50.

Lagerungskarte.

§ 40 p. 58 / p. 59

Ueber die Lage des Aufschlusses muß eine, auch die Taggegend darstellende Karte, im Maßstabe von vierzig Klaftern auf den Wiener Zoll, in doppelter Ausfertigung vorgelegt werden, und in Eine dieser Karten muß die Anzahl und Lagerung der verlangten Grubenmaße eingezeichnet seyn.

Diese Karten können zugleich mit dem Verleihungsgesuche, sie müssen aber innerhalb acht Tagen vor der örtlichen Erhebung über die Zulässigkeit der angesuchten Verleihung, d. h. der Freifahrung (§. 54), überreicht werden, widrigens das Verleihungsgesuch seine Wirksamkeit verliert.

§. 51.

Absonderung der Verleihungsgesuche.

§ 41 p. 59
§ 49 p. 65

Um jede Verleihung muß ein eigenes Gesuch angebracht werden.

Stehen jedoch gleichzeitig angebrachte Gesuche hinsichtlich der verlangten Grubenmaße unter einander im Zusammenhange, so ist es gestattet, darüber eine gemeinschaftliche Maßen-Lagerungskarte (§. 50) vorzulegen.

§. 52.

Vorrecht unter mehreren Bewerbern.

§ 38 p. 55
" p. 57
§ 39 p. 58
§ 48 p. 64
§ 39 p. 45

Unter mehreren Verleihungswerbern gebührt das Vorrecht, die Ausdehnung und Lage des Grubenfeldes nach den gesetzlichen Bestimmungen zu wählen, demjenigen, dessen Verleihungsgesuch früher bei der Bergbehörde überreicht wurde.

§. 53.

Verschiedene Bewerber um das nämliche Grubenfeld, deren Gesuche an einem und demselben Tage an die Bergbehörde gelangen, erhalten dasselbe, wenn sie sich über die Theilung nicht vereinigen können, gemeinschaftlich.

Digitized by Google

§. 4. Die Bewilligung zum Neubau soll versagt werden, wenn der Neubau nach seiner Lage, Bauart oder Bestimmung mit den Vorschriften des Bebauungsplanes oder mit den allgemeinen Bauvorschriften nicht übereinstimmt, oder wenn durch denselben die Sicherheit des Verkehrs gefährdet wird, oder wenn gegen die Errichtung des Neubaues gegründete Einwendungen erhoben werden.

§. 5. Wird ein neues Gebäude aufgeführt, oder ein altes Gebäude abgetragen, so muß jedes Haus mit einer Nummer versehen werden, welche jedem Theile oder Zweig des Hauses, welcher eine Hausnummer erhalten soll, von der Baubehörde angewiesen wird. Die Eigenthümer sind verbunden, die ihnen nach §. 47 der a. h. Bauordnung vom 1. Juli 1829 obliegende Anzeige von Neubauten, Abänderungen, Abtragungen, welche sowohl die Straßen, als Gebäude betreffen, der Baubehörde zu machen.

Die Baubehörde hat zu untersuchen, ob die Bedingungen der Bewilligung zum Neubau, oder zu Abänderungen, Abtragungen, Reparaturen, welche auf Grund der Vorschriften der Bauordnung, dem Neubau, Umbau, Abänderung, Abtragung, Reparatur vorangehen müssen, erfüllt sind, und hat die Vollendung des Baues, oder der Abänderung, Abtragung, Reparatur zu bescheinigen.

§. 6. Jeder Eigenthümer eines Hauses, welches durch Feuer beschädigt wurde, ist verbunden, dasselbe, wenn es nach dem Gutachten der Baubehörde noch gerettet werden kann, wieder herzustellen, oder, wenn es ganz niedergebrannt ist, wieder aufzubauen, und zwar nach den Vorschriften der Bauordnung, und der Bedingungen, unter welchen die Bewilligung zum Neubau ertheilt worden ist.

§. 7. Für Neubauten, Umbauten, Abänderungen, Reparaturen, Abtragungen, welche ohne Bewilligung der Baubehörde vorgenommen werden, sind die in §. 112 der a. h. Bauordnung vom 1. Juli 1829 bestimmten Strafen verwirkt. Die in §. 113 der a. h. Bauordnung vom 1. Juli 1829 bestimmte Strafe tritt ein, wenn Gebäude, welche ohne Bewilligung der Baubehörde abgetragen worden sind, ohne Bewilligung wieder aufgebaut werden.

Graf Wrbna m. p.

Digitized by Google

§. 54.

Freifahrung.

Jeder Verleihung muß die örtliche Erhebung über deren Zulässigkeit, die Freifahrung, vorhergehen.

§ 39 p 58
§ 40 p 58
§ 43 p 60
§ 44 p 62

Die Aufgabe derselben ist:

a) den Bestand des angegebenen Mineral-Aufschlusses und die Abbauwürdigkeit desselben nach den Bestimmungen des §. 44 außer Zweifel zu setzen;

b) zu untersuchen, ob und mit welchen Abänderungen das begehrte Feld, ohne früher erworbene Rechte zu verletzen, dem Bewerber eingeräumt werden könne, daher insbesondere den benachbarten Freischürfern, welchen das Vorrecht der Wahl ihres Grubenfeldes zukommt (§. 36), dasselbe vorläufig zugemessen werden muß;

c) alle Verhältnisse in öffentlicher Beziehung und zu den betheiligten Grundbesitzern zu erörtern;

d) die Lagerungskarte zu prüfen, und wenn es nöthig befunden wird, sie zu ergänzen und zu berichtigen.

§. 55.

Bekanntmachung derselben.

Jede Freifahrung ist mit Anführung der wesentlichen Puncte des Verleihungsgesuches durch eine angemessene Zeit vorher öffentlich bekannt zu machen.

§ 43 p 60

§. 56.

Beiziehung von Kunstverständigen.

Binnen vierzehn Tagen nach Empfang der Vorladung zur Freifahrung (§. ~~61~~ 54) steht dem Verleihungswerber sowohl, als jedem der angränzenden Schürfer und Bergwerks-Besitzer, frei, um die Beiziehung zweier unbefangenen Kunstverständigen zur Freifahrung anzusuchen. Diese hat die Bergbehörde zu bestimmen.

§. 57.

Entscheidung über die gepflogene Freifahrung.

Ueber jede Freifahrung hat die Bergbehörde zu entscheiden, ob die begehrte Verleihung zulässig sei, und hievon alle dabei Betheiligten zu verständigen.

Digitized by Google

§. 58.

§47, p 60 Ist der Verleihungswerber bei der Verhandlung nicht erschienen, so hat die Bergbehörde eine Frist von vierzehn Tagen von dem Zeitpuncte an abzuwarten, auf welchen die Verhandlung angeordnet war.

§. 59.

§47 p 60 Binnen dieser unter keiner Bedingung verlängerbaren Frist, steht dem Verleihungswerber frei, nachzuweisen, daß er zu erscheinen verhindert war, und um neuerliche Anordnung der Freifahrung anzusuchen.

§. 60.

Die Abweisung eines Verleihungsgesuches hat nur den Verlust des Vorrechtes aus der Ueberreichung desselben (§. 52) zur Folge; die früher erworbenen Schurfrechte des Bewerbers werden aber dadurch nicht aufgehoben.

§. 61.

Stehen der Verleihung Streitigkeiten über Privatrechte entgegen, so sind diese im Rechtswege auszutragen.

§. 62.

§48 p 64 Bis zum Ausgange der Verhandlung über solche Vorfragen ist zwar mit der Entscheidung über die Verleihung inne zu halten, der Verleihungswerber hat sich jedoch bei der Bergbehörde auszuweisen, daß ihm seinerseits kein Mangel an gehöriger Betreibung zur Last falle. Die Bergbehörde kann demselben auch angemessene Fristen bestimmen, binnen welchen er die Beendigung zu bewirken, und die Beweise darüber beizubringen hat, widrigenfalls das Verleihungsgesuch abgewiesen werden würde.

§. 63.

Ausfertigung der Verleihungs-Urkunde.

§39 p 58
§41 p 59
§49 p 64

Ist die Verleihung entweder sogleich, oder nach Beseitigung der vorgekommenen Hindernisse zulässig befunden, und die Entscheidung darüber rechtskräftig geworden, so erhält der Bewerber auf Grundlage derselben von der Bergbehörde die Verleihungs-Urkunde.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

§. 64.

Verpflockung der Grubenmaße.

Jedes verliehene Feld muß, in soferne durch die Revier-Statuten nicht etwas Anderes bestimmt wird, längstens binnen Einem Jahre nach der rechtskräftig gewordenen Verleihung mit Zuziehung aller angränzenden Bergwerks-Besitzer und Schurf-Unternehmer und der Grundbesitzer, der Verleihungs-Urkunde und Lagerungskarte gemäß, vermessen, und über Tage (an der Oberfläche) verlochsteint (vermarkt) werden.

§ 51 p 66
§ 70 p 85
§ 76 p 91

§. 65.

Die Einleitung hiezu hat die Bergbehörde von Amtswegen zu treffen.

In Fällen, wo sich schon bei der Freifahrung zeigt, daß der Verleihung kein Hinderniß im Wege stehe, hat der Abgeordnete der Bergbehörde die Verlochsteinung sogleich nach der Beendigung der Verhandlung über die Freifahrung vorzunehmen.

§ 70 p 85
§ 76 p 91

§. 66.

Ueber die vorgenommene Verlochsteinung ist unter genauer Beschreibung eines jeden Lochsteines (Marksteines) ein Protokoll aufzunehmen, und die Lage der Lochsteine (Marksteine) in die Lagerungskarte einzutragen.

Das Protokoll unterliegt der Bestätigung der Bergbehörde, und wird von dieser der Gerichtsbehörde zur Eintragung in das Bergbuch mitgetheilt.

§ 70 p 58
§ 70 p 85
§ 76 p 91

§. 67.

Erneuerung der Gränzen von Grubenfeldern.

Jeder Grubenbesitzer ist berechtiget, bei der Bergbehörde um die Erneuerung der unkenntlich gewordenen Gränzzeichen seines Grubenfeldes auf die in den vorhergehenden §§. 64, 66 bestimmte Weise anzusuchen.

§ 51 p 66
§ 70 p 85

§. 68.

Gränzbestimmungen in der Grube.

Dem Grubenbesitzer steht auch frei, zu verlangen, daß die Taggränzen in der Grube kenntlich gemacht, oder

§ 51 p 66
§ 70 p 85

Digitized by Google

die Lage einzelner Puncte in der Grube am Tage bestimmt werden.

Die hierüber herzustellende von der Bergbehörde zu bestätigende Karte ist bei derselben zu erheben.

§. 69.

Vorbehalt des Rechtsweges bei Grubenfeld-Vermessungen.

Ergeben sich bei Grubenfeld-Vermessungen (§§. 64, 68) Streitigkeiten, welche nicht in Güte beigelegt werden können, so sind sie auf dem Rechtswege auszutragen.

Zur Vornahme von Augenscheinen über Gränzbestimmungen, welche im Rechtswege vorgenommen werden, wird stets ein Abgeordneter der Bergbehörde beigezogen.

§. 70.

Rechtswirkung der Verhandlungen über Verleihung und Vermessung von Grubenmaßen.

Eine Grubenfeld-Verleihung oder Vermessung kann anderen Bergwerks-Inhabern rücksichtlich ihres Alters im Felde oder anderer von ihnen früher erworbenen Rechte nicht nachtheilig seyn.

§ 52 p 68

§. 71.

b) Verleihung der Ueberscharen.

Gebirgstheile, welche von verliehenen Grubenmaßen so eingeschlossen sind, daß ein regelmäßiges Grubenmaß in dieselben nicht gelegt werden kann (§§. 42, 46), heißen Ueberscharen.

§ 41 p 59

§. 72.

§ 41 p 59

Ueberscharen sind besonders zu verleihen, und müssen bei neuen Verleihungen möglichst vermieden werden.

Bereits bestehende oder bei künftigen Verleihungen nicht zu vermeidende Ueberscharen, dürfen nur an Bergwerks-Besitzer verliehen werden, deren Grubenmaße an dieselben gränzen.

§. 73.

§ 41 p 59

Zeigt sich bei einer Freifahrung eine Ueberschar, oder meldet sich ein Maßen-Angränzer um eine solche, so sind hievon alle Angränzer mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, sich binnen dreißig Tagen, von der Zustellung

Digitized by Google

Digitized by Google

Vide. [illegible]ebelangend die Frage, warum selbst auf jüngste Liguite Tagmassen nicht verliehen werden dürfen: Münst. d. J. 6094 d. 3 Aug 855. OO Statthalt d. J. 12709 d. 10 Aug 855 u. Bhz. 1858 d. 855.
Weil Liguite in primitiven Lagerstätten vorkommen, Tagmassen jedoch nur auf secundäre Lagerstätten zulässig sind.

Digitized by Google

an gerechnet, zu erklären, ob sie sich um die Verleihung einer solchen bewerben wollen.

§. 74.

Meldet sich binnen dieser Frist nur Ein Bewerber, oder sind mehrere Anmelder über die Theilung einig, so ist im ersten Falle dem einzigen Bewerber die ganze Ueberschar, im zweiten Falle jedem der Anmelder der Theil derselben, worüber sie sich geeiniget haben, zu verleihen, und seinem Felde zuzuschlagen.

Können sich solche Bewerber über die Theilung nicht vereinigen, so ist ihnen das Ganze als abgesondertes Eigenthum gemeinschaftlich zu verleihen, doch darf kein Theilhaber seinen Antheil an Jemand anderen, als an einen der Mit-Eigenthümer oder an den Uebernehmer seiner eigenen angränzenden Grubenmaße mit demselben veräußern. (§. 111.)

§. 75.

Zur Verleihung einer Ueberschar genügt die Vorlage einer, über deren Lage und beabsichtigte Zutheilung verfertigten, von allen Theilnehmern anerkannten Karte.

§. 76.

c) Von der Verleihung der Tagmaße.

Auf vorbehaltene Mineralien, welche in Saifen (Sandbänken), Flußbeeten, im Taggerölle oder aufgeschwemmtem Gebirge, oder in alten verlassenen Halden, soferne sich die genannten nicht in einem bereits verliehenen Felde befinden, wo sie als Zugehör der Verleihung anzusehen sind (§§. 127, 131), vorkommen, dann auf Bohnen-Erze und Rasen-Eisensteine, findet die Verleihung von Tagmaßen Statt.

§. 77.

Ein Tagmaß ist bis zu dem Flächenmaße von 32.000 Wiener Quadrat-Klaftern verleihbar, und erstreckt sich in die Tiefe in der Regel nur bis zu dem anstehenden festen Gesteine.

Digitized by Google

§ 56 p 71

Die Form jedes Tagmaßes hängt von der Wahl des Bewerbers und dem Ermessen der Bergbehörde ab. Nur für Districte, wo eigenthümliche Verhältnisse ein anderes Flächenmaß, oder eine bestimmte Form der Tagmaße erforderlich machen, können die Bestimmungen darüber in die Revier-Statuten aufgenommen werden.

§. 78.

§ 20 p 56
§ 56 p 71

Zur Verleihung von Tagmaßen genügt die Nachweisung, daß vorbehaltene Mineralien auf den im §. 76 bezeichneten Lagerstätten wirklich vorkommen, und daß dadurch bereits erworbene Rechte anderer Bergbau-Unternehmer nicht beeinträchtiget werden.

§. 79.

§ 20 p 56
§ 56 p 71
§ 57 p 71
§ 81 p 97

In welcher Nähe von Hüttenwerken oder Aufbereitungs-Werkstätten die Verleihung von Tagmaßen nicht zulässig sei, sondern die Benützung der in solcher Art vorkommenden Mineralien einem nahen Hüttenbesitzer allein zusteht, bestimmt die Bergbehörde von Fall zu Fall.

§. 80.

§ 56 p 71

Verleihungsgesuche um Tagmaße müssen die Angabe des Namens und Wohnortes des Bewerbers und der Lage und Ausdehnung des verlangten Tagmaßes enthalten, und mit einem Wahrzeichen der mineralischen Lagerstätte belegt seyn.

§. 81.

§ 56 p 71

Ueber Gesuche um Tagmaße wird ein Augenschein mit Beiziehung aller angränzenden Besitzer von Tag- oder Grubenmaßen und Hüttenwerken, der Grund-Eigenthümer, dann der politischen und sonst etwa betheiligten öffentlichen Verwaltungsbehörde angeordnet.

§. 82.

§ 56 p 71
§ 70 p 85

Ergeben sich hiebei keine Hindernisse, so ist über die begehrten Tagmaße eine Karte auszufertigen, die Verpflockung der Gränzen sogleich vorzunehmen, und die Ver-

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

handlung der Bergbehörde zur Entscheidung über die Verleihung vorzulegen.

Kommen Bedenken vor, welche sich bei dem Augenscheine nicht beilegen lassen, so ist die Verleihung des Tagmaßes unstatthaft. Es steht aber dem Bewerber frei, nach Beilegung derselben, sein Gesuch zu erneuern.

§. 83.

An Orten, wo Schürfungen von der Zustimmung der Grundbesitzer oder Verwaltungsbehörden abhängig sind (§. 17), dürfen auch Tagmaßen-Arbeiten nicht ohne dieselbe betrieben werden. 956 p 71 958 p 72

Die für Schürfungen hinsichtlich der öffentlichen Bezeichnung (§. 24) und der Verhältnisse zu dem Grundbesitzer gegebenen Vorschriften (§§. 26—28) finden auch auf Tagmaße Anwendung.

§. 84.

Die Anlage von Schurfbauen und die Erwerbung und Benützung von Grubenfeldern innerhalb, oder unter den Tagmaßen, darf durch letztere nicht gehindert werden; doch steht deren Eigenthümern im Falle einer Beschädigung ein gleiches Recht auf Schadenersatz zu, wie den durch Bergbau berührten Eigenthümern der Oberfläche (§. 98). 958 p 72

§. 85.

d) Von der Concession der Hilfsbaue.

Stollen und Schächte außerhalb eines verliehenen Feldes, welche zum vortheilhaften Betriebe desselben dienen (Hilfsstollen oder Hilfsschächte), dürfen nur mit Bewilligung der Bergbehörde angelegt und betrieben werden. 918 p 74

§. 86.

Sucht ein Bergwerks-Besitzer um einen Hilfsbau aus freiem Felde zu seinem eigenen Werke an, so ist ihm derselbe nach Vernehmung der betheiligten Behörden und Parteien, sowie nach gefällter Entscheidung über Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Concession zu bewilligen.

Digitized by Google

Der bewilligte Hilfsbau muß dem Grubenfelde des Bewerbers als Zugehör in dem Bergbuche zugeschrieben werden.

§. 87.

960 p 73

Wird dagegen ein Hilfsbau von einem fremden Unternehmer oder von mehreren hilfsbedürftigen Grubenbesitzern gemeinschaftlich angesucht, so ist dem Gesuche im ersten Falle das Uebereinkommen zwischen dem Unternehmer und den Hilfsbedürftigen, im zweiten Falle aber das Uebereinkommen der Bergwerks-Besitzer, welche sich zu dem gemeinschaftlichen Bau vereinigen, über die Art und Zeit der Ausführung und ihre gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten beizulegen.

Zugleich muß der ganze Betriebsplan unter Erläuterung mit Tag- und Grubenkarten vorgelegt werden.

§. 88.

p 60 p 73

Die Bewilligung eines solchen Hilfsbaues kann nur nach vorausgegangener Erhebung aller örtlichen Verhältnisse, dann nach erkannter Zulässigkeit und Nothwendigkeit desselben erfolgen, und ist als eine selbständige Bergbau-Concession in dem Bergbuche einzutragen.

Auch müssen die von dem hilfsbedürftigen Werksbesitzer übernommenen Verbindlichkeiten zur Begründung eines dinglichen Rechtes, als Last auf das Besitzthum desselben eingetragen werden.

§. 89.

Durch die spätere Verleihung des freien Feldes, in welchem ein Hilfsbau bewilliget worden ist, an einen anderen Unternehmer, darf der Fortbestand des Hilfsbaues nicht beeinträchtiget werden.

§. 90.

e) Von der Concession der Revierstollen.

Bergbau-Unternehmungen, durch welche ein ganzes Berg-Revier mit Stollen aufgeschlossen, oder die mineralischen Lagerstätten in tieferen Horizonten eröffnet, und der

§ 18 p. 34

§ 61 p 75

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Abbau derselben auf was immer für eine Art erleichtert werden soll, heißen Revierstollen.

§. 91.

Revierstollen können nur bewilliget werden, wenn deren Ausführung zum allgemeinen Nutzen des Bergbaues in dem ganzen Reviere wünschenswerth erscheint.

Diese Bewilligung ist, nach vorausgegangener Erhebung aller Umstände durch die Bergbehörde, dem Ministerium vorbehalten.

§. 92.

Jedes Gesuch um einen Revierstollen muß mit dem Hauptbetriebsplane und der Tagkarte über das ganze Revier versehen seyn, innerhalb dessen der Revierstöllner den Bau zu treiben und zu verzweigen beabsichtiget.

Zugleich muß der Entwurf der Bedingungen vorgelegt werden, unter welchen der Bittsteller sich zu dem Bau bereit erklärt.

§. 93.

Erklärt sich eine so bedeutende Anzahl der in dem angesprochenen Revierstollens-Gebiete angesessenen Grubenbesitzer für die Anlage des Stollens, daß der Bewerber denselben unternehmen zu können glaubt, und ist zugleich außer Zweifel gesetzt, daß die Anlage auch denjenigen Bergbau-Unternehmern, welchen künftig in dem Reviere Grubenmaße verliehen werden, zum Vortheile gereichen werde, so ist die Genehmigung des Revierstollens zulässig, wenngleich nicht alle Besitzer der in dem Revierstollens-Gebiete bestehenden Gruben dem Antrage beigestimmt haben.

§. 94.

Die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Revierstöllner, und den in dem Reviere schon bestehenden Bergwerks-Besitzern, werden durch das mit ihnen getroffene Uebereinkommen bestimmt. Diejenigen Rechte und Ver-

Digitized by Google

bindlichkeiten, welche dem Revierstöllner gegen die Erwerber von Grubenmaßen durch künftige neue Verleihungen zukommen sollen, sind in der Revierstollens-Concession genau auszudrücken.

Welche besondere Begünstigungen übrigens dem Revierstöllner durch den Vorbehalt eines freien Feldes, ohne Rücksicht auf die in der Regel bestehenden Beschränkungen, etwa einzuräumen seien, bleibt der Beurtheilung des Ministeriums, mit Rücksicht auf die Größe und Nützlichkeit des Unternehmens, überlassen.

§. 95.

In keinem Falle dürfen diejenigen Besitzer, welche ihre Zustimmung verweigert haben, zur Theilnahme gezwungen, oder diejenigen, welche zugestimmt haben, zu größeren als den ausdrücklich übernommenen Leistungen verhalten werden.

Wird jedoch Grubenbesitzern, welche sich dem Unternehmen widersetzt haben, durch den Revierstollen in der Folge Hilfe gebracht, so ist der Revierstöllner berechtiget, von denselben während der Dauer der Hilfeleistung eine angemessene Vergütung zu fordern. Diese Vergütung ist, wenn zwischen den Parteien ein Uebereinkommen nicht zu Stande gekommen ist, durch die Bergbehörde mit Vorbehalt des Rechtsweges zu bestimmen, welche dabei auf die ersparten Betriebskosten Rücksicht zu nehmen hat.

§. 96.

565 p 80

Bergbau-Unternehmer, welchen in der Folge neue Grubenmaße in dem Reviere verliehen werden, haben die festgesetzten Verpflichtungen gegen den Revierstöllner gesetzlich zu übernehmen, und sind hiezu in ihren Verleihungs-Urkunden anzuweisen.

§. 97.

966 p 81

Wird ein Revierstollen auflässig, so kann dessen Wiederverleihung als solcher, unter Beobachtung der für

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

die neue Verleihung gegebenen Vorschriften (§§. 92—96), Platz greifen.

Zur Besitznahme des Revierstollens als Freischurf oder Grubenmaß darf die Bewilligung nur dann ertheilt werden, wenn sich über eine dreimalige von zwei zu zwei Monaten in das, zu öffentlichen Kundmachungen in dem betreffenden Kronlande bestimmte, Zeitungsblatt eingeschaltete Aufforderung während eines ganzen Jahres von der Ausfertigung der Kundmachung Niemand zur Wiederaufnahme des Revierstollens als solchen gemeldet hat.

Viertes Hauptstück.

Von der Grund- und Wasser-Ueberlassung zu Bergwesens-Unternehmungen und dem Ersatze der Bergschäden.

§. 98.

Grund-Ueberlassung.

Jeder Grund-Eigenthümer ist verpflichtet, die zum Bergbau-Betriebe nothwendigen Grundstücke, dem Bergbau-Unternehmer gegen angemessene Schadloshaltung (§. 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zur Benützung zu überlassen.

§. 99.

An Orten, wo die Schürfung von der besonderen Zustimmung des Grundbesitzers oder der Verwaltungsbehörde abhängig ist (§. 17), kann auch eine Grund-Ueberlassung nicht gefordert werden.

Wenn aber eine Wasserleitung zum Bergbau-Betriebe auf andere Weise gar nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten ausführbar wäre, kann der Bergbau-Unternehmer fordern, daß ihm die unterirdische

Digitized by Google

Führung derselben auch durch die im §. 17 benannten Grundstücke, mit Ausnahme der Gebäude und Friedhöfe, gestattet werde.

Solche Leitungen müssen jedoch vollkommen wasserdicht und dauerhaft angelegt seyn, und der Unternehmer bleibt für allen durch deren Anlage entstehenden Schaden verantwortlich.

§. 100.

Zu Schürfungs-Versuchen oder zu einer anderen bloß vorübergehenden Benützung für den Bergbau kann nur die zeitliche Ueberlassung des Grundes gefordert werden, bei der Entziehung zu Zwecken aber, welche eine bleibende Verwendung voraussehen lassen, ist der Grund-Eigenthümer berechtiget, auf die eigenthümliche Uebernahme zu dringen.

Dieses Begehren kann auch dann noch gestellt werden, wenn sich erst in der Folge zeigt, daß eine anfangs bloß für vorübergehend gehaltene Benützung in eine bleibende Verwendung übergeht.

§. 101.

Können sich die Betheiligten hinsichtlich der Grund-Ueberlassung oder der Entschädigung nicht vereinigen, so hat die Bergbehörde, unter Mitwirkung der politischen Bezirksbehörde, die Erhebung zu pflegen. Zu dieser Erhebung sind der Bergbau-Unternehmer und der Grundbesitzer vorzuladen und die erforderlichen Kunstverständigen beizuziehen.

§. 102.

Ueber die gepflogene Verhandlung, bei welcher insbesondere auf die wegen Grundzerstückungen bestehenden Vorschriften Rücksicht zu nehmen ist, hat die politische Behörde nach Anhörung der Bergbehörde, sowohl in Ansehung der Grund-Ueberlassung überhaupt, als auch darüber zu entscheiden, auf wie lange dieselbe zu geschehen habe.

Digitized by Google

ad §§. 101. 102. 103. Wird doppelte Ersatzen bei Expropriationen für den Salzbergbau für alle Kronländer bestimmt. G. B. „ 858 p 230. f. M. J. $\frac{35222}{456}$ am 20 Juli 858.

ferner. OO: Statthalter Dt. d. 22 Aug 858 J. 13259. C. J. ~~1046~~ 1046

das H. Ministerium des Innern hat aus Anlaß eines vorgekommenen Falles des nicht vorschriftgemäßen Vorganges bei der Expropriirung eines Grundstückes zum Behufe der zweckmäßigeren Salzerzeugung im Einvernehmen mit dem K. K. Finanz Ministerium nachfolgende Belehrung für nothwendig erachtet, welche der K. K. Berghauptmannschaft zur Wissenschaft und Darnachachtung, in Folge H. Minist: Erlasses vom 7. August l. J. hiemit bekannt gemacht wird:

Digitized by Google

Das bei Expropriationen für den Bedarf des Bergbaues zu beobachtende Verfahren ist in den §§. 101, 102 & 103 des a. B. G. v. 23. Mai 854 und den §§. 68 & 69 der dazu erlassenen Vollzugs-Vorschrift vorgezeichnet, und findet im Sinne des §. 12 des Berggesetzes & des §. 9 der Vollzugsvorschrift auf bei Expropriationen für Staatsbergbau und insbesondere für den Salzbergbau seine Anwendung.

Bei Letzterem hat daher über Aufforderung der betreffenden Gefällsbehörde die Bergbehörde unter Mitwirkung der politischen Bezirksbehörde die Erhebung zu pflegen, und nachdem die Bergbehörde über die Nothwendigkeit und das Maß der Grundabtretung erkannt hat, ist von der Bezirksbehörde in erster Instanz über den Expropriationsfall zu entscheiden.

Erachtet die Berghauptmannschaft durch dieses Erkenntniß die Interessen des Bergbauregals nicht gehörig gewahrt, so hat dieselbe den Akt der Oberbergbehörde vorzulegen, welche im Einvernehmen mit der Landesstelle (: in so ferne sie nicht ohnehin vereinigt sind:) den weitern Beschluß faßt, oder aber die Angelegenheit der Entscheidung des betreffenden k. k. Ministeriums unterzieht.

Der mit der Entscheidung der politischen Bezirksbehörde nicht zufriedenen Partei, und zwar dem Bergbau-Unternehmer ebenso wie dem Grundeigenthümer, steht der Rekurs in Bezug auf die zwangsweise Grundabtretung überhaupt, dann auf das Maß und die Dauer derselben an die Landesstelle in 2. Instanz, und in weiterer Berufung an das Ministerium des Innern offen.

Sind aber die Parteien mit der Art & Größe der zugesprochenen Entschädigung nicht zufrieden, so können dieselben ihre diesfälligen Ansprüche nur im ordentlichen Rechtswege geltend machen.

Digitized by Google

Digitized by Google

§. 103.

In der Entscheidung ist sogleich nach dem Befunde der Sachverständigen auch eine vorläufige Bestimmung über die Art und Größe der Entschädigung zu treffen.

Demjenigen Theile, welcher sich mit dieser Bestimmung nicht zufrieden stellen will, bleibt zwar die Ergreifung des Rechtsweges vorbehalten, der Bergbau-Unternehmer ist aber, sobald er den Ablösungsbetrag gerichtlich erlegt, oder die jährliche Entschädigung pupillarmäßig sichergestellt hat, sogleich auf die Grund-Ueberlassung zu dringen berechtiget.

§. 104.

Die Setzung der Marksteine und der zur Vermessung der verliehenen Gruben- oder Tagmaße, zur Bezeichnung der Schurfbaue und ihrer Begränzung über Tage erforderlichen Pflöcke ist jeder Grundbesitzer gegen Ersatz des verursachten Schadens zu dulden, und diese Gränzzeichen unverrückt zu lassen schuldig. § 70 p. 85

Nur auf den im §. 17 unter a), b), c) genannten Besitzungen auf öffentlichen Straßen und Eisenbahnen, ist die Setzung solcher Zeichen unzulässig.

§. 105.

Ueberlassung von Tagwässern.

Tagwässer, welche zum Bergbau-Betriebe nothwendig sind, müssen auch wider den Willen des Eigenthümers und an den Revierstöllner selbst von anderen Bergwerks-Besitzern abgetreten werden, in soferne wasserpolizeiliche oder andere öffentliche Rücksichten nicht entgegenstehen, und die verlangte Wasser-Abtretung größere national-ökonomische Vortheile erwarten läßt.

Die Erhebung darüber hat nach den in Ansehung der Grund-Ueberlassung gegebenen Vorschriften zu geschehen, und in der Entscheidung sind zugleich die Bedingungen festzusetzen, unter welchen dem Bergbau-Unternehmer das Wasserrecht zukommen soll.

Digitized by Google

§. 106.

Vergütung der Bergschäden.

Für Beschädigungen an solchen Gebäuden, Wasserleitungen oder anderen Anlagen, welche innerhalb eines Grubenfeldes erst nach dessen Verleihung ohne obrigkeitliche Baubewilligung errichtet worden sind, ist der Bergwerks-Besitzer nicht verantwortlich.

§. 107.

Will ein Grundbesitzer innerhalb verliehener Tagmaße eine Bauführung vornehmen, so ist dem Besitzer der Tagmaße durch die politische Behörde nach Anhörung der Bergbehörde eine angemessene Frist vorzuschreiben, binnen welcher er innerhalb des zum Bau bestimmten Raumes die verliehenen vorbehaltenen Mineralien zu gewinnen hat.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Bergwerks-Eigenthume und den mit der Bergwerks-Verleihung verbundenen Rechten.

§. 108.

Die besonderen Bestimmungen, welche den Besitz und die Benützung des Bergwerks-Eigenthumes betreffen, beziehen sich:

1. auf die bücherliche Einverleibung;
2. auf das Zusammenschlagen und die Zerstückung der Grubenmaße;
3. auf die bücherliche Vereinigung des Bergwerks-Eigenthumes mit anderen liegenden Gütern;
4. auf die Evidenzhaltung des öffentlichen Buches;
5. auf das Zugehör der Bergwerke;
6. auf die Benützung der innerhalb des Gruben- oder Tagmaßes vorkommenden vorbehaltenen und nicht vorbehaltenen Mineralien;

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Ad 112.5 Vide Hinzenau's Zeitschrift
de 862 ~~et~~ 28 pag 220 (vide § 47)

Digitized by Google

7. auf die Benützung der Grubenwässer;

8. auf die Befugniß zu gewissen Bauführungen in der Grube und über Tage;

9. auf die Befugniß zur Ausübung gewerblicher Berechtigungen.

§. 109.

1. Gegenstand des Bergwerks-Eigenthumes.

Verliehene Grubenmaße (§. 63), Ueberscharen (§. 74), Hilfsbaue (§. 85) und Revierstollen (§. 90) sind unbewegliches Eigenthum und Gegenstand der Eintragung in das Bergbuch. Wo und wie dasselbe zu führen ist, wird von besonderen Vorschriften bestimmt.

§. 110.

Revierstollen werden in dem Bergbuche auf dem Besitzblatte des Revierstöllners als Recht und die gegen den letzteren von anderen Grubenbesitzern durch Vertrag übernommenen Verpflichtungen, auf deren durch diese Verpflichtungen getroffenen Besitzungen als Last eingetragen. Die Verpflichtungen der Besitzer später verliehener Grubenmaße, welche die Leistungen an den Revierstöllner schon durch die Erwerbung ihrer Maße auf sich nehmen (§. 96) enthalten ihre Verleihungs-Urkunden.

§. 111.

Neu verliehene Grubenmaße können nach der Wahl des Erwerbers selbständig in dem Bergbuche eingetragen, oder einem daselbst schon eingetragenen Besitzthume zugeschrieben werden.

Zugemessene Ueberscharen (§. 74) und Hilfsbaue, welche einem Grubenbesitzer zu seinen eigenen Gruben bewilliget werden (§. 86), sind stets dem Hauptgute zuzuschreiben, gemeinschaftliche Ueberscharen (§. 74) und selbstständige Hilfsbaue (§. 87) aber abgesondert einzutragen.

§. 112.

2. Zusammenschlagung der Gruben.

Abgesondert verliehene Grubenmaße oder Grubenfelder können ohne Unterschied, ob sie dem nämlichen oder ver-

Digitized by Google

schiedenen Besitzern gehören, auf Ansuchen derselben zu einem einzigen größeren Felde mit Einem Haupt-Einbau vereiniget (zusammengeschlagen) werden:

a) wenn sie unmittelbar an einander gränzen;

b) wenn durch die Vereinigung der Bergbau zweckmäßiger betrieben werden kann.

Sind auf verschiedenen solchen Gruben verschiedene Hypothekarlasten, oder die nämlichen Lasten in anderer Ordnung eingetragen, so kann die Zusammenschlagung der Grubenfelder nur dann bewilliget werden, wenn die Zustimmung der Gläubiger und ihre Erklärung vorliegt, in welcher Ordnung die Lasten auf die vereinigte Besitzung zu übertragen seien.

§. 113.

Eine Zusammenschlagung darf auf das Doppelte der für einen Aufschluß nach §. 47 gestatteten Grubenfeld-Verleihung bewilliget werden.

§. 114.

§ 74, p. 89

Der Bewilligung der Zusammenschlagung muß stets die Verhandlung nach den Bestimmungen der §§. 54 und 57 vorausgehen, bei welcher die Zulässigkeit der Gesuchsbewilligung (§. 112) zu erheben, und eine neue Lagerungskarte zu verfertigen ist.

Liegen die einzelnen zusammenzuschlagenden Grubenmaße im Amtsbezirke verschiedener Bergbehörden, so kann die Zusammenschlagung nur im Einvernehmen aller dieser Behörden bewilliget werden. Sollten dieselben nicht übereinstimmend entscheiden, so entscheidet hierüber die gemeinschaftliche Oberbehörde, welche zugleich das Bergbuch, in welches das vereinigte Ganze einzutragen ist, bestimmt.

Ist das Gesuch bewilliget, so wird mit Beziehung auf die ursprünglichen Verleihungen eine neue Verleihungs-Urkunde ausgefertiget und das Bergbuch berichtiget.

Digitized by Google

ad 113
Verordnungsblatt vom Jahre 854 Band I. J. 28
Seite 214.
ad 113. Heigenau, Zeitschrift 862 N 28
pag 223. ausführlich bei § ~~42~~ 47

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

§. 115.

Zerstückung der Grubenmaße.

Ein einfaches Grubenmaß darf nur dann räumlich getheilt werden, wenn jeder Theil desselben mit einem daran gränzenden selbständigen Grubenbesitze vereiniget wird.

Die auf der getheilten Grube haftenden Hypothekarlasten gehen auf die ganzen Besitzungen über, welchen die Theile zugeschrieben werden. Haften aber auf diesen bereits andere Lasten, oder in anderer Ordnung, so wird die Zustimmung der Hypothekargläubiger und die Erklärung derselben erfordert, auf welche Weise die Uebertragung ihrer Forderungen zu geschehen habe.

§. 116.

Der Zerstückungsplan muß der Bergbehörde zur Genehmigung vorgelegt, und, nachdem diese erfolgt ist, der Gerichtsbehörde zur Berichtigung des Bergbuches mitgetheilt werden.

§. 117.

3. Zu Tage liegende Bestandtheile des Bergwerks-Eigenthumes.

Alle Taggebäude, Werkstätten und Anlagen, welche zur Ausübung der verliehenen Berg au-Berechtigung erforderlich sind; oder von dem Besitzer des Werkes dazu bestimmt werden, haben mit demselben ein Ganzes auszumachen.

Die Widmung dieser Realitäten zu Bestandtheilen des Werkes muß sowohl in dem Bergbuche eingetragen, als in den Grund- oder anderen öffentlichen Büchern, worin sie etwa vorkommen, angemerkt werden.

Sind auf die letzteren Güter Hypotheken vorgemerkt, so kann die Vereinigung nur mit Zustimmung der vorgemerkten Hypothekargläubiger erfolgen. Sollten diese ihre Zustimmung dazu nicht ertheilen, so steht es dem Besitzer frei, entweder die vorgemerkte hypothecirte Schuld, oder den gerichtlich zu erhebenden Schätzungswerth derselben bei Gericht zu hinterlegen.

Digitized by Google

§. 118.

982 p 98
9132 p 160

Welche andere, obgleich nicht unmittelbar zum Werksbetriebe dienenden unbeweglichen Güter der Bergbau-Unternehmer mit dem Werke benützen, und durch die Anmerkung in den öffentlichen Büchern zu einem Ganzen mit demselben vereinigen will, bleibt, in soferne die politischen Vorschriften nicht entgegenstehen, der Wahl des Besitzers überlassen, in soferne dieser Vereinigung die in dem öffentlichen Buche vorhandenen Eintragungen nicht im Wege stehen.

Im Falle Hypothekar-Forderungen darauf haften, hat die Bestimmung des §. 117 zu gelten.

§. 119.

4. Evidenzhaltung der öffentlichen Bücher.

Auf keine mit einem Bergwerke bücherlich vereinigte Realität (§§. 117, 118) darf, in solange die Vereinigung dauert, in den Grund- oder anderen öffentlichen Büchern, worin sie etwa vorkommt, in Beziehung auf den Besitz- oder Lastenstand eine Eintragung vorgenommen werden, und es erstrecken sich die in dem Bergbuche erfolgenden Eintragungen auch auf die dem Werke darin zugeschriebenen zu Tage liegenden Realitäten.

§. 120.

Sobald jedoch die Widmung solcher Realitäten (§§. 117, 118) zum Werksbetriebe aufhört, muß auch die Trennung von dem Werke in dem Bergbuche vorgenommen werden, und die Wiederherstellung der Rubriken über dieselben in den Grund- oder anderen öffentlichen Büchern, wohin sie ihrer Beschaffenheit nach gehören, mit allen in dem Bergbuche inzwischen darauf erfolgten Belastungen vor sich gehen.

Die Verhältnisse der Besteuerung werden durch diese Vereinigung oder Trennung nicht verändert.

§. 121.

5. Zugehör der Bergwerke.

985 p 102

Auf das Bergwerks-Zugehör findet eine abgesonderte Execution nicht Statt.

Digitized by Google

Vide Anmerkung zum § 268 dieses Beyspieles

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Als Zugehör jedes Bergwerkes sind insbesondere die bei demselben befindlichen, zum Betriebe desselben bestimmten Thiere, Maschinen, Werkzeuge und Geräthschaften, die vorhandenen Material-, Natural- und andere Vorräthe, und die noch nicht im kaufrechten Zustande nach der Beschaffenheit des Gewerbsbetriebes befindlichen Erze und Hüttenprodukte anzusehen.

§. 122.

Anzeige jeder Uebertragung an einen neuen Besitzer.

Von jeder Besitzveränderung hat der Erwerber, auch wenn seine bücherliche Besitz-Anschreibung nicht sogleich geschehen kann, unter Vorlage der Erwerbs-Urkunde, binnen vierzehn Tagen nach der Uebernahme des Werkes, der Bergbehörde die Anzeige zu erstatten, welche davon die politische Behörde zum Behufe allfälliger Amtshandlungen in Kenntniß zu setzen hat.

§. 123.

6. Mit der Bergwerks-Verleihung verbundene Rechte:

a) In Ansehung der vorbehaltenen Mineralien.

Durch die Bergwerks-Verleihung erlangt der Besitzer derselben das ausschließende Recht zur Gewinnung nicht nur der vorbehaltenen Mineralien derjenigen Art, wegen deren Aufschließung ihm die Verleihung ertheilt wurde, sondern der vorbehaltenen Mineralien jeder Art, welche innerhalb der ihm verliehenen Gruben- oder Tagmaße vorkommen. §78 p92

§80 p96

Die Verpflichtung zur Ablieferung der Rohprodukte an Gold und Silber in die landesfürstlichen Münzämter bleibt aufrecht. Die Art und Weise der Ablieferung wird durch besondere Gesetze geregelt.

§. 124.

b) In Ansehung der nicht vorbehaltenen Mineralien.

Die durch den Bergbau-Betrieb gewonnenen, nicht vorbehaltenen Mineralien, darf sich der Bergwerks-Besitzer nur in soferne ohne Entschädigung zueignen, als er derselben zu seinem Bergwerks- und dem damit verbundenen Hüttenbetriebe bedarf; außer diesem Falle ist er verpflichtet, sie dem Grund-Eigenthümer anzubieten, unter dessen Oberfläche sie gewonnen werden. Diesem steht frei, sie gegen

Digitized by Google

den Ersatz der Gewinnungs- und Förderungskosten an sich zu bringen. Erklärt sich aber dieser hiezu nicht binnen vier Wochen, so fallen sie dem Bergwerks-Besitzer zu.

§. 125.

Dem Grund-Eigenthümer steht es frei, die in seinem Grunde vorkommenden nicht vorbehaltenen Mineralien zu bearbeiten, in soferne als der Bergbau-Betrieb dadurch nicht gehindert wird.

Ueber die Zulässigkeit einer solchen Benützung durch Tag-Arbeiten entscheiden im Falle eines Streites die politischen Behörden im Einvernehmen mit den Bergbehörden gemeinschaftlich.

§. 126.

Will der Grund-Eigenthümer innerhalb des Grubenbaues vorkommende Mineralien solcher Art benützen, so hat der Bergwerks-Besitzer die Wahl, ob er deren Gewinnung und Förderung gegen Ersatz der Kosten selbst bewerkstelligen, oder dem Grund-Eigenthümer die Benützung seiner Grubenbaue und Förderungs-Vorrichtungen gegen angemessenes Entgeld (§. 195) gestatten wolle.

§. 127.

Für eine Benützung nicht vorbehaltener Mineralien mit Tagbauen, welche der Grund-Eigenthümer aus Rücksicht für den Bergbau unterlassen muß, gebührt diesem die Entschädigung nach den für die Grund-Ueberlassung gegebenen Vorschriften.

§. 128.

7. c) Hinsichtlich der Benützung der Grubenwässer.

Auf Grubenwässer, welche der Bergbau-Unternehmer erschroten hat, bleibt demselben, auch wenn er sie zu Tage ausfließen läßt, bis zu deren Vereinigung mit anderen beständigen Tagwässern, das Vorrecht der Benützung zum Behufe des Bergwerks- und Hüttenbetriebes sammt Zugehör vorbehalten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

§. 129.

Werden solche Grubenwässer von Anderen in Anspruch genommen, so ist der Bergwerks-Besitzer durch die Bergbehörde aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist zu erklären, ob er dieselben im Laufe der nächsten fünf Jahre zum Bergbau-Betriebe verwenden wolle. §35 p49

Erfolgt diese Erklärung binnen dieser Frist nicht, oder macht der Bergwerks-Besitzer von dem vorbehaltenen Rechte während der nächsten fünf Jahre keinen Gebrauch, so können die Gewässer auch Anderen zu was immer für Zwecke verliehen werden.

§. 130.

Hat der Bergwerks-Besitzer dem Grund-Eigenthümer, über dessen Grund die Wässer abfließen, zur Entschädigung dafür ein für alle Mal einen Betrag entrichtet, oder eine jährliche Zahlung zu leisten, so ist er berechtiget, von demjenigen, welcher die Wässer benützt, so lange die Benützung dauert, im ersten Falle die gesetzlichen Zinsen der im Capitale geleisteten Entschädigung, im zweiten Falle die Vergütung der jährlichen Leistung zu fordern.

Für Veränderungen in der Menge der aus dem Berge fließenden Grubenwässer ist der Bergwerks-Eigenthümer nicht verantwortlich.

§. 131.

Die Bergwerks-Verleihung berechtiget den Besitzer zugleich: S., 9. d) In Ansehung der Art und Ausdehnung des Werksbetriebes.

a) zum weiteren Aufschluß der Mineral-Lagerstätten, und zum Abbaue der Mineralien innerhalb seines Feldes, Stollen, Schächte, Gruben- und Tagbaue zu treiben; §80 p94 §82 p97

b) zur Gewinnung, Förderung, Aufbereitung und Zugutebringung der Mineralien, zur Wetterführung (Zuleitung zum Athmen tauglicher Luft) und Wasserhaltung (Entleerung der Grubenbaue von den Wässern), Vorrichtungen, Maschinen und Werkstätten jeder Art §132 p160

Digitized by Google

zu errichten, unter welche letztere insbesondere die Erzmühlen und Quetschwerke, Pochwerke, Schlemmwerke, Schmelzöfen, Amalgamirwerke, Quickmühlen, Erzröste, Koaksöfen, Extractions- oder Laugwerke, Krystallisationswerke und die Bergschmieden zu rechnen sind;

c) zum Betriebe seiner Werksanlagen (lit. b) Teiche, Wasserwehren und Wasserleitungen herzustellen;

d) zum Ab- und Zugange für Menschen und Thiere, und zur Zu- und Ablieferung der Bergwerks-Erfordernisse und Erzeugnisse, Wege, Stege, Brücken und Eisenbahnen, zum Abstürzen der geförderten Mineralien Haldenplätze anzulegen;

e) zum Schutze der Bergbaue, der Maschinen, Materialien und Erzeugnisse, und zur Unterkunft der Arbeiter, Aufseher und Werksleiter, unter Beobachtung der bestehenden Gesetze und Vorschriften, Gebäude aufzuführen;

f) in seinen Werkstätten die zum Bergwerksbedarfe erforderlichen Handwerke durch eigene Arbeiter zu betreiben;

g) das eigene Arbeiter-Personale, jedoch ohne gewerbsmäßigen Gewinn, mit den nöthigen Lebensmitteln zu versehen.

§. 132.

Streitigkeiten über den Umfang und die Ausübung dieser Befugnisse entscheidet, in soferne sie nicht auf den Rechtsweg gehören, die Bergbehörde selbständig, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, im Einvernehmen mit der betheiligten politischen, Gewerbs- oder anderen Verwaltungsbehörde.

§. 133.

Baubewilligung.

Zur Herstellung von Gebäuden, Wasserwerken, Straßen, Brücken, Eisenbahnen, Maschinen und anderen Bauführungen über Tag, hat der Bergwerks-Besitzer die vor-

505 p 49
981 p 97

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Zu § 135, 136, Siehe Anmerkung zu §§ 168, 169 u. s. g.
puncto Heimsagung einzelner Aufsätze

Digitized by Google

geschriebene Baubewilligung der politischen Behörde einzuholen, und der Bergbehörde nach erfolgter Herstellung die Anzeige zu erstatten.

Beabsichtiget der Bergwerks-Besitzer in der Grube Maschinen, welche nicht von Menschenkräften betrieben werden, zu errichten, so hat er dieses der Bergbehörde vor deren Errichtung anzuzeigen.

Sechstes Hauptstück.

Von dem gemeinschaftlichen Bergbau-Betriebe und den Gewerkschaften insbesondere.

§. 134.

Mit-Eigenthum an Bergwerken.

Bergwerke können von einzelnen oder mehreren physischen oder juridischen Personen in Gemeinschaft besessen und betrieben werden.

Ist in dem Gesuche um eine Bergwerks-Verleihung, welches von mehreren Personen zugleich angebracht wird, das Verhältniß der Antheile, welches zwischen ihnen bestehen soll, nicht angegeben, so erlangen alle durch die Verleihung gleiche Antheile.

§. 135.

Gränzen der bücherlichen Theilbarkeit des Eigenthumes an Bergwerken.

Von mehreren Mit-Eigenthümern eines Bergwerkes kann zwar jeder Theilhaber auch in dem Bergbuche an den Besitz seines Antheiles gebracht werden, und denselben bücherlich an Andere sowohl veräußern als verpfänden.

Eine solche bücherliche Theilung des Bergwerks-Eigenthumes ist jedoch ohne Bewilligung der Bergbehörde nicht unter den sechzehnten Theil des Ganzen zulässig. Wo sie gegenwärtig in kleineren Antheilen besteht, darf eine weitere Theilung nicht gestattet, und sobald eine Vereinigung kleinerer Theile eintritt, ihre fernere Zerstückung

Digitized by Google

unter ein Sechzehntel des Ganzen nicht mehr zugelassen werden.

§. 136.

Rechtsverhältnisse der Mit-Eigenthümer.

Die Rechte der Theilhaber eines Bergwerkes, welches nicht weiter als bis zum sechzehnten Theile des Ganzen getheilt ist, sind sowohl unter einander, als dritten Personen gegenüber, nach den allgemeinen Vorschriften über die Gemeinschaft des Eigenthumes und über Verträge zu beurtheilen.

§ 82 p 98
§ 83 p 99
§ 89 p 108

Wollen Theilhaber dieser Art über den Bergbau-Betrieb Gesellschaftsverträge unter einander abschließen, so sind diese der Bergbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§. 137.

Gewerkschaften.

Soll das Mit-Eigenthum von Bergwerken in kleinere Antheile als zu einem Sechzehntel des Ganzen theilbar seyn, so kann, falls nicht die Bewilligung (§. 135) von der Bergbehörde ertheilt worden ist, dieses nur durch die Errichtung einer Gewerkschaft (§. 138) geschehen.

§ 35. p 49
§ 49 p 64
§ 82 p 98
§ 85 p 101
§ 106 p 120

Die Gründung einer Gewerkschaft muß der Bergbehörde angezeigt, in dem Bergbuche angemerkt, und die darüber errichtete Urkunde nach erfolgter Genehmigung derselben bei der Bergbehörde zu Jedermanns Einsicht eingetragen werden.

§. 138.

Begriff derselben.

Die Gewerkschaft ist ein Verein zum Bergbau-Betriebe, in welchem jeder Theilhaber sowohl für die Beiträge zu dem Betriebe des Geschäftes (die Zubuße) als für alle im Namen des Vereines gegen dritte Personen übernommene Verbindlichkeiten nur mit seinem Antheile an dem gemeinschaftlichen Vermögen haftet.

§ 82 p 97

§. 139.

In einer Gewerkschaft kommt, so lange sie dauert, jedem Theilhaber (Mitgewerken) nur ein Anspruch auf die Theilung des Ertrages zu. Jeder Theilhaber kann

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

zwar seinen Antheil heimsagen (§. 167), an Andere übertragen, es ist aber weder er, noch einer seiner Nachfolger im Besitze desselben berechtiget, auf die Theilung des Hauptstammes des gewerkschaftlichen Vermögens, oder auf dessen Veräußerung zum Zwecke der Theilung zu bringen.

§. 140.

Kuxe.

Die Antheile an dem gewerkschaftlichen Vermögen werden Kuxe genannt, und haben die rechtliche Eigenschaft beweglicher Sachen. § 86 p. 104

Eine Gewerkschaft darf nicht in mehr als in 128 Kuxe, und der Kux nicht in mehr als in hundert Theile getheilt werden.

§. 141.

Ueber die Inhaber der Kuxe jeder Gewerkschaft wird nur bei der Bergbehörde eine Vormerkung (das Gewerkenbuch) geführt. Das bücherliche Vermögen einer Gewerkschaft kann nur im Ganzen verpfändet oder sonst belastet werden. § 35 p. 49

§. 142.

So lange die Uebertragung eines Kuxes an einen anderen Inhaber der Bergbehörde zur Eintragung desselben in das Gewerkenbuch nicht angezeigt worden ist, wird nur der dort eingetragene Inhaber als Mitgewerke angesehen. § 86 p. 104

Wer einen Kux übernimmt, haftet der Gewerkschaft mit demselben auch für die darauf ausständigen Beiträge.

§. 143.

Allgemeine Bestimmungen in Betreff der Gewerkschaften.

Für alle Gewerkschaften haben in der Regel die in den nachfolgenden Paragraphen (§§. 144—156) enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über die Einrichtung der Gewerkschaften zu gelten. Abweichungen von diesen Vorschriften müssen der Bergbehörde, und in soferne es sich um Gegenstände handelt, welche nicht den Bergbau selbst, sondern solche Angelegenheiten betreffen, auf welche nach § 88 p. 106

Digitized by Google

den Vorschriften über gesellschaftliche Vereine überhaupt auch andere Behörden Einfluß zu nehmen haben, auch diesen zur Genehmigung vorgelegt, und zur öffentlichen Kenntniß bei der Bergbehörde eingetragen werden.

§. 144.

Wahl des Directors und Bestimmung der Firma.

§ 35 p. 49.
§ 86 p. 103
§ 88 p. 106
§ 106 p. 120

Jede Gewerkschaft ist verpflichtet, eine Direction mit einem Vorstande zu bestellen, und die getroffene Wahl sowohl, als die Firma der Gewerkschaft der Bergbehörde anzuzeigen, welche darüber eine eigene Vormerkung zu führen, und Jedermann davon Einsicht und Abschriften zu ertheilen hat.

§. 145.

Vollmacht des Directors.

§ 88 p. 106
§ 89 p. 107

Die Vollmacht der Direction und ihres Vorstandes zum Abschlusse verbindlicher Geschäfte ist aus dessen Dienstvertrag zu beurtheilen, letzterer muß aber sowohl bei der Bergbehörde, als bei dem Bergbuche zu Jedermanns Einsicht vorliegen.

§. 146.

§ 88 p. 106
§ 89 p. 107

In dem Dienstvertrage jedes Directors müssen genaue Bestimmungen enthalten seyn:

1. über dessen Einfluß auf den Betrieb des Werkes;

2. über die Befugniß zur Aufnahme und Entlassung der Beamten, Aufseher und Arbeiter, und zur Bewilligung ihrer Gehalte, Löhnungen ꝛc.;

3. über dessen Berechtigung zur Ertheilung von Dienst-Ordnungen und Instructionen, zur Rechnungs-Revision und Erledigung;

4. über die Befugniß zum Ankaufe oder zum Verkaufe beweglicher oder unbeweglicher Sachen, zur Preisbemessung, Creditsertheilung, Geldaufnahme und Rückzahlung, Wechselausstellung u. dgl.

5. über die Befugniß zur Erwerbung neuer Bergbau-Berechtigungen, oder Auflassung der im Besitze der Gewerkschaft befindlichen;

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

6. über das Recht, die Pflicht und den Umfang der Gewerkschafts-Vertretung.

§. 147.

Soll der Gebrauch der Vollmacht des Directors dritten Personen gegenüber wieder beschränkt, oder dieser allenfalls in der Ausübung einzelner Befugnisse an die Zustimmung anderer Personen gebunden seyn, so muß dieses in seinem Dienstvertrage ausdrücklich angemerkt werden.

Dunkle, oder in solcher Art beschränkte Vollmachten, welche leicht zu Zweifeln Anlaß geben können, oder durch welche der gesetzmäßige Gang des Bergbau-Betriebes gehindert würde, dürfen nicht angenommen werden.

§. 148.

Anzeige des Wohnortes, oder eines Bevollmächtigten, jedes Mitgewerken, im Bezirke der Bergbehörde.

Jeder Mitgewerke hat der Bergbehörde, wenn er innerhalb des Bezirkes derselben wohnt, seinen Wohnort, wenn er aber nicht in demselben Bezirke wohnt, einen daselbst wohnhaften Bevollmächtigten anzuzeigen, welcher seine Stelle zu vertreten hat, die Zubußen für ihn entrichtet, und an welchen alle Bekanntmachungen von Seite der Gewerkschaft sowohl, als der Behörden mit Wirksamkeit geschehen können.

Wird diese Anzeige unterlassen, so hat die Einschaltung der Bekanntmachungen in die, für öffentliche Kundmachungen in dem betreffenden Kronlande bestimmten Zeitungsblätter, die Stelle der Zustellung zu vertreten.

§. 149.

Gewerkentage.

Die gesetzliche Zusammenkunft der Gewerken heißt Gewerkentag, auf dem sie, als Gewerkschaft, ihre Beschlüsse durch Abstimmung fassen.

Gewerkentage müssen regelmäßig alle drei Jahre an dem Sitze der Direction, oder dem sonst von der Gewerkschaft dazu bestimmten Orte, abgehalten werden. Auf Verlangen eines Drittheiles der Mitgewerken, oder

Digitized by Google

wenn der Director oder die Bergbehörde es wegen wichtiger Fälle für nothwendig halten, sind auch außerordentliche Gewerkentage anzuordnen. Der Bergbehörde steht auch frei, zu den Gewerkentagen einen Commissär abzuordnen, um von dem Gange der Geschäfte bei denselben Kenntniß zu erhalten.

§. 150.

Einladungen zu denselben.

§ 88 p 106

Die Einladungen zu einem Gewerkentage hat die Direction zu besorgen und wenigstens vier Wochen vor dem zur Berathung bestimmten Tage denjenigen Mitgewerken, welche ihren Wohnort in dem Bezirke der Bergbehörde angezeigt, oder einen Bevollmächtigten daselbst namhaft gemacht haben, schriftlich zuzustellen, die übrigen aber durch die Zeitungsblätter (§. 148) zum Erscheinen auffordern zu lassen. Die vorhinein bekannten Gegenstände der Verhandlung sind stets in der Einladung zu bezeichnen.

§. 151.

Gegenstände der Berathung.

§ 88 p 106

Auf den Gewerkentagen sind der Betriebsbericht des Directors, der Rechnungs-Abschluß und die Bilanz über die verflossenen Verwaltungsjahre und alle sonstigen wichtigeren Verwaltungs- und Betriebs-Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußfassung zu bringen.

§. 152.

Vorsitz.

§ 88 p 106

Den Vorsitz in der Versammlung führt, so lange nicht ein eigener Obmann gewählt ist, der höchst Verantheilte, und unter gleich Verantheilten der älteste an Jahren. Der Obmann hat stets mitzustimmen.

§. 153.

Stimmfähigkeit.

§ 88 p 106

Stimmfähig ist jeder Mitgewerke, welcher persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten erschienen ist. Nachträgliche, nach aufgehobener Sitzung abgegebene oder schriftliche Abstimmungen dürfen nicht zugelassen werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

§. 154.

In der Regel entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmführer nach dem Verhältnisse ihrer Verantheilung, den geringsten Antheil als Einheit angenommen. Fassung der Beschlüsse.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige Meinung, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Handelt es sich aber um eine Veränderung der Vereins-Statuten, oder um die Veräußerung entbehrlicher Theile des unbeweglichen Vermögens der Gewerkschaft, so ist zur Giltigkeit des Beschlusses die Zustimmung von wenigstens drei Viertheilen der anwesenden Stimmführer nach dem Verhältnisse ihrer Antheile erforderlich.

§. 155.

Die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Recht der Ueberstimmten, Sicherstellung, oder die Aufhebung der Gemeinschaft (§. 838 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu fordern, findet auf Gewerkschaften keine Anwendung (§. 139).

Die Auflösung der Gewerkschaft oder die Veräußerung des Hauptstammes ihres Vermögens kann nur mit Zustimmung entweder aller oder wenigstens der Besitzer von drei Viertheilen aller Antheile der Gewerkschaft erfolgen. Im letzteren Falle ist jedoch darüber die Genehmigung der betreffenden Bergbehörde einzuholen.

§. 156.

Der Directionsvorstand hat für die Protokollsführung zu sorgen, und solche zu überwachen, das Protokoll haben alle anwesenden Mitgewerken oder Bevollmächtigten derselben zu unterfertigen. Führung des Protokolles.

§. 157.

Die auf dem Gewerkentage (§. 151) bestimmten Zubußen (§. 138) hat der Director im Sinne der ge- Einbringung der Zubuße durch Ausschreibung des Directors.

Digitized by Google

faßten Beschlüsse auszuschreiben, und in der festgesetzten Art und Zeit einzuheben.

§. 158.

Einbringung der Zubuße durch gerichtliche Aufforderung.

§ 88 p 106

Diejenigen Mitgewerken, welche der Ausschreibung des Directors nicht nachkommen, oder welchen dieselbe nicht in dem Bezirke der Bergbehörde zugestellt werden kann, sind auf Ansuchen des Directors von der Gerichtsbehörde mit Bestimmung einer Frist von vierzehn Tagen zu dem Erlage der Zubuße aufzufordern, und von dieser Aufforderung nach den Bestimmungen des §. 148 durch schriftliche Zustellung, oder Einschaltung in die Zeitungsblätter zu verständigen.

§. 159.

§ 88 p 106

Das Gesuch des Directors muß zu diesem Ende mit dem beglaubigten Auszuge aus dem Gewerkentags-Protokolle und mit der Bestätigung der Bergbehörde versehen seyn, daß der Aufzufordernde als Mitgewerke eingetragen sei.

§. 160.

Einbringung der Zubuße durch executive Feilbietung der Antheile des säumigen Mitgewerken.

§ 88 p 106

Nach fruchtlosem Verlaufe der Frist hat der Director wider den säumigen Mitgewerken um die executive Feilbietung seines Bergwerks-Antheiles anzusuchen.

§. 161.

§ 88 p 106

Werden von dem Schuldner bis zur Feilbietung Einwendungen gegen die Richtigkeit der gestellten Forderung erhoben, und glaubwürdig bescheiniget, oder wird die geforderte Zubuße und der Betrag der aufgelaufenen Kosten gerichtlich erlegt, so ist der Anspruch der Gewerkschaft in das ordentliche Verfahren zu leiten, und mit der Feilbietung inzwischen inne zu halten.

§. 162.

§ 88 p 106

Bis zur Feilbietung steht es sowohl dem säumigen Schuldner, als jedem Theilhaber des Bergwerkes frei, die ausständige Zubuße und die Gerichtskosten zu entrichten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschieht dieses, so hat es von der Feilbietung abzukommen.

§. 163.

Die Feilbietung ist nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung vorzunehmen, doch darf kein Anbot unter dem Ausrufspreise angenommen werden, und der Meistbot muß bar erlegt werden. § 88 p 106

Als Ausrufspreis hat der Betrag der schuldigen Zubuße und der beiläufigen Gerichtskosten zu gelten.

§. 164.

Der versteigerte Antheil ist dem Ersteher einzuantworten, und hiervon auch die Bergbehörde zur Eintragung des Letzteren in das Gewerkenbuch von Amtswegen in Kenntniß zu setzen. § 88 p 106

Aus dem erlegten Meistbote sind die Gerichtskosten und die bis zur Feilbietung fälligen Zubußen zu berichtigen, der etwa bleibende Rest ist dem ausgetretenen Mitgewerken zuzuweisen.

§. 165.

Meldet sich bei der Feilbietung kein Kauflustiger, so haben die übrigen Mitgewerken den feilgebotenen Antheil zu übernehmen, und die darauf haftenden Zubußen zu bezahlen. § 86 p 104 § 88 p 106

§. 166.

Zu diesem Ende hat ihnen das Gericht in Erledigung der Feilbietungs-Tagsatzung diesen Antheil einzuantworten, die Bergbehörde aber, welche von Amtswegen hiervon in Kenntniß zu setzen ist, denselben in dem Gewerkenbuche sogleich verhältnißmäßig zuzuschreiben und den früheren Mitgewerken zu löschen. § 86 p 104 § 88 p 106

Die ausständige Zubuße hat der Director durch Ausschreibung von diesen Mitgewerken einzubringen. Für die entstandenen Gerichtskosten hat der ausgetretene Mitgewerke auch mit seinem übrigen Vermögen zu haften.

Digitized by Google

§. 167.

Heimsagung der Antheile.

Macht ein Mitgewerke von dem Rechte der Heimsagung seines Antheiles Gebrauch, was ihm bis zur erfolgten Feilbietung gestattet ist (§. 139), so fällt dieser den übrigen Mitgewerken zu, und die ausständige Zubuße muß von denselben, die etwa aufgelaufenen Gerichtskosten müssen aber von dem Heimsagenden übernommen werden.

Die Heimsagungs-Erklärung ist entweder dem Director oder unmittelbar der Bergbehörde zu übergeben, und die Zu- und Abschreibung des erledigten Antheiles nach den oben angeführten Bestimmungen (§. 166) vorzunehmen.

§. 168.

Anwendung dieser Vorschriften auf die bestehenden Gewerkschaften.

Die hier gegebenen Vorschriften (§§. 138—167) sind auch auf die bereits bestehenden Gewerkschaften anzuwenden. Die Bergbehörden haben daher dieselben im Einvernehmen mit der Gerichtsbehörde zur Berichtigung ihrer gesellschaftlichen Bestimmungen, zur Wahl ihres Directors und ihrer Firma, und zur Vorlage der Urkunden hierüber zu verhalten, damit dieselben genehmiget, in dem Bergbuche angemerkt und zur öffentlichen Kenntniß bei der Bergbehörde eingetragen werden können.

§. 169.

Rechte der Hypothekar-Gläubiger einzelner Theilhaber an denselben.

In soferne bei den schon bestehenden Gewerkschaften die einzelnen Theilnehmer in dem Bergbuche an den Besitz ihrer Antheile geschrieben, und diese mit Schulden belastet sind, müssen:

1. im Falle der Antheil eines solchen Mitgewerken wegen rückständigen Zubußen im Executionswege feilgeboten werden soll (§§. 158 — 166), vor der angeordneten Feilbietung auch die Hypothekargläubiger verständiget werden, und der bei der Versteigerung erzielte Meistbot ist, in soweit davon nach Berichtigung der Zubuße und der Executionskosten etwas übrig bleibt, denselben zuzuweisen.

Digitized by Google

Zu §§ 168–169. V. L. 858 p 234, 2 V. L. 857 p 102.

Über Antrag einer entsprechenden Sonderung-Landschaften zwischen einer Sonderfachgruppe Gesetz und einer Sonderfachgruppe, welche eine Sonderung-Abteilung in Sonderausschüsse mit dem Fachzeitschriften-Verlag-Ausschuß vorbereitet:

Die Abänderung des § 168 des a. L. V., daß die in dem §§ 138–167 dieses Gesetzes vorgesehenen Verfahrensarten nur mehr die ganze Zahl der Einschätzung des unmittelbaren Gesetzes bestimmen sollen; Sonderausschüsse Abänderung haben, denn mit Hinblick auf die neue Fachzeitschriften in Sonderausschüsse mit dem Fachzeitschriften-Verlag-Ausschuß vom 13. Aug. 89 V. L. L. CIII Nr. 207, wie diese vorhandene Fachzeitschrift vorgesehen, daß die Verfahrensarten gemäß Absatz dieses gesetzlichen Bestimmungen §§ 138–167 gemeinsam vorgesehen sollen. Da heute dieses nicht vorgesehen ist, so heute die maßgebliche Übereinstimmung der Fachzeitschrift von 3/4 allen Sonderausschüssen der Sonderausschüsse sich nicht für die Verfahrensarten in einer Sonderausschüsse, die neuen Sonderausschüsse vorgesehen hat, und der Fachzeitschrift aber die einzelnen Zahlen in dem Sonderausschüsse vorgesehen sind, daß die alten Sonderausschüsse in Absatz des § 135 a. L. V. in zweifachen Verfahrensarten der Abänderungsfassung nicht vorsehen als die zum 1. April des ganzen gesetzlichen Sonderausschüsse, neu vorgesehen in § 136 a. L. V. die Rede ist. Die Zahl solcher Sonderausschüsse ebenso wie die Sonderausschüsse, und die Rechte der Fachzeitschrift sind, sofern nicht der Bestimmung des § 169 Abs. 2, Absatz genügt, in Sonderausschüssen besonderen Verfahrens mit dem allg. Verfassungsrecht über die Sonderausschüsse des Gegenstand zu berücksichtigen, denn auf die Abstimmung über die Sonderausschüsse solcher Zahl genügend der Sonderausschüsse der Sonderausschüsse vorgesehen sind.

Der § 169 des a. L. V. enthält Bestimmungen, insbesondere der Fachzeitschrift über Sonderausschüsse, die sich auf die verfassungsrechtliche Verantwortung über die Aufgaben der Sonderausschüsse bei den Sonderausschüssen haben vorgesehen haben,

Digitized by Google

verbesserte Feldmesserin ebenso wie ihrem Ehemann wegen Verweigerung
Ablegung eines andern Eides im Lauf dieses noch nicht entschieden werden können,
und es stehen demnach mit diesen Entscheidungsakten auch die fest fixirten Taxen
pro Sess. 8. 4. 5 & 6 des revidirten Rheinl. Ges. v. 10. Aug. 1854
in Frage.

Die Verfassung und Entscheidung über Hemmungs-Reklamationen
einzelner Abgeordneten über die Entscheidung des v. L. Z. Commissars bei
Grundsteuer-Veränderungen:) Ehrenrechtsfragen, bezüglich eines im Laufe
dieses eingetretenen Ereignisses (z. Beispiel, Zweikampf etc:) so lange
eine solche Ehrenrechtsfrage sich nicht für die Abstimmung in eine Ehre-
renrechtssache eine Partei und eine Vertheidigung verwandelt hat, die Ver-
handlung im Laufe dieses noch nicht entschieden sind und die Ehrenrechtsfrage als
Incidenzfrage in dieselbe noch nicht an den Gerichtshof gelangt ist
gehört dieses in Folge der Verordnung des Ministeriums des Innern
und der Justiz v. 13. März 1851, R. G. S. XII Nr. 55, P. Bl. 44. 13
Seite 182, zum Vorgehen der Verwaltungsbehörden. Diese haben sich hierbei
die Bestimmungen des §. 135 a. L. G. und des §. 3 der Verordnung Minist.
Verordnung vom 13. September 854 stets vorgegenwärtig zu halten,
und Zuwiderhandlungen derselben gegen Ehrenrechtsfragen, die bereits andere
Gerichtsbehörden (z. 23889-323 d. 4. Juni 858.).

Behandlung der Steuersatzungs-Erklärungen. P. Bl. 858 Seite 102.

Die Verfassung & Entscheidung über Hemmungs-Reklamationen
einzelner Gemeinden wird genehmigt. Ehrenrechtsfragen, bezüglich
eines im Laufe dieses eingetretenen Ereignisses (z. B. §. 135 & 136:) a. L. G.
steht dem zum Erkennen über Vorgehen berufenen Gerichtshofe
zu.

In Folge dessen über Reklamationen einzelner Gemeinden und Ehrenrechts-
sachen über Vorgehen gemeinschaftliche Verhandlung bestehen, welche die
Hemmungen einzelner Gemeinden und die in Folge derselben in Ver-
fassung über Hemmungsfragen Gemeinden einzuberufenden Entscheidungen fällt,
müssen angeordnet, sobald bei der Entscheidung über Hemmungsfragen
Erörterung dieser Verhandlungen zum Vorschein zu kommen.

Digitized by Google

In Ermanglung solcher Verträge haben die übrigen Theilhaber, sofern sie es nicht vorziehen, das Werk im Ganzen aufzulassen, den heimgesagten Antheil sammt der rückständigen Zubuße und die auf ihm allenfalls haftenden Hypothekarschulden, letztere jedoch nur nach Zulänglichkeit des Antheils, worauf sie haften zu übernehmen. Daher ist denselben von dem Gericht eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb welcher sie die Erklärung, ob sie den heimgesagten Antheil sammt der ausständigen Zubuße und den auf ihm allenfalls haftenden Hypothekarschulden übernehmen, abzugeben, oder bei der Bergbehörde die Auflassung des Bergwerkseigenthumes im Ganzen einzuleiten, und sich hierüber bei dem Gericht auszuweisen haben, widrigens die Zuschreibung des heimgesagten Antheils an dieselben im Bergbuche von Amtswegen verfügt werden würde.

Von der berggerichtl: Entscheidung ist die Bergbehörde zum Zwecke der Berichtigung ihres Vormerkbuches in Kenntniß zu setzen. Werden sämtliche Antheile eines, mehreren Theilhabern in dem Bergbuche zugeschriebenen Bergwerkseigenthumes aufgelassen, so hat die Bergbehörde, bei welcher die Auflassungs-Erklärung anzubringen ist, über diese Erklärung der Theilhaber nach den, über die Auflassung von Gruben- u. Tagmassen bestehenden gesetzl: Vorschriften (: §. §. 263–267 a. L. G. :) im Vernehmen mit der Berggerichtsbehörde das Amt zu handeln.

ad § 171 c.

Ueber den mit Bericht J: 2468. 854 gestellten Antrag
das senkrechte Fahrten ganz abzustellen und die Unter-
bühnung aller 5ten Schichte allgemein anzuordnen
sey, hat der h. k. k. Finanz Minist. ut. J: 11935 2898 am 13 Feb 855
B. J. 490 d. 855 erklärt, daß es als Ausfluß der durch das
A. Bergpolizeigesetz den Bergbehörden übertragenen bergpolizeilichen
Oberaufsicht in der selbstständigen Wirkungskreise der
Bergbeamtenschaften liege, in ihrem Amtsdistrikte alle zum
Vorkehrungen und Sicherheitsmaßregeln anzuordnen, welche
dieselbe als nothwendig und gemeinschaftlich erachtet, und daß,
gleichwie die Bergbehörden zur Untersuchung der in ihrem
Amtsdistrikte vorkommenden Verunglückungen berufen sind,
ihnen auch die Entscheidung zustehe, ob mit einer Strafver-
hängung und in welchem Grade vorzugehen sey.
Mit Circ. B. J. 490 d. 855 wurde durch die Unterbühnen
der senkrechten Fahrtschichte angeordnet, und die senkrechte Fahrten
abgestellt.

Digitized by Google

Sollte aber der erübrigende Rest des Meistbotes zur Befriedigung der Hypothekargläubiger nicht zureichen, oder meldet sich bei der Feilbietung kein Kauflustiger, so geht der in Execution gezogene Antheil in dem ersten Falle an den Ersteher, in dem letzteren Falle aber an die Mitgewerken lastenfrei über.

2. Wird ein mit Hypothekarschulden belasteter Antheil eines Mitgewerken heimgesagt, so haben die übrigen Mitgewerken mit demselben auch die darauf haftenden Lasten zu übernehmen. Es steht ihnen aber frei, anstatt dessen wegen der rückständigen Zubuße die executive Feilbietung nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes anzusuchen.

Siebentes Hauptstück.

Von der Bauhafthaltung der Bergbaue und von den Bergbau-Fristungen.

§. 170.

Erfordernisse der Bauhafthaltung:

Jeder Besitzer eines Freischurfes (§. 22) oder verliehenen Bergbaues (§. 41) ist verpflichtet, denselben bauhaft zu erhalten.

Zur Bauhafthaltung wird erfordert, daß der unternommene Tag- oder Grubenbau:

a) gegen jede Gefahr für Personen und Eigenthum möglichst gesichert sei, und

b) den Vorschriften gemäß (§§. 174 u. f. f.) in stetem Betriebe erhalten werde.

§. 171.

a) Sicherung gegen Gefahren für Personen und Eigenthum.

Unter die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln (§. 170, lit. a) gehört insbesondere:

a) die verläßliche Einfriedung aller Tag-Einbaue gegen das Hineinstürzen von Menschen und Thieren;

Digitized by Google

b) die zureichende Versicherung brüchiger oder bruchgefährlicher Grubenbaue jeder Art;

c) die angemessene Unterbühnung über zehn Klafter tiefer Fahrschächte, die gehörige Versicherung der Fahrten (Leitern, Stiegen, Tretten), die tägliche Untersuchung und Versicherung der Fahrkünste und Fahrmaschinen;

d) die Beseitigung solcher Werkzeuge, deren Anwendung die Sicherheit der Arbeiter wesentlich gefährdet;

e) die besondere Aufmerksamkeit auf brandgefährliches Grubengefälle und die unverzügliche Anwendung der Brandversicherungs- oder Löschungs-Vorkehrungen;

f) die Vorsorge für eine entsprechende Wetterführung;

g) die Anwendung bewährter gehörig versorgter Sicherheitslampen in Gruben mit schlagenden Wettern.

§. 172.

Maßregeln und Strafen bei Außerachtlassung derselben.

Alle Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Personen und des Eigenthumes durch Außerachtlassung der nöthigen Vorsichten in Bergwerken sind an dem Schuldtragenden, es möge dieses der Eigenthümer, ein Beamter oder Untergebener seyn, nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches (§§. 335, 336, lit. g), 431, 432, 458, 459) zu bestrafen.

§. 173.

Die Bergbehörde hat im Falle der Wahrnehmung eines sicherheitswidrigen Zustandes, nach Umständen mit Zuziehung von Kunstverständigen, die Art der Abstellung desselben und die Frist zur Vornahme der Letzteren zu bestimmen, oder diese nöthigenfalls auch sogleich auf Kosten des Bergwerks-Besitzers anzuordnen.

§. 174.

b) Steter Betrieb:
1. In Freischürfen und Grubenmaßen.

Zum steten Betriebe (§. 170, lit. b) jedes Baues in Freischürfen sowohl, als in verliehenen Grubenmaßen oder Feldern wird erfordert, daß derselbe an jedem in

ad 174. Vide Hingerau ~~[illegible]~~ Zeitschrift ~~[illegible]~~ 862
No 28. pag 223. (vide Anmerkung zu § 47)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

wenlose Heimsagungen ohne mit ihnen Ausschluss vorzugs- und ausgenommen Gebäuden etwa anderen Art im Umfange noch nicht gehörig versehen können, und es stehen demnach mit diesen Gesetzesstelle auch die §§ 4, 5 & 6 der verordnungsbestätigten Ministr. Verf. vom 13. Aug. 1854 im Einklange.

Die Verfassung und Entscheidung über Heimsagungs-Entschädigungen einzelnen Ministerien über die Entscheidung des v. L. G. Erkenntnisse (s. oben:) Ehrenrechtsstrafen, bezüglich jene im Umfange einzelnen Ausgenommen (z. Linz, Troppau etc.:) so bringe nun solche Ehrenrechtsstrafe bei nicht für die Anwendung in eine Ehrenrechtsstrafe in eine Umwandlung gesetzt ist, über Umfang einzelnen nicht gehörig sind und die Ehrenrechtsstrafe als Ehrenrechtsstrafe in demselben noch nicht an dem Besitz gehörig ist gesetzt stehen in Linie über Anwendung der Ministerium des Justiz und der Finanzen v. 13. März 1857, R.G.L. XII Bd. N. 55, V. Bl. M. 13 Artikel 102, zum Vorgehen der Umgangsrichter. Diese stehen sich hinsichtlich der Besitzstrafe des §. 135 a. L.G. und des §. 3 der obigen Ministr. Anwendung vom 13. September 854 (statt richtig zu setzen, und Heimsagungen Umgangsrichter einzelnen Ehrenrechtsstrafen Umgangsstelle, die bereits ältere 1/16 des Ganzen betragen, nicht gänzlich (z. 23889-323 ddt. 4. Juni 858:).

Behandlung der Heimsagungs-Erklärungen. R.Gbl. 858 Artikel 102.

Die Verfassung & Entscheidung über Heimsagungs-Entschädigungen einzelnen Ministerien wird gemeinschaftl. Ehrenrechtsstrafen, bezüglich jene im Umfange einzelnen Ausgenommen (s. §§. 135 & 136:) a. d. L. G. stehen dem zum Abänderung der Umgangsrichter bestellten Ministerium zu.

Es können zwischen den Umgangsrichtern und Einzelnen über Umgangsrichter oder den Umgangsrichter gemeinsame Streitigkeiten bestehen, welche die Heimsagung einzelnen Ausgenommen und die in Folge der selben in Ehrenrechtsstrafen eingetretenden Entschädigungsfälle, wie angeführt, haben bei der Entscheidung über Heimsagung dieser Streitigkeiten zu thun.

Digitized by Google

In Ermanglung solcher Verträge haben die übrigen Theilhaber, sofern sie es nicht vorziehen, das Werk im Ganzen aufzulassen, den heimgesagten Antheil sammt der rückständigen Zubuße und die auf ihm allenfalls haftenden Hypothekarschulden, letztere jedoch nur nach Zulänglichkeit des Antheils, worauf sie haften zu übernehmen. Daher ist denselben von dem Gericht eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb welcher sie die Erklärung, ob sie den heimgesagten Antheil sammt der ausständigen Zubuße und den auf ihm allenfalls haftenden Hypothekarschulden übernehmen, abzugeben, oder bei der Bergbehörde die Auflassung des Bergwerkseigenthumes im Ganzen einzuleiten, und sich hierüber bei dem Gericht auszuweisen haben, widrigens die Zuschreibung des heimgesagten Antheiles an dieselben im Bergbuche von Amtswegen verfügt werden würde.

Von der berggerichtl: Entscheidung ist die Bergbehörde zum Zwecke der Berichtigung ihres Vormerkbuches in Kenntniß zu setzen. Werden sämtliche Antheile eines, mehreren Theilhabern in dem Bergbuche zugeschriebenen Bergwerkseigenthumes aufgelassen, so hat die Bergbehörde, bei welcher die Auflassungs-Erklärung anzubringen ist, über diese Erklärung der Theilhaber nach den, über die Auflassung von Gruben- u. Tagmassen bestehenden gesetzl: Vorschriften (: §. §. 263–267 a. B. G.:) im Vernehmen mit der Berggerichtsbehörde das Amt zu handeln.

Digitized by Google

d § 171 c.

Ueber den mit Bericht J: 2468. 854 gestellten Antrag
das senkrechte Fahrten ganz abzustellen und die Unter-
bühnung aller 5ten tiefen Schichte allgemein anzuordnen
sey, hat der h. k. k. Finanz Minist. ut. J: 11935 2898 am 13 Feb 855
B. J. 490 d. 855 erklärt, daß es als Ausfluß der durch das
A. Bergpolizeigesetz den Bergbehörden übertragenen bergpolizeilichen
Oberaufsicht in der selbstständigen Wirkungskreise der
Bergbauunternehmungen liege, in ihren Amtsdistrikten alle zum
Verkehrungen und Sicherheitsmaßregeln anzuordnen, welche
dieselbe als nothwendig und zweckdienlich erachtet, und daß,
gleichwie die Bergbehörden zur Untersuchung der in ihren
Amtsdistrikten vorkommenden Verunglückungen berufen sind,
ihnen auch die Entscheidung zustehe, ob mit einer Strafver-
hängung und in welchem Grade vorzugehen sey.
Mit Circ. B. J. 490 d. 855 wurde demnach der Unterbühnen
der senkrechten Fahrtschichte angeordnet, und die senkrechte Fahrten
abgestellt.

Digitized by Google

Sollte aber der erübrigende Rest des Meistbotes zur Befriedigung der Hypothekargläubiger nicht zureichen, oder meldet sich bei der Feilbietung kein Kauflustiger, so geht der in Execution gezogene Antheil in dem ersten Falle an den Ersteher, in dem letzteren Falle aber an die Mitgewerken lastenfrei über.

2. Wird ein mit Hypothekarschulden belasteter Antheil eines Mitgewerken heimgesagt, so haben die übrigen Mitgewerken mit demselben auch die darauf haftenden Lasten zu übernehmen. Es steht ihnen aber frei, anstatt dessen wegen der rückständigen Zubuße die executive Feilbietung nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes anzusuchen.

Siebentes Hauptstück.

Von der Bauhafthaltung der Bergbaue und von den Bergbau-Fristungen.

§. 170.

Jeder Besitzer eines Freischurfes (§. 22) oder verliehenen Bergbaues (§. 41) ist verpflichtet, denselben bauhaft zu erhalten. Erfordernisse der Bauhafthaltung:

Zur Bauhafthaltung wird erfordert, daß der unternommene Tag- oder Grubenbau:

a) gegen jede Gefahr für Personen und Eigenthum möglichst gesichert sei, und

b) den Vorschriften gemäß (§§. 174 u. f. f.) in stetem Betriebe erhalten werde.

§. 171.

Unter die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln (§. 170, lit. a) gehört insbesondere: a) Sicherung gegen Gefahren für Personen und Eigenthum.

a) die verläßliche Einfriedung aller Tag-Einbaue gegen das Hineinstürzen von Menschen und Thieren;

Digitized by Google

b) die zureichende Versicherung brüchiger oder bruchgefährlicher Grubenbaue jeder Art;

c) die angemessene Unterbühnung über zehn Klafter tiefer Fahrschächte, die gehörige Versicherung der Fahrten (Leitern, Stiegen, Tretten), die tägliche Untersuchung und Versicherung der Fahrkünste und Fahrmaschinen;

d) die Beseitigung solcher Werkzeuge, deren Anwendung die Sicherheit der Arbeiter wesentlich gefährdet;

e) die besondere Aufmerksamkeit auf brandgefährliches Grubengefälle und die unverzügliche Anwendung der Brandversicherungs- oder Löschungs-Vorkehrungen;

f) die Vorsorge für eine entsprechende Wetterführung;

g) die Anwendung bewährter gehörig versorgter Sicherheitslampen in Gruben mit schlagenden Wettern.

§. 172.

Maßregeln und Strafen bei Außerachtlassung derselben.

Alle Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Personen und des Eigenthumes durch Außerachtlassung der nöthigen Vorsichten in Bergwerken sind an dem Schuldtragenden, es möge dieses der Eigenthümer, ein Beamter oder Untergebener seyn, nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches (§§. 335, 336, lit. g), 431, 432, 458, 459) zu bestrafen.

§. 173.

Die Bergbehörde hat im Falle der Wahrnehmung eines sicherheitswidrigen Zustandes, nach Umständen mit Zuziehung von Kunstverständigen, die Art der Abstellung desselben und die Frist zur Vornahme der Letzteren zu bestimmen, oder diese nöthigenfalls auch sogleich auf Kosten des Bergwerks-Besitzers anzuordnen.

§. 174.

b) Steter Betrieb:
1. In Freischürfen und Grubenmaßen.

Zum steten Betriebe (§. 170, lit. b) jedes Baues in Freischürfen sowohl, als in verliehenen Grubenmaßen oder Feldern wird erfordert, daß derselbe an jedem in

Digitized by Google

ad 174. Vide Hingerau ~~[illegible]~~ Zeitschrift ~~[illegible]~~ 862
No 28. pag 223. (vide Anmerkung zu § 47)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

[illegible] Zeitschrift No. 25 di 856 pag. 193.

Digitized by Google

dem Berg-Reviere üblichen Arbeitstage durch eine achtstündige Arbeitszeit mit der nach der Beschaffenheit des Ortes und dem Zwecke des Betriebes erforderlichen Anzahl von Arbeitern belegt sei. In verliehenen Grubenmaßen muß zugleich mindestens jeder Haupt-Grubenbau stets fahrbar erhalten werden, der Abbau aber möglichst vollkommen, und auf solche Weise geschehen, daß der weitere Aufschluß nicht unnöthiger Weise verhindert oder erschwert werde. Als eine gesetzwidrige Verhinderung oder Erschwerung des weiteren Aufschlusses ist es insbesondere anzusehen, wenn von einem Bergwerks-Besitzer oder von anderen Personen mit Vorwissen des Bergwerks-Besitzers das Vorkommen vorbehaltener Mineralien absichtlich unkenntlich gemacht oder sonst verborgen wird.

§. 175.

Kann ein Bau örtlicher Hindernisse wegen nicht betrieben, sondern muß ihm mittelst eines anderen Baues Hilfe gebracht werden; so genügt die Betreibung des Hilfbaues allein, wenn dieser gehörig belegt (§. 177) und zugleich in dem Hauptbaue die vorgeschriebene Sicherheit erhalten wird.

Hilfsbaue zu Freischürfen dürfen insbesondere nicht über 224 Klafter vom Freischurfszeichen entfernt seyn, und müssen in der Richtung gegen dasselbe getrieben werden.

Doch kommen solchen Hilfsbauen, obwohl sie bei gehöriger Erhaltung auch von späteren Erwerbern des Feldes nicht gestört werden dürfen, die Rechte eines Freischurfes nicht zu.

§. 176.

2. In Tagmaßen.

Für jeden District, in welchem Tagmaße bestehen, hat die Bergbehörde nach Vernehmung der Gewerken, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, zu bestimmen:

Digitized by Google

a) wann die Bearbeitung der Tagmaße in jedem Jahre beginnen, und wie lange sie dauern muß;

b) welche mindeste Betriebsleistung dem Besitzer zur Pflicht gemacht werde.

Diese Bestimmungen sind nach erfolgter Bestätigung durch die vorgesetzte Bergbehörde öffentlich kund zu machen.

§. 177.

3. In Hilfsbauen und Revierstollen.

Die pflichtmäßige Leistung in eigenen oder selbständigen Hilfsbauen und Revierstollen wird durch die, bei der Concession derselben, festgesetzten Bedingungen bestimmt (§§. 87, 94).

§. 178.

Maßregeln hinsichtlich der Beobachtung des steten Betriebes:
1. In Freischürfen.

Ueber den Erfolg des Betriebes und die gemachten Aufschlüsse in jedem Freischurfe, er mag in einem Gruben- oder Tagbau, oder in einem Bohrloche bestehen, muß der Bergbehörde binnen vierzehn Tagen nach Ablauf jeden halben Jahres die Nachweisung geliefert werden; unterbleibt dieses, so hat die Bergbehörde dem Freischürfer zwei weitere Fristen von vier zu vier Wochen zur Lieferung der Nachweisung zu bestimmen. Wie die unterbliebene Nachweisung des Freischürfers zu strafen sei, bestimmt der §. 241.

§ 17 p 33
§ 18 p 34
§ 25 p 42
§ 95 p 114
§ 96 p 115

§. 179.

Findet die Bergbehörde die angegebene Leistung offenbar ungenügend oder nicht glaubwürdig, oder wird eine Anzeige über Unterlassung des vorgeschriebenen steten Betriebes (§. 174) von anderen berechtigten Schürfern, die dadurch in der Sicherstellung oder Erweiterung ihrer Schurfrechte gehindert werden, oder von dem Grundbesitzer erhoben, welchem die Benützung seines Grundes zwecklos entgeht, so hat die Bergbehörde die Erhebungen darüber zu pflegen, zu denselben, wenn es einer der Betheiligten verlangt, zwei unbefangene Kunstverständige

§ 26 p 42
§ 75 p 113

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

beizuziehen (§. 56), und hiernach die mindeste Leistung zu bestimmen, welche der Schürfer künftig von halb zu halb Jahr nachzuweisen schuldig ist.

§. 180.

Kommt der Freischürfer dieser Leistung nicht nach, ohne sich durch unvorhergesehene und unvermeidliche Hindernisse glaubwürdig rechtfertigen zu können, so ist ihm bei der Verfällung in die Strafe für das nächste Halbjahr aufzutragen, die vorgeschriebene Leistung von Monat zu Monat auszuweisen.

§. 181.

Verfällt ein Freischurf (~~§. 179~~) durch Entziehung oder Zurücklegung der Bergbau-Berechtigung in das Freie, und wird derselbe von einem anderen berechtigten Schürfer wieder in Besitz genommen, so hat die Bergbehörde nach erhaltener Anzeige hievon (§. 22) demselben sogleich die den Verhältnissen gemäße halbjährige Leistung vorzuschreiben.

§. 182.

2. In verliehenen Bergbauen, Fristungen.

Kann der vorgeschriebene stete Betrieb des Baues (§. 170, lit. b) in verliehenen Grubenmaßen wegen nachzuweisender äußerer ungünstiger Verhältnisse, z. B. wegen Verkehrsstockung, oder wegen innerer Betriebshindernisse im Grubenbaue selbst, nicht stattfinden, so kann die Bergbehörde dem Besitzer angemessene Fristen ertheilen.

Diese sollen jedoch im Ganzen nicht weiter, als auf Ein Jahr ausgedehnt werden. Verlängerungen über diese Dauer dürfen nur nach wiederholter sorgfältiger Erhebung aller Betriebsverhältnisse ertheilt werden. Auch wird der Besitzer durch die Fristung in keinem Falle der Pflicht enthoben, für die Erhaltung des Baues in sicherem, und nach den Bestimmungen des §. 174 befahrbarem Stande zu sorgen.

Digitized by Google

§. 183.

§ 96 p 116

Ereignisse, welche den Betrieb eines Bergbaues für längere Zeit unthunlich machen, haben die Wirkung einer Fristung, sie müssen aber binnen acht Tagen der Bergbehörde angezeigt werden, und diese hat entweder die Erhebung des Vorfalles an Ort und Stelle anzuordnen, oder dem Bergwerks-Besitzer aufzutragen, von Zeit zu Zeit über den Fortgang und Erfolg der Arbeiten zum Wiederbetriebe des Baues die Anzeige zu erstatten.

§. 184.

Wird in Tagmaßen Grubenbau betrieben, so gelten auch hinsichtlich der Fristen die Bestimmungen für den Grubenbau.

Außerdem finden Fristbewilligungen zum Betriebe des Baues in Tagmaßen nur dann Statt, wenn derselbe durch örtliche Hindernisse unthunlich gemacht wird.

§. 185.

Pflicht zur Anlage von Grubenkarten,

Jeder Bergwerks-Besitzer ist verpflichtet:

§ 97 p 116

Sobald Nebenbaue, in welche ein Grubenbau sich verzweigt, eine Ausdehnung von mehr als hundert Klaftern erreichen, darüber genaue Markscheidekarten anzulegen, und darauf alle Baue so nachzutragen, daß jede weitere Ortserstreckung von mehr als fünfzig Klaftern auf der Karte dargestellt erscheint.

97

Der Bergbehörde steht die Einsicht und Abzeichnung dieser Karten zur Berichtigung der Revierkarten und lediglich zum Amtsgebrauche jederzeit frei, wobei sich jedoch in den letzteren auf die Darstellung der verliehenen Maße und der darin aufgeschlossenen Lagerungsverhältnisse zu beschränken ist.

§. 186.

§ 98 p 97

Und zur Lieferung statistischer Betriebs-Nachweisungen.

§ 98 p 117

Jeder Bergwerks-Besitzer hat der Bergbehörde über die gewonnenen Mineralien, die daraus erzeugten Rohprodukte, den hiezu verwendeten Brennstoff, den Werth

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

der Produkte, die Zahl und Eigenschaft ihrer Arbeiter und deren Familien und andere Betriebsverhältnisse, die verlangten Nachweisungen unweigerlich zum Amtsgebrauche zu liefern.

§. 187.

Gesetzmäßige Verwaltung jedes Bergbaues.

Jeder Bergbau-Unternehmer ist der Bergbehörde für die Beobachtung der Berggesetze bei dem Betriebe seines Baues verantwortlich. Diese Verpflichtung wird auch durch die Verpachtung des Werkes nicht aufgehoben, mit Vorbehalt des nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zustehenden Regresses.

Dasselbe gilt für die im Bergbuche eingetragenen Mit-Eigenthümer eines gemeinschaftlichen Bergbaues (§. 136), welche für die Erfüllung der denselben obliegenden Pflichten zur ungetheilten Hand zu haften haben.

§. 188.

Anzeige des Bevollmächtigten hiezu.

Bergbau-Unternehmer, welche nicht in dem Bezirke der Bergbehörde wohnen, haben derselben einen in diesem Bezirke wohnhaften Bevollmächtigten anzuzeigen, welcher die Verwaltung zu besorgen hat. Diese Vorschrift gilt auch für Gewerkschaften, deren Director außer dem Bezirke der Bergbehörde wohnt.

Andere Theilhaber eines von Mehreren betriebenen Bergbaues (§. 136) haben, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort, stets einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in dem Bezirke der Bergbehörde zu bestellen.

§. 189.

Wenn ein Bergbau-Unternehmer stirbt, in Concurs geräth, oder unter Curatel gesetzt wird, hat das zuständige Gericht die Bergbehörde hievon in Kenntniß zu setzen, und ihr den bestellten Verwalter des Werkes namhaft zu machen.

Digitized by Google

Achtes Hauptstück.

Von dem Verhältnisse der Bergbau-Unternehmer unter sich.

§. 190.

Gegenseitige Hilfeleistung.

Jeder Bergbau-Unternehmer ist verpflichtet, sobald er von Unglücksfällen in benachbarten Bergwerken Kenntniß erhält, alle seine verfügbaren Arbeiterkräfte, so weit es ohne Gefährdung seines eigenen Bergbaues möglich ist, gegen mäßige Vergütung zur Hilfe aufzubieten.

§. 191.

Bergbau-Dienstbarkeiten.

Jeder Bergbau-Unternehmer hat ferner die Pflicht, so weit sein eigener Bergbau nicht dadurch leidet, oder gefährdet wird, gegen angemessenes Entgeld:

a) den benachbarten Bergbau-Berechtigten die Mitbenützung seiner Stollen, Schächte, Förderungs-, Wetterlösungs- oder Wasserhebe-Maschinen, Berg- und Schienenwege, Brücken und Stege zu gestatten;

b) zum vortheilhafteren Betriebe des Baues in fremden Gruben in seinem Felde einen Hilfsbau anlegen, oder zu anderen Gruben gehörige, oder selbstständige Hilfsbaue (§§. 85 — 89) durch seine Grubenmaßen treiben zu lassen.

Die durch einen Hilfsbau im fremden Felde gewonnenen vorbehaltenen Mineralien gehören dem Eigenthümer des Feldes, und sind demselben gegen Ersatz der Förderungskosten auszufolgen.

§. 192.

Kein Unternehmer eines Hilfsbaues ist berechtiget, von dem ihm bei der Verleihung vorgezeichneten Betriebsplane abzuweichen, oder Flügelörter (Seitenbaue) anzulegen, um einer anderen Grube Hilfe zu bringen, so lange es

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

der Besitzer dieser Grube nicht verlangt. Wird jedoch der Seiten- oder abweichende Einbau mit Zustimmung des Besitzers der hilfsbedürftigen Grube ausgeführt, so hat dieser auch die Kosten dafür zu tragen.

Weigert sich der Besitzer des Hilfsbaues einen solchen nothwendigen Seitenbau zu treiben, so ist der Besitzer der hilfsbedürftigen Grube berechtiget, ihn auf eigene Kosten vorzunehmen.

§. 193.

Entstehung derselben: Durch Vertrag;

Kommt über die Einräumung einer der im §. 191 erwähnten Bergbau-Dienstbarkeiten zwischen den Betheiligten ein Uebereinkommen zu Stande, so ist dasselbe der Bergbehörde vorzulegen, welche es nach gepflogener Erhebung sowohl hinsichtlich der Nothwendigkeit, als der Angemessenheit des Entgeldes zu bestätigen (~~§. 197~~), und der Gerichtsbehörde zur Eintragung in das Bergbuch mitzutheilen hat.

§. 194.

durch Entscheidung der Bergbehörde.

Können sich die Betheiligten nicht vereinigen, so hat die Bergbehörde über die Verpflichtung zur Uebernahme der Dienstbarkeit und den Umfang derselben zu entscheiden, den Betrag der Vergütung aber, vorläufig unter Vorbehalt des Rechtsweges, allenfalls mit Zuziehung von Kunstverständigen, zu bestimmen.

§. 195.

Bestimmung des Entgeldes.

Für die Mitbenützung von Stollen, Schächten, Förderungs-, Wetterlösungs- oder Wasserhebe-Maschinen hat der Besitzer des dienenden Werkes auf einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Betriebs- und Erhaltungskosten und auf einen Hilfszins Anspruch, der jedoch zehn Percent der dem herrschenden Gute erweislich erspart werdenden Betriebskosten nicht übersteigen soll.

Die Beförderung von Bergbau-Erzeugnissen oder Bedürfnissen auf fremden Bergwerks-Eisenbahnen, Ca-

Digitized by Google

nälen, oder anderen Transport-Anstalten, muß dem Besitzer des dienenden Werkes auf sein Verlangen selbst überlassen, und ihm dafür die Vergütung nach seinen eigenen Transportkosten, mit Hinzuschlagung von höchstens 50 Percent derselben, für Anlagekosten und außerordentliche Ereignisse geleistet werden.

§. 196.

Verantwortung für Schaden bei Ausübung derselben.

Im Falle eines bei Ausübung der Bergbau-Dienstbarkeit zugefügten Schadens, verantwortet der Besitzer des herrschenden Gutes nicht nur sein eigenes, sondern auch das Verschulden seiner Untergebenen.

§. 197.

Wirkung in Beziehung auf die Hypothekar-Gläubiger.

Die von der Bergbehörde bestätigten Verträge (§. 193) über Bergbau-Dienstbarkeiten, und die von derselben darüber gefällten Erkenntnisse sind auch gegen die Hypothekargläubiger des dienenden und herrschenden Gutes wirksam.

§. 198.

Zusammentreffen auf Durchschlägen.

Kommen Bergwerks-Besitzer mit ihren Grubenbauen auf offenen Durchschlägen zusammen, so haben sie sogleich unter Vermittlung eines Markscheiders zu bestimmen, wo in diesem Durchschlage sich die beiderseitige Maßengränze befinde, und diese auf geeignete und dauerhafte Weise zu bezeichnen.

Im Falle eines Streites hat die Bergbehörde auf Ansuchen des einen oder des anderen Theiles den beeideten Markscheider zur Ermittlung der Maßengränze abzuordnen, und von dem Erfolge beide Theile zu verständigen. Bis zur Entscheidung hat jeder Theil seinen Bau am Durchschlage einzustellen, die Durchschlagsstrecke aber auf seiner Seite aufrecht und fahrbar zu erhalten.

§. 199.

Bei offenen Durchschlägen in Revieren, wo besondere Statuten bestehen, oder in Grubenmaßen, welche bereits nach älteren Gesetzen verliehen wurden, sind, in soferne

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

die Revierstatuten oder die Berggesetze, nach welchen die Verleihung erfolgte, besondere Vorschriften enthalten, die dort angegebenen Bestimmungen zu beobachten.

Neuntes Hauptstück.

Von dem Verhältnisse der Bergwerks-Besitzer zu ihren Beamten und Arbeitern.

§. 200.

Ueber die Dienstverhältnisse des Aufsichts- und Arbeitspersonales muß bei jedem Werke eine Dienst-Ordnung verfaßt, von der Bergbehörde mit Zuziehung von Sachverständigen sorgfältig geprüft, nach erfolgter Genehmigung bekannt gemacht, und in den Arbeiter-Werkstätten stets angeschlagen werden. Dienst-Ordnung.

In dieselbe gehören insbesondere die Bestimmungen:

a) über die verschiedenen Classen der Arbeiter und Aufseher, und deren Dienstverrichtungen, sowie über die örtlich verschiedenen Bestimmungen der Verwendung von Weibern und Kindern am Bergbau, mit Rücksicht auf die physischen Kräfte und die gesetzliche Unterrichts-Theilnahme bei Letzteren;
b) über das Verhältniß zwischen den Arbeitern und Aufsehern;
c) über die Zeit und Dauer der Arbeit;
d) über das Betragen in und außer dem Dienste;
e) über die üblichen Ablöhnungsverhältnisse;
f) über die Gebühren im Falle der Erkrankung und Verunglückung;
g) über die Geld- und Arbeitsstrafen bei Uebertretung der Dienst-Ordnung;
h) über die Fälle, in welchen das Dienstverhältniß sogleich aufgelöst werden kann.

Digitized by Google

§. 201.

Dienst-Aufkündigung.

In soferne durch Dienstverträge oder durch die Dienst-Ordnung nicht andere Bestimmungen getroffen werden, können Beamte und Aufseher nur nach einer dreimonatlichen, Arbeiter nach einer vierzehntägigen Aufkündigungsfrist aus dem Dienste austreten oder entlassen werden.

§. 202.

Entlassung aus dem Dienste ohne Aufkündigung.

Beamte, Aufseher oder Arbeiter, welche eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht entsprungenen, oder der öffentlichen Sittlichkeit zuwiderlaufenden Vergehens oder einer dergleichen Uebertretung schuldig erkannt werden, oder welche sich eines Vergehens oder einer Uebertretung gegen die Sicherheit der Person, der Ehre, oder des Eigenthumes ihres Dienstherrn nach dem allgemeinen Strafgesetze schuldig gemacht haben, können von demselben des Dienstes sogleich entlassen werden, wenn auch in dem Dienstvertrage oder der Dienst-Ordnung dießfalls eine andere oder auch gar keine Bestimmung enthalten seyn sollte.

§. 203.

Auf gleiche Weise können, ohne vorhergegangene Aufkündigung, Diejenigen sogleich entlassen werden, welche sich in Beziehung auf Treue, Fleiß und den Vorgesetzten schuldige Achtung und Gehorsam wesentlicher Pflichtverletzungen schuldig machen, welche ein mit ihrem Dienste unverträgliches Nebengeschäft betreiben, oder von den in ihrem Dienste erlangten Kenntnissen der Werksverhältnisse einen ihrem Dienstherrn schädlichen Mißbrauch gemacht haben.

§. 204.

Gesetzwidrige Verabredungen der Arbeiter.

Wie Verabredungen der Berg- und Hüttenarbeiter, um durch Weigerung der Arbeit, Widersetzlichkeit im Dienste, oder andere Mittel einen höheren Lohn, oder andere Bedingungen zu erzwingen, und die Aufwieglung

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

hiezu zu bestrafen sei, bestimmen die Vorschriften des Strafgesetzbuches (§. 481).

§. 205.

Fälle des Dienstaustrittes ohne Aufkündigung.

Auch können wegen Mißhandlungen, welche Aufseher und Arbeiter, oder wegen herabwürdigender Behandlung, welche Beamte von ihren Vorgesetzten erleiden, wegen Versagung der bedungenen Verpflegung, unterlassener Entrichtung des Lohnes zur bestimmten Zeit, und anderer wesentlicher Vertrags-Verletzungen die Arbeiter, Aufseher oder Beamten, in Folge einfacher Meldung aus dem Dienste treten.

§. 206.

Pflicht des Bergwerks-Besitzers zur Abrechnung mit dem Personale.

Jeder Bergbau-Unternehmer ist schuldig, mit seinem Aufsichts- und Arbeitspersonale wenigstens vierteljährig, bei dem Dienstesaustritte aber sogleich Abrechnung zu pflegen; wegen Forderungen, welche der Dienstherr an einen Arbeiter zu stellen hat, darf er ihm den Austritt aus dem Dienste nicht versagen.

§. 207.

Befreiung der Löhnungen von Verbot und Execution.

Auf den Geding- oder Schichtenlohn der Bergarbeiter findet weder gerichtliches Verbot noch Execution Statt.

§. 208.

Ausfertigung der Entlaßscheine.

Jedem Bergarbeiter oder Aufseher ist bei seinem Austritte ein Abkehrschein (Entlaßschein) auszufertigen, in welchem die Arbeiterclasse, in welche er gehört, die Bruderlade, welcher er einverleibt ist, und die Zeit, seit welcher er in dieselbe eingezahlt hat, endlich der Tag des Ein- und Austrittes aus dem Dienste, angeführt werden muß.

Arbeiter oder Aufseher, welche irgend einmal auf einem österreichischen Bergwerke gedient haben, dürfen ohne Entlaßschein von keinem Bergwerks-Besitzer in den Dienst aufgenommen werden.

Digitized by Google

§. 209.

Mannschaftsbuch.

Bei jedem Werke ist über alle Bergarbeiter und Aufseher ein ausführliches Mannschaftsbuch zu führen; dieses muß der Berg- und politischen Behörde, so oft es verlangt wird, vorgelegt werden.

Zehntes Hauptstück.

Von den Bruderladen.

§. 210.

Pflicht zur Errichtung von Bruderladen.

Zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bergarbeiter, sowie ihrer Witwen und Waisen, sollen Bruderladen (Knappschaftscassen oder Versorgungsanstalten) bestehen.

Jeder Bergwerks-Besitzer ist daher verpflichtet, entweder bei seinem Werke für die selbständige Errichtung einer solchen zu sorgen, oder sich darüber nach Genehmigung der Bergbehörde mit anderen Bergwerks-Besitzern zu vereinigen.

§. 211.

Pflicht zum Eintritte in dieselben.

Jeder bei einem Bergwerke aufgenommene Aufseher oder Bergarbeiter ist verpflichtet, der Bruderlade des Werkes, bei welchem er dient, als Mitglied beizutreten, und zu derselben den festgesetzten Beitrag zu leisten.

§. 212.

Bruderladen-Statuten.

Für jede Bruderlade müssen von dem Eigenthümer oder der Direction des Bergwerkes, unter Mitwirkung eines von dem Arbeiterpersonale zu wählenden Knappschafts-Ausschusses, eigene Statuten entworfen, und den Bergbehörden zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

Von schon bestehenden Instituten dieser Art kann die Bergbehörde Einsicht nehmen und selbe einer Prüfung unterziehen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

§. 213.

Die Statuten müssen die Vorschriften enthalten:

a) über die Anlage der Bruderlade-Matrikeln, und die Erhaltung derselben im richtigen Stande, sowie über die Bedingungen der Aufnahme in die Bruderlade;

b) über die Größe der Beiträge und die Art ihrer Einzahlung;

c) über die Regeln zur Bestimmung des Maßes der Unterstützungen aus der Bruderlade;

d) über die Bedingungen, unter welchen der Anspruch auf Unterstützung erworben wird und verloren geht, z. B. durch auch nur zeitweiligen Austritt aus der Bergarbeit überhaupt;

e) über die Art und Weise der Sicherstellung und Verwaltung des Vermögens der Bruderlade, die Haftung für dieselbe, der Prüfung und Erledigung der Rechnungen;

f) über den Einfluß, welchen das Arbeitspersonale darauf zu nehmen hat;

g) über das Verhältniß mehrerer vereinigten Bruderladen unter einander;

h) über die Verfügung mit dem Vermögen für den Fall der Erlöschung des Bergwerkes, für welches die Bruderlade gegründet war.

§. 214.

Besitzer von Bergwerken, bei welchen eine gesetzmäßig eingerichtete Bruderlade noch nicht besteht, sind bis zur Errichtung derselben verpflichtet, ihren erkrankten oder verunglückten Arbeitern wenigstens diejenige Hilfe zu leisten, welche nach den allgemeinen Gesetzen den Dienstherren gegen ihre Dienstleute obliegt.

Digitized by Google

Eilftes Hauptstück.

Von den Bergwerks-Abgaben.

§. 215.

Maßengebühr.

Jedes verliehene Bergwerksmaß unterliegt der periodischen Entrichtung einer Gebühr, welche halbjährig für jedes verliehene Grubenmaß von 12.544 Quadrat-Klaftern und für jedes Tagmaß von 32.000 Quadrat-Klaftern Grundfläche; für solche Grubenmaßen hingegen, welche ein größeres oder kleineres Maß halten, sowie von Ueberscharen, nach Verhältniß des Flächen-Inhaltes desselben bemessen wird; diese Gebühr heißt Maßengebühr.

§. 216.

Die Maßengebühr ist halbjährig vorhinein in den Monaten Juni und December jeden Jahres der Bergbehörde unfehlbar zu entrichten.

§. 217.

Bei Grubenmaßen, bei welchen nur die Höhe und Breite begränzt, die Erstreckung in das Feld (Länge) aber in die ewige Gänze geht (unbegränzt ist), ist die Maßengebühr nach demjenigen Flächenmaße zu berechnen, welches sich aus der Multiplication der Breite mit der Höhe, beide in Klaftern ausgedrückt, ergibt. Die sogenannten Längenmaßen, welche eine wechselnde Schermbreite und unbestimmte Teufe (Länge und Höhe) haben, sind hinsichtlich der Maßengebühr den einfachen Grubenmaßen (§. 215) gleich zu halten.

§. 218.

Bei besonderen Bergbau-Berechtigungen, welchen keine nach den Berg-Ordnungen bestimmten Grubenmaße zu Grunde liegen, steht den Besitzern frei, die Maßengebühr bis zu der vorgeschriebenen Regulirung des Feldes

Digitized by Google

Verord. B. II Band 854 N 76 Z. 632 v 4 Oktob. 854 pag 528
" 1 B. 855 N 16. Z. 720 11 Mai 855 als
Erläuterung hiezu, bestimmen die Modalitäten der Einhebung
der Massengebühr u. Frohne.
Ferner: I. B. II 854 N 76 Z. 634. 5 Okt 854
Österreichische Zeitschrift N 36. 3 Sept 854 enthält auf pag 286.
die theilweise Abänderung des Abgabengesetzes vom 4 Oktob 854

Grubenmassen unterliegen in jenem Semester, in
welchem deren Auflassung bei der Bergbehörde erklärt wird, nach
der Massengebühr. Kann die Löschung in demselben Semester
nicht ausgesprochen u. vollzogen werden, so ist für die hierauf
folgenden Semester, und in so lange die Verhandlungen
über die Löschung schweben, die Massengebühr nicht einzu-
fordern, sondern lediglich in Vormerkung zu halten, u. diese
Vormerkung erst nach ausgesprochener Löschungsannahme
der Auflassungserklärung u. nach erfolgter Löschung der auf-
gelassenen Masse außer Vorschreibung zu bringen.
Mitteilung: Entscheidung Z. ... v. O. Ö. Statthalterei Dekret
23 Januar 857 Z. 1172. B. Z. 92. 857. V. B. 858 p 39, Anfang

Digitized by Google

Digitized by Google

ad §. 219. Sieh §111 der Vollzugs-Vorschrift u. Verordnungsblatt № 76, die Ministerial-Verordnungen vom 4. Oktob. 854 Z. 632 u. das hohe Ministerialdekret vom 21 Febr. Z. 1521/317 Nr 6 Z. 527 u. 855 nach welchen letzteren der h. F. Ministerium mit A. h. Entschließung vom 28. Sept. 854 ermächtigt wurde, bei dem Eintreten außerordentlicher Ereignisse welche den Fortbestand eines ganzen Bergwerkskomplexes aufzuheben drohen, zur Förderung großartiger, gemeinnütziger Unternehmungen oder bei Entstehung neuer besonders wichtiger, hoffnungsvoller und mit außerordentlichen Voraussetzungen verbundener Bergbaue von Fall zu Fall über gepflogene, genaue Erhebungen aller Verhältnisse an Ort u. Stelle entweder einzelnen Bergwerksbesitzern oder ganzen Revieren eine zeitliche, die Dauer von drei Jahren nicht überschreitende gänzliche oder theilweise Nachsicht der Bergwerksfrohne zu ertheilen.

ad §219 vid. Hingenau. Zeitschrift 856 № 27. v. 7 Juli

ad §219. Es ist nicht hinreichend zu wissen, daß ein Werk seit seinem Bestande eine bestimmte Summe verbaut habe, sondern es muß aus den jährlichen Einnahmen und Ausgaben kombinirt werden, ob eine fortdauernde Vermehrung des Anlagekapitals erforderlich sey, ob sich das letztere ~~[illegible]~~ verintrassirt, und in welchem Verhältnisse, insbesondere, ob nebst der Verintrassirung auch eine Amortisirung des Anlagekapitals statt finde oder zu erwarten sey. Hm: vom 21 Mai 856 Z: 2722. Statthalter Z: 23621 vom 30 Mai 856 Bg. 1299 u. 856

entweder nach der geometrischen Flache des Letzteren, oder nach jener Ausdehnung zu entrichten, welche dem höchsten gesetzlichen Maßen-Umfange für eine Verleihung gleichkommt.

§. 219.

Bergwerks-Frohne.

Die Bergwerks-Frohne bleibt aufrecht. Sie wird nach einem besonders zu regelnden Maßstabe von aus der Grube oder ihrem Zugehör (§§. 117, 131) gewonnenen vorbehaltenen Mineralien berechnet, die entfallende Frohne aber nach einem mit Rücksicht auf die Betriebs-Verhältnisse zu ermittelnden zeitweiligen Ablösungspreise in Geld entrichtet werden.

Zwölftes Hauptstück.

Von der Oberaufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und dem Verfahren bei derselben.

§. 220.

Pflicht der Oberaufsicht.

Zufolge der den Bergbehörden zugestehenden Oberaufsicht über den Bergbau-Betrieb, haben dieselben über die Erfüllung der Pflichten zu wachen, welche das Berggesetz den Bergbau-Unternehmern auferlegt, und in allen Fällen einzuschreiten, in welchen die Erhaltung des Bergbaues oder dessen Beziehungen zu öffentlichen Rücksichten besondere Vorkehrungen erfordern.

§. 221.

Alle hiezu erforderlichen Untersuchungen sind von Amtswegen zu pflegen.

Insbesondere sind die Bergbehörden verpflichtet:

a) alle Bergwerke ihres Bezirkes von Zeit zu Zeit durch Abgeordnete untersuchen, und sich über den Befund Bericht erstatten zu lassen;

Digitized by Google

b) durch ihre Abgeordneten Einsicht, jedoch unter strenger Wahrung des Amtsgeheimnisses, in die Betriebspläne und Karten zu nehmen, und die Revierskarten (§. 185) hiernach berichtigen zu lassen;

c) alle Verfügungen zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Befolgung der Vorschriften des Berggesetzes zu sichern;

d) im Falle des Eintrittes gefährlicher Ereignisse, welche um sich zu greifen, und dadurch dem Bergbau im Allgemeinen nachtheilig zu werden drohen, oder wegen welcher sie von einzelnen Betheiligten zur Hilfe aufgefordert werden, die örtliche Untersuchung zu pflegen, und im Falle die, von der Betriebsleitung getroffenen Anstalten nicht genügen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 222.

Bei Ereignissen im Bergbau-Betriebe, welche die Sicherheit der Personen, Gebäude, Grundstücke, Heilquellen, Brunnen oder andere Anlagen gefährden, hat die Bergbehörde die erforderlichen Sicherheits-Maßregeln, in der Regel mit Beiziehung der politischen Behörde, anzuordnen. Bei Gefahr im Verzuge jedoch hat die nähere, oder die früher in die Kenntniß des Ereignisses kommende Behörde, mit Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen, die unaufschieblichen Anstalten zur Rettung und Sicherheit zu treffen, über die weiteren Vorkehrungen aber das vorgeschriebene Einvernehmen zu pflegen.

§. 223.

Jeder Werksleiter oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, Ereignisse dieser Art der nächst gelegenen politischen oder Bergbehörde sogleich anzuzeigen.

§. 224.

Um den Vollzug der Anordnungen zu sichern, welche von den Bergbehörden in Ausübung der Oberaufsicht

Digitized by Google

ad d) vide berg- u. hüttenm: Zeitschrift No 15 de 856 pag 113.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

über den Bergbau-Betrieb getroffen werden, sind dieselben berechtiget, in soferne eine, binnen einer entsprechenden Zeitfrist wiederholte Ermahnung ohne Erfolg bleibt, angemessene Geldstrafen zu verhängen, oder, wenn die Unfähigkeit des Werksleiters die Sicherheit oder den Fortbestand des Bergwerkes gefährdet, bis zur Behebung dieses Uebelstandes von Seite des Bergwerks-Besitzers, auf Gefahr und Kosten desselben, einen sachverständigen Werksleiter aufzustellen, und im Falle der Nothwendigkeit zur Ausführung ihrer Anordnungen sich behufs der Anwendung der Zwangs-Maßregeln an die politische Behörde zu wenden.

§. 225.

Bergbehörden.

Zur Handhabung dieses Gesetzes bestehen:

a) in erster Instanz die Berghauptmannschaften entweder unmittelbar oder mittelbar durch exponirte Berg-Commissäre;

b) in zweiter Instanz die für einzelne Kronländer oder für mehrere derselben gemeinschaftlich aufgestellten Ober-Bergbehörden;

c) in dritter Instanz das Finanzministerium.

§. 226.

Verfahren der Bergbehörden über Gesuche der Parteien.

Gesuche der Parteien können bei den Bergbehörden, in soferne Ausnahmen nicht ausdrücklich festgesetzt sind, sowohl schriftlich als mündlich angenommen werden.

Im letzteren Falle muß stets ein Protokoll aufgenommen werden.

§. 227.

Hinsichtlich der Berechnung der Fristen.

Alle in dem Berggesetze vorgeschriebenen Fristen laufen ununterbrochen fort, nur wenn der letzte Tag einer Frist auf einen Sonn- oder gesetzlich anerkannten Feiertag fällt, läuft die Frist erst mit dem nächsten Werktage zu Ende.

§ 116 p 142

Digitized by Google

§. 228.

In Straffällen.

Das Strafverfahren über alle Uebertretungen des Berggesetzes, und das Erkenntniß darüber nach Einvernehmung des Beschuldigten, kommt der Bergbehörde zu.

§ 115 p. 141
§ 105 p 128

§. 229.

Von jeder Verhängung einer Strafe ist entweder der Bergbau-Unternehmer selbst, oder der von demselben der Bergbehörde angezeigte Bevollmächtigte (§§. 188, 189) in Kenntniß zu setzen.

§. 230.

Recurs gegen die Entscheidungen der Bergbehörden.

Gegen jedes Erkenntniß oder jede andere Entscheidung der Bergbehörden, kann die Beschwerde an die Ober-Bergbehörde ergriffen werden, und gegen eine abändernde Entscheidung der Letzteren steht der Recurs an das Finanzministerium offen. Das Ministerium kann auch aus wichtigen Gründen den Recurs gegen gleichlautende Entscheidungen zulassen.

§. 231.

§ 116 p 142

Jeder Recurs muß binnen dreißig Tagen nach Zustellung der in Beschwerde gezogenen Entscheidung bei der ersten Instanz angebracht werden.

Erstreckungen der Recursfrist sind nur in besonders wichtigen Fällen von der Bergbehörde zu bewilligen.

Recurse gegen Vorkehrungen zur Beseitigung von Gefahren für Personen und Eigenthum und gegen Anordnungen von Erhebungen über solche Umstände, welche leicht der Veränderung unterliegen, haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 232.

Vollzug der Erkenntnisse.

Der Vollzug der Erkenntnisse der Bergbehörde ist, in soweit es nach Beschaffenheit der Umstände erforderlich ist, im Wege der politischen Behörden durch die den Letzteren zustehenden Zwangsmittel, und nöthigenfalls im gerichtlichen Wege zu bewirken.

§ 117 p 143

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Gegen Militär-Personen ist der Vollzug von Straf-Erkenntnissen durch die Militär-Behörden einzuleiten.

§. 233.

Geldstrafen.

Die verhängten Geldstrafen sind bei der Bergbehörde zu erlegen, und fließen in die Bruderlade, zu welcher das Werk des Bestraften gehört. Bis zur Errichtung der Bruderladen wird die Bergbehörde für die Verwahrung der Strafgelder Sorge tragen.

§. 234.

Kosten des Verfahrens.

Die Kosten für Untersuchungen, welche eine Strafe zur Folge haben, hat der Verurtheilte, die Kosten für Verhandlungen in Angelegenheiten der Parteien, haben in der Regel jene Parteien zu tragen, welche die Verhandlung veranlaßt haben; jedoch steht der Bergbehörde zu, nach Umständen das Verhältniß zu bestimmen, in welchem die Parteien diese Kosten zu tragen haben.

Dreizehntes Hauptstück.

Ueber die Strafen gegen die Uebertretung der Vorschriften des Berggesetzes.

§. 235.

Welche nachtheiligen Rechtsfolgen die Außerachtlassung einzelner Vorschriften des Berggesetzes nach sich ziehe, und in wieferne das allgemeine Strafgesetz auf Verbrechen und Vergehen, welche bei dem Bergbau-Betriebe vorfallen können, in Anwendung zu kommen hat, ist an den betreffenden Orten dieses Gesetzes angedeutet; solche Uebertretungen desselben aber, die hierin als besonders strafbar bezeichnet sind, unterliegen den im gegenwärtigen Hauptstücke vorgeschriebenen Strafen.

Digitized by Google

§. 236.

Strafe des unbefugten Bergbau-Betriebes;

Unbefugter Bergbau-Betrieb ist von der Bergbehörde an dem Schuldigen mit einer Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden C. M. und im Falle der Wiederholung oder anderer besonders erschwerender Umstände, bis zu zweihundert Gulden C. M. zu bestrafen.

§. 237.

der unbefugten Mineralien-Verwendung;

Schürfer, welche über die aus ihren noch nicht verliehenen Schurfgebieten oder Schurffeldern gewonnenen vorbehaltenen Mineralien ohne vorläufige Bewilligung der Bergbehörde verfügen, unterliegen einer Geldstrafe, welche dem Werthe der verwendeten oder veräußerten Mineralien gleichkommt.

Läßt sich dieser nicht bestimmen, so hat die Bergbehörde auf eine Strafe von fünf bis hundert Gulden C. M. und im Falle der Wiederholung oder besonders erschwerender Umstände bis zu zweihundert Gulden C. M. zu erkennen.

§. 238.

der unterlassenen Anzeige mittelbarer Bergwerks-Erwerbungen;

Bergwerks-Besitzer, welche die im §. 122 vorgeschriebene Anzeige von der mittelbaren Erwerbung eines Bergwerkes verabsäumen, verfallen in eine Strafe von zehn bis hundert Gulden.

§. 239.

der unterlassenen Aufstellung eines Bevollmächtigten;

Bergbau-Unternehmer, welche der Pflicht, einen Bevollmächtigten auf die im §. 188 vorgeschriebene Weise aufzustellen, binnen drei Monaten vom Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet, oder bei Ertheilung neuer Bergbau-Berechtigungen von dem Zeitpuncte derselben nicht nachkommen, sind durch Geldstrafen von fünf bis fünfzig Gulden dazu anzuhalten. Ist binnen drei Monaten nach dieser Strafverhängung der Bevollmächtigte nicht ernannt und angezeigt, so wird ein Sachverständiger von der Bergbehörde bestellt, welcher auf Gefahr und

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Kosten des säumigen Bergbau-Unternehmers die Geschäfte seines Bevollmächtigten zu besorgen hat.

§. 240.

der verabsäumten Sicherheits-Vorkehrungen beim Bergbau;

§ 35 p 50
§ 118 p 144
§ 122 p 149
§ 134 p 162

Gegen Bergwerks-Besitzer, welche den Vorschriften des §. 171, über die Sicherheits-Maßregeln beim Bergbau-Betriebe, nicht Genüge leisten, hat die Bergbehörde, auch wenn denselben kein persönliches zum Verfahren nach den allgemeinen Strafgesetzen geeignetes Verschulden zur Last fällt, eine Strafe von zehn bis hundert Gulden, in wiederholten Fällen aber bis zweihundert Gulden zu verhängen, und bei Gefahren von größerem, aus fortgesetzter oder ausgedehnter Vernachlässigung entstandenen Umfange nach Umständen auf die Entziehung der Bergbau-Berechtigung zu erkennen.

§. 241.

der unterlassenen Arbeits-Nachweisung bei Freischürfen;

§ 20 p 36
§ 118 p 144

Freischürfer, welche der Bergbehörde die im §. 178 vorgeschriebene Anzeige über den Erfolg ihres Betriebes zu machen verabsäumen, sind mit fünf bis fünfzig Gulden, nach Ablauf der zweiten Frist mit zwanzig bis hundert Gulden, und wenn auch die weitere Frist von vier Wochen erfolglos bleibt, mit der Entziehung des Freischurfes zu strafen.

§. 242.

der nicht geleisteten vorgeschriebenen Arbeit bei denselben.

§ 20 p 36
§ 118 p 144

Unterbleibt bei einem Freischurfe die von der Bergbehörde für ein Halbjahr nach §. 179 vorgeschriebene Betriebs-Leistung, oder die Nachweisung derselben, so unterliegt der Freischürfer einer Strafe von fünf bis fünfzig Gulden, und wenn er die weiters für jedes Monat bemessene Leistung nicht rechtzeitig nachweiset, einer solchen von zwanzig bis hundert Gulden. Wird der Vorschrift der Bergbehörde aber noch ferner nicht Genüge geleistet, so hat die Entziehung des Freischurfes zu erfolgen.

§. 243.

Strafe der Unterlassung des gehörigen Betriebes in verliehenen Bergbauen,

§ 35 p 50
§ 122 p 149

Wird der vorgeschriebene stete Betrieb des Baues in Grubenmaßen (§§. 174, 175) oder in Tagmaßen, während

Digitized by Google

der Zeit, da diese bearbeitet werden sollten (§. 176), unterbrochen, ohne daß eine Fristung dazu erwirkt worden wäre, oder erfolgt er nicht mit der erforderlichen Belegung, wird von einem Ereignisse, welches denselben durch längere Zeit unthunlich macht, die vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet (§. 183) oder wird in selbständigen Hilfs- oder Revierstollen nicht dasjenige Maß der Arbeit geleistet, welches bei der Concession derselben zur Bedingung gemacht worden ist (§. 177), so verfällt der Unternehmer in eine Strafe von fünf bis fünfzig Gulden.

In Fällen wiederholter oder fortgesetzter Vernachlässigung ist auf eine Geldstrafe von fünfzig bis hundert Gulden C. M. zu erkennen, und wenn auch diese fruchtlos bleibt, mit der Entziehung der Bergbau-Berechtigung vorzugehen.

§. 244.

Gegen Bergwerks-Besitzer, welche, dem §. 174 zuwider, unterlassen, wenigstens ihren Haupt-Grubenbau in gutem und fahrbarem Stande zu erhalten, oder welche den Abbau auf unvollkommene, oder solche Weise betreiben, daß der weitere Aufschluß dadurch unnöthiger Weise erschwert oder verhindert wird, ist außer den, in dem §. 173 vorgeschriebenen Maßregeln zur Abstellung der wahrgenommenen Gebrechen auf Geldstrafen von zehn bis hundert Gulden, in Fällen der Wiederholung oder fortgesetzter und ausgedehnter Vernachlässigung aber, bis zweihundert Gulden C. M. und nach Umständen selbst auf die Entziehung der Bergbau-Berechtigung zu erkennen.

§. 245.

der Grubenkarten-Anlage oder der Abgabe statistischer Rapporte.

Jede Vernachlässigung der, in dem §. 185 enthaltenen Vorschriften über die Anlage und Ergänzung der Grubenkarten, sowie über die Vorlage der statistischen Ausweise ist mit fünf bis fünfzig Gulden zu ahnden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

§. 246.

Strafe des verbotenen Baues auf Durchschlägen;

Bergwerks-Besitzer, welche der in dem §. 198 vorgezeichneten Verpflichtung zur Einstellung des Baues auf Durchschlägen in fremde Grubengebäude und zur Fahrbar-Erhaltung seiner Durchschlagsstrecke nicht nachkommen, unterliegen einer Strafe von zehn bis hundert Gulden.

§. 247.

der verbotenen Verwendung von Kindern;

Die dienstordnungswidrige Verwendung von Kindern zieht eine Strafe von Ein bis fünfzig Gulden nach sich.

§. 248.

der unterlassenen Abrechnung mit dem Arbeitspersonale;

der verbotenen Aufnahme von Arbeitern ohne Entlaßschein;

Einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden unterliegt der Bergwerks-Besitzer, wenn er die vierteljährige Abrechnung mit seinem Aufsichts- und Arbeitspersonale, oder bei dem Dienst-Austritte desselben unterläßt (§. 206), und einer Strafe von fünf bis fünfzig Gulden für jeden Bergarbeiter, den er ohne den im §. 208 vorgeschriebenen Abkehrschein in die Arbeit aufgenommen hat.

§. 249.

der unterlassenen Anzeige von Unglücksfällen.

Gegen Werksleiter oder deren Stellvertreter, welche die in dem §. 222 bezeichneten gefährlichen Ereignisse der nächst gelegenen politischen oder Bergbehörde alsogleich anzuzeigen unterlassen (§. 223), ist mit einer Strafe von zehn bis hundert Gulden vorzugehen.

§. 250.

Besondere Strafen.

Wenn besonderen rechtskräftig gewordenen Aufträgen, welche die Bergbehörden in Ausübung der Oberaufsicht über alle Bergbaue erlassen, von einem Bergwerks-Besitzer binnen der nach §. 224 einzuräumenden Frist nicht nachgekommen wird, so kann derselbe mittelst einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden dazu verhalten werden.

Digitized by Google

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Erlöschung, Entziehung und Zurücklegung der Bergbau-Berechtigungen.

§. 251.

Erlöschung der Schurfberechtigungen.

Ist eine Schurfbewilligung durch den Ablauf der Zeit, auf welche sie ertheilt oder verlängert wurde, erloschen, oder wird sie von dem Schürfer vor Ablauf der Zeit zurückgelegt, so erlöschen alle in Folge derselben erworbenen Freischurfs- und andere Bergbau-Berechtigungen, ohne daß hiezu ein besonderes Erkenntniß erforderlich wäre.

§. 252.

Ebenso erfolgt die Erlöschung, wenn der Schürfer einen Schurfbau aufläßt, oder durch rechtskräftiges Erkenntniß zur Strafe desselben verlustig erklärt wird.

§. 253.

Erlöschung der Verleihung von Gruben- und Tagmaßen: a) durch Entziehung derselben;

Ist rechtskräftig auf die Entziehung verliehener Gruben- oder Tagmaßen erkannt, so hat die Bergbehörde die Veräußerung derselben durch executive Schätzung und Feilbietung einzuleiten.

§. 254.

Die Schätzung und Feilbietung erstreckt sich jedoch nicht nur auf die verliehenen Gruben- und Tagmaße und die in denselben bestehenden Versicherungs-Vorrichtungen (§. 260), sondern auch auf alle zum Werksbetriebe nothwendigen Taggebäude, Grundstücke und Anlagen, nebst den erforderlichen Werkzeugen, Geräthschaften und anderem Zugehör.

Der Werth dieser Gegenstände, deren Expropriation der Besitzer gestatten muß, ist jedoch in der Schätzung nicht nur mit der Bergbau-Berechtigung im Ganzen anzuschlagen, sondern es ist jederzeit auch zu erheben und abgesondert anzuführen, welchen Schätzungswerth dieselben für

Digitized by Google

sich allein und ohne alle Verbindung mit der Bergbau-Berechtigung haben würden.

§. 255.

Entstehen bei der Entziehung Zweifel über die Art und Menge der erforderlichen Beiläße, so hat die Bergbehörde, nach vorläufiger Erhebung an Ort und Stelle mit Beiziehung der nöthigen Sachverständigen, darüber zu entscheiden.

Dem Eigenthümer steht jedoch auch frei, eine größere Menge von Zugehör bei dem Werke zu lassen und mit demselben der Feilbietung zu unterziehen.

§. 256.

Für die unveränderte Bewahrung der Bestandtheile des Werkes, welche der Feilbietung unterliegen, und deren Zugehör, bleibt der Besitzer inzwischen verantwortlich; doch steht der Bergbehörde auch frei, die gerichtliche Sequestration derselben zu bewirken.

§. 257.

Nach vollzogener Schätzung ist auf Antrag der Bergbehörde von dem Gerichte die öffentliche Feilbietung, unter Vorladung der etwa vorhandenen Hypothekargläubiger, nach den Vorschriften der Gerichtsordnung anzuordnen. Zur Vornahme derselben ist jedoch nur ein Termin von wenigstens dreißig und höchstens sechzig Tagen mit der Bestimmung festzusetzen, daß das Werk bei demselben nöthigenfalls auch unter der Gesammtschätzung, jedoch nicht unter dem Werthe der, der Expropriation unterzogenen, zu Tage liegenden Bestandtheile des Werkes und dessen Zugehöres veräußert werden würde.

§. 258.

Im Falle der Veräußerung sind aus dem erzielten Meistbote zuerst die Kosten des Verfahrens über die Entziehung der Bergbau-Berechtigung und die Executionskosten, und hierauf die etwa bestehenden Gläubiger mit

Digitized by Google

ihren Pfand- und Vorrechten zu befriedigen, der Rest aber dem austretenden Besitzer zu erfolgen.

§. 259.

§ 122 p 150

Meldet sich bei der Feilbietung kein Käufer, oder wird als Kaufschilling nicht einmal der Werth angeboten, welchen die in die Schätzung einbezogenen, über Tage gelegenen Bestandtheile des Werkes und dessen Zugehör (§. 254) für sich allein und ohne Verbindung mit der Bergbau-Berechtigung besitzen, so hat die Bergbehörde die verliehenen Gruben- und Tagmaße für aufgelassen, und die Bergbau-Berechtigung für erloschen zu erklären.

§. 260.

§ 122 p 150

Hiedurch fallen diese Maße mit allen dazu gehörigen Gruben- und Tagbauen und den darin angebrachten Vorrichtungen an Grubenmauerung, Grubenzimmerung, den Versatzkästen, Verdämmungen und anderen Versicherungsmitteln ins Freie und können weiter verliehen werden. Die Bergbehörde hat daher nicht nur die Löschung derselben in ihren eigenen Vormerkbüchern vorzunehmen, sondern auch durch die Gerichtsbehörde zu bewirken, daß dieselben in dem Bergbuche gelöscht und die Hypothekargläubiger von der Erlöschung ihrer Pfandrechte darauf verständiget werden.

Zugleich ist die Auflassung in den Revierkarten zu bezeichnen, öffentlich bekannt zu machen und die Ortsgemeinde davon in Kenntniß zu setzen.

§. 261.

Alle über Tage gelegenen Gebäude, Grundstücke und Anlagen dagegen und das übrige Zugehör bleiben ein Eigenthum des bisherigen Besitzers und die darauf erworbenen Pfandrechte bleiben unverändert.

Es ist jedoch für die Berichtigung der öffentlichen Bücher, und daher dort, wo Grundbücher bestehen, für die Wiederherstellung der Rubriken über diese Realitäten

Digitized by Google

Zu Nr. 88 253 – 259. (L.G. 1298-857, NÖ Abth. 3710-857)

Die Einleitung des Einschreitens v. 11. Aug. d. J. Z. 908 wurde dem Ob. Landesgerichte mit dem Auftrage zurückgestellt, die Abschrift des Erkenntnisses des Kreisgerichtes vom 11. Juli d. J. Z. 1298 – 857 und des Ob. L. G. zu demselben S. 122 vorzulegen, welche die Partheien-Einvernehmung über die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes enthalten, in welcher Beziehung auf die Einleitung auf S. 259 des L. G. die Bemerkung nicht für den Fall zu machen, wenn bei der Verhandlung keine Einrede gepflogen, oder nicht einmal eine Abweisung der Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichtes angesucht worden.

Es wird demnach das Ob. Landesgericht aufgefordert, die mangelhafte Einleitung gänzlichen Falls vorzunehmen, und sodann über Einschreiten die Entscheidung zu fällen, wie es dem Gesetze gemäß sein wird.

Wien, am 25. Juli 1857.

Die Einleitung des Ob. Landesgerichtes, dass die Klage, die zur Abfassung der Urtheil. Ausfertigung eine bestimmte Stempelgebühr nothwendig erheischen, über diese Gebühr vorläufig Sicherheit zu leisten, ist nicht gesetzlich, indem die Einleitung des Gesetzes ohne allen Erfolg bleibt, wenn eine nicht gesetzlich ist, weil Gesetz das Wesen des Erkenntnisses, Urtheil zum Mittelpunkte Beweis und Urtheil selbst, – so lange es nicht in Erfüllung steht, – die öffentlichen Rechtsfolgen verschiedenen Prozessakten angehören.

Selbe übrigens, wenn der Fall eine ganz ungesetzliche Einleitung wirklich einleitete, so wie zur Einleitung eines Einspruches, – wenn eine Ob. L. Gerichts-Entscheidung enthielte, durch die eine öffentliche Rechtsfrage nothwendig verschiedene Verhandlung einer gänzlich verschiedene Einleitung bedürfte, wenn eine außerordentliche Beschwerde nicht eintritt, sowenig können die Abhängigkeit eines bestimmten Summen Betrages wenn, welcher Fälle durch die gesetzl. Einleitung entschieden zu werden ist, mit dem sich stehen die Einschreitungsfälle in nicht, bedeutenden Falle nach Einleitung eines L. G. eine Summe zu setzen haben wird.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

ad § 263 — 267.

Wegen Behandlung der Heimsagungs-Erklärungen einzelner Theilhaber eines Bergwerkseigenthums bezüglich ihrer im Bergbuche eingetragenen Antheile. Sess. J. L. 857 pag. ~~102~~ 102

ad § 264. A. G. L. 858 p. 247. in Betreff der Frage, welche Hypothekar-Gläubiger eines aufgelassenen Bergwerkes die gerichtliche Schätzung und Feilbietung desselben zu begehren berechtigt sind.

Aus Anlaß des erhobenen Zweifels, ob den Gläubigern, welche nach überreichter Auflassungserklärung eines Bergwerksbesitzers wider denselben Hypothekarrechte auf das aufgelassene Bergwerk erworben haben nach §. 264 d. a. B. G. das Recht zusteht, die gerichtliche Schätzung und Feilbietung des Bergwerkes zu begehren erlassen die Ministerien der Justiz und der Finanzen, dann das Armee-Oberkommando folgende Erläuterung:

Digitized by Google

Wenn ein Bergwerksbesitzer seine Gruben- u. Tagmaße auflassen zu wollen erklärt: so hat das zuständige Berggericht, welchem diese Erklärung zukommt, im Lastenstande des Bergbuches, im Lemb. renat. Königreiche und in Dalmatien aber in den Hypotheken- & beziehungsweise Notifikationsbüchern, sogleich anmerken zu lassen, daß über die von dem Bergwerksbesitzer überreichte Heimsagungserklärung die Erledigung im Zuge ist.

Ist das Bergwerk zur Zeit der Eintragung dieser Anmerkung mit Hypotheken nicht belastet, so hat das Berggericht über Anlangen der Bergbehörde die Löschung der Maße ohne Rücksicht auf die etwa später eingetragenen Hypothekarrechte, sowie die Berichtigung der öffentlichen Bücher und Revierskarten vorzunehmen.

Erscheinen aber zur Zeit der Eintragung der Anmerkung auf dem Bergwerke Hypothekarlasten, und wird dem zuständigen Berggerichte von der Bergbehörde die Erklärung der Auflassung mit dem Anlangen mitgetheilt, hierüber nach Vorschrift der §§. 264 & 265 des a. B. G. vorzugehen: so steht nur den zur Zeit der Eintragung der Anmerkung bereits bestehenden Hypothekargläubigern das Recht zu, binnen einer Frist von 60 Tagen die gerichtliche Schätzung und Feilbiethung des Werkes zu begehren, daher auch nur diesen Hypothekargläubigern von dem Berggerichte die Geltendmachung dieses Rechtes innerhalb einer für dieselben festzusetzenden, gleichen Frist von 60 Tagen, deren letzter Kalendertag auszudrücken ist, vorbehalten werden kann.

Digitized by Google

XIV

in denselben mit allen in dem Bergbuche darauf eingetragenen Lasten zu sorgen.

Auch bleibt der Besitzer für den Ersatz der durch das gepflogene Verfahren entstandenen Kosten verantwortlich.

§. 262.

Jeder Gewerbs- oder andere Geschäftsbetrieb, welchen der Besitzer früher nur in Folge seiner Bergbau-Berechtigung auszuüben berechtiget war, ist demselben für die Zukunft unter den in diesem Gesetze, dann in den Gewerbs- und politischen Gesetzen gegen unbefugten Bergbau- oder Gewerbsbetrieb festgesetzten Strafen verboten.

§ 81 p 97

§. 263.

Erklärt ein Bergwerks-Besitzer seine Gruben- oder Tagmaße auflassen zu wollen, so ist über diese Erklärung, welcher die Verleihungs-Urkunde beigelegt werden muß, wenn auf dem Werke keine Hypothekarlasten eingetragen sind, mit der Löschung der Maße und Berichtigung der öffentlichen Bücher und Revierskarten vorzugehen.

b) durch Auflassung.

§ 35 p 48
§ 71 p 86
§ 123 p 150
§ 121 p 148

§. 264.

Ist das Werk mit Schulden belastet, so müssen vor der Löschung die Hypothekargläubiger durch die Berggerichtsbehörde in Kenntniß gesetzt werden, daß ihnen freistehe, binnen sechzig Tagen die gerichtliche Schätzung und Feilbietung zu begehren, und diese ist, wenn auch nur ein Gläubiger darum ansucht, nach den Bestimmungen der §§. 254—258 vorzunehmen.

§ 123 p 151

§. 265.

Ist binnen der festgesetzten Frist die Schätzung und Feilbietung nicht angesucht worden, oder ist eine Feilbietung ohne zureichenden Erfolg geblieben (§. 259), so ist hinsichtlich der Löschung der Bergbau-Berechtigung und der Berichtigung der öffentlichen Bücher nach den Bestimmungen der §§. 260—262 vorzugehen.

§ 124 p 151

Digitized by Google

Die Kosten der Schätzung und Feilbietung müssen in diesem Falle von denjenigen Gläubigern getragen werden, welche um dieselbe angesucht haben.

§. 266.

Vor der Löschung eines Bergwerks-Besitzes sind stets die zur öffentlichen Sicherheit nothwendigen Vorkehrungen in dem aufgelassenen Baue im Einvernehmen mit der politischen Behörde zu bestimmen, und von dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten auszuführen.

§. 267.

D 125 p 152

Bergbau-Berechtigungen mögen auf was immer für eine Art erlöschen, so müssen alle Karten, Zugbücher und Handzeichnungen, welche sich auf den entzogenen oder aufgelassenen Bau allein beziehen, der Bergbehörde zur Verwahrung übergeben werden.

Die Einsicht und Abzeichnung dieser Karten steht jedem neuen Aufnehmer des Baues frei.

p 153.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von den Pfand- und Vorrechten auf Bergwerke und deren Zugehör in Fällen der Execution und des Concurses.

§. 268.

In Fällen der Execution.

J 126 p 153

In Fällen der Execution auf Bergwerke sind aus dem erzielten Meistbote, nach Abzug der Kosten für die Schätzung, allfällige Sequestrirung und Veräußerung des Gutes und denjenigen, welche durch das Verfahren zur Bestimmung der Rang-Ordnung unter den Pfandgläubigern und zur Vertheilung des Meistbotes unter dieselben entstehen, zuerst folgende Gläubiger, und zwar in der hier aufgeführten Ordnung, mit gesetzlichem Pfandrechte zu befriedigen:

Digitized by Google

ad § 266.
Vide Anmerkung zum § 253. 259.
pag 82.

ad § 268.

Justiz. Minist. V. vom 20 Juni 856 in Betreff der Execution auf Bergwerke A. G. 856 XXVII B N 110. p 348. verordnet, daß sich bei Beurtheilung der Zulässigkeit der Execution auf Bergwerke und deren Zugehör lediglich nach den Bestimmungen des des Berggesetzes vom 23 Mai 854 zu benehmen sey, und hiebei die allgemeinen Vorschriften der in jedem Kronlande geltenden Civilprozeß Ordnung zur Richtschnur zu dienen habe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

ad § 263 — 267.

Wegen Behandlung der Heimsagungs-Erklärungen einzelner Theilhaber eines Bergwerkseigenthums bezüglich ihrer im Bergbuche eingetragenen Antheile Sess. J. B. 857 pag. ~~102~~ 102.

ad § 264. L. G. B. 858 p. 247. in Betreff der Frage, welche Hypothekar-Gläubiger eines aufgelassenen Bergwerkes die gerichtliche Schätzung und Feilbiethung desselben zu begehren berechtigt sind.

Aus Anlaß des erhobenen Zweifels, ob den Gläubigern, welche nach überreichter Auflassungserklärung eines Bergwerksbesitzers wider denselben Hypothekarrechte auf das aufgelassene Bergwerk erworben haben, nach §. 264 d. a. B. G. das Recht zusteht, die gerichtliche Schätzung und Feilbiethung des Bergwerkes zu begehren, erlassen die Ministerien der Justiz und der Finanzen, dann das Armee-Oberkommando folgende Erläuterung:

Digitized by Google

Wenn ein Bergwerksbesitzer seine Gruben- u. Tagmasse auflassen zu wollen erklärt: so hat das zuständige Berggericht, welchem diese Erklärung zukommt, im Lastenstande des Bergbuches, im Lemb. recht. Königreiche und in Dalmatien aber in den Hypotheken- u. beziehungsweise Notifikenbüchern, sogleich anmerken zu lassen, daß über die von dem Bergwerksbesitzer überreichte Heimsagungserklärung die Erledigung im Zuge ist.

Ist das Bergwerk zur Zeit der Eintragung dieser Anmerkung mit Hypotheken nicht belastet, so hat das Berggericht über Anlangen der Bergbehörde die Löschung der Masse ohne Rücksicht auf die etwa später eingetragenen Hypothekarrechte, sowie die Berichtigung der öffentlichen Bücher und Revierskarten vorzunehmen.

Erscheinen aber zur Zeit der Eintragung der Anmerkung auf dem Bergwerke Hypothekarlasten, und wird dem zuständigen Berggerichte von der Bergbehörde die Erklärung der Auflassung mit dem Anlangen mitgetheilt, hierüber nach Vorschrift der §§. 264 u. 265 des a. B. G. vorzugehen: so steht nur den zur Zeit der Eintragung der Anmerkung bereits bestehenden Hypothekargläubigern das Recht zu, binnen einer Frist von 60 Tagen die gerichtliche Schätzung und Feilbiethung des Werkes zu begehren, daher auch nur diesen Hypothekargläubigern von dem Berggerichte die Geltendmachung dieses Rechtes innerhalb einer für dieselben festzusetzenden, gleichen Frist von 60 Tagen, deren letzter Kalendertag auszudrücken ist, vorbehalten werden kann.

Digitized by Google

in denselben mit allen in dem Bergbuche darauf eingetragenen Lasten zu sorgen.

Auch bleibt der Besitzer für den Ersatz der durch das gepflogene Verfahren entstandenen Kosten verantwortlich.

§. 262.

Jeder Gewerbs- oder andere Geschäftsbetrieb, welchen der Besitzer früher nur in Folge seiner Bergbau-Berechtigung auszuüben berechtiget war, ist demselben für die Zukunft unter den in diesem Gesetze, dann in den Gewerbs- und politischen Gesetzen gegen unbefugten Bergbau- oder Gewerbsbetrieb festgesetzten Strafen verboten.

§. 263.

Erklärt ein Bergwerks-Besitzer seine Gruben- oder Tagmaße auflassen zu wollen, so ist über diese Erklärung, welcher die Verleihungs-Urkunde beigelegt werden muß, wenn auf dem Werke keine Hypothekarlasten eingetragen sind, mit der Löschung der Maße und Berichtigung der öffentlichen Bücher und Revierskarten vorzugehen.

§. 264.

Ist das Werk mit Schulden belastet, so müssen vor der Löschung die Hypothekargläubiger durch die Berggerichtsbehörde in Kenntniß gesetzt werden, daß ihnen freistehe, binnen sechzig Tagen die gerichtliche Schätzung und Feilbietung zu begehren, und diese ist, wenn auch nur ein Gläubiger darum ansucht, nach den Bestimmungen der §§. 254—258 vorzunehmen.

§. 265.

Ist binnen der festgesetzten Frist die Schätzung und Feilbietung nicht angesucht worden, oder ist eine Feilbietung ohne zureichenden Erfolg geblieben (§. 259), so ist hinsichtlich der Löschung der Bergbau-Berechtigung und der Berichtigung der öffentlichen Bücher nach den Bestimmungen der §§. 260—262 vorzugehen.

Digitized by Google

Die Kosten der Schätzung und Feilbietung müssen in diesem Falle von denjenigen Gläubigern getragen werden, welche um dieselbe angesucht haben.

§. 266.

Vor der Löschung eines Bergwerks-Besitzes sind stets die zur öffentlichen Sicherheit nothwendigen Vorkehrungen in dem aufgelassenen Baue im Einvernehmen mit der politischen Behörde zu bestimmen, und von dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten auszuführen.

§. 267.

D 125 p 152

Bergbau-Berechtigungen mögen auf was immer für eine Art erlöschen, so müssen alle Karten, Zugbücher und Handzeichnungen, welche sich auf den entzogenen oder aufgelassenen Bau allein beziehen, der Bergbehörde zur Verwahrung übergeben werden.

Die Einsicht und Abzeichnung dieser Karten steht jedem neuen Aufnehmer des Baues frei.

p 153.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von den Pfand- und Vorrechten auf Bergwerke und deren Zugehör in Fällen der Execution und des Concurses.

§. 268.

In Fällen der Execution.

J 126 p 153

In Fällen der Execution auf Bergwerke sind aus dem erzielten Meistbote, nach Abzug der Kosten für die Schätzung, allfällige Sequestrirung und Veräußerung des Gutes und denjenigen, welche durch das Verfahren zur Bestimmung der Rang-Ordnung unter den Pfandgläubigern und zur Vertheilung des Meistbotes unter dieselben entstehen, zuerst folgende Gläubiger, und zwar in der hier aufgeführten Ordnung, mit gesetzlichem Pfandrechte zu befriedigen:

Digitized by Google

ad § 266.
Vide Anmerkung zum § 253. 259.
pag 82.

ad § 268.

Justiz. Minist. V. vom 20 Juni 856 in Betreff der Execution auf Bergwerke K. G. 856 XXVII B N 110. p 348. verordnet, daß sich bei Beurtheilung der Zulässigkeit der Execution auf Bergwerke und deren Zugehör lediglich nach den Bestimmungen des Berggesetzes vom 23 Mai 854 zu benehmen sey, und hiebei die allgemeinen Vorschriften der in jedem Kronlande geltenden Civilprozeß Ordnung zur Richtschnur zu dienen habe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

1. der Staatsschatz mit seinen Forderungen an Maßengebühren und an der Bergfrohne bis auf drei Jahre vor dem Erkenntnisse über die Veräußerung;

2. die Arbeiter der Berg- und Hüttenwerke rücksichtlich ihrer Forderungen an Arbeitslohn, soferne dieselben nicht über Ein Jahr von dem Erkenntnisse über die Veräußerung des Gutes rückständig sind;

3. die Forderungen der Knappschafts- oder Bruderladen hinsichtlich der, von den Arbeitern zwar entrichteten, oder denselben an dem Lohne abgezogenen, aber nicht in die Casse erlegten, oder in derselben abgängigen Beträge;

4. die nicht über Ein Jahr vor dem Erkenntnisse über die Veräußerung des Gutes ausständigen Forderungen an Erb- und Revierstollen-Gebühren und anderen Beiträgen zu Revier-Anstalten, an Wasser-, Schacht- und Gestängsteuern und anderen jährlichen Leistungen für eingeräumte Bergbau-Dienstbarkeiten.

Erst nach der Befriedigung dieser Forderungen folgen die übrigen Pfandgläubiger in der Ordnung, in welcher sie ihr Pfandrecht erworben haben.

§. 269.

In Fällen des Concurses.

Auf gleiche Weise sind im Falle eines Concurses, in welchem sich ein Berg- oder Hüttenwerk befindet, aus dem Kaufschillinge für dasselbe und aus dem Ertrage, welchen es seit der Eröffnung des Concurses abgeworfen hat, vor den bücherlich eingetragenen Hypothekargläubigern die oben angeführten gesetzlichen Pfand-Forderungen in der dort angeführten Ordnung (§. 268) und zwar die unter 1. angeführten, in soferne sie nicht über drei Jahre, die unter 2. und 4. angeführten aber, in soferne sie nicht über Ein Jahr vor Ausbruch des Concurses rückständig sind, zu befriedigen.

§ 126 p 153

Digitized by Google

XVI

Sechzehntes Hauptstück.

Uebergangs-Bestimmungen.

p 153

§. 270.

Behandlung der bestehenden besonderen Bergbau-Berechtigungen.

Bergbau-Berechtigungen, welche nicht auf Grubemaße nach Vorschrift der Berg-Ordnungen, sondern nur auf unregelmäßige Gebirgsflächen, Reviers- und Landestheile verliehen worden sind, die im lombardisch-venetianischen Königreiche ertheilten Bergbau-Investituren und die für gewisse Districte und auf unbestimmte Mineralien ertheilten ausschließlichen Schurf-Berechtigungen, werden zwar in dem vollen Umfange ihrer Verleihung aufrecht erhalten, dieselben müssen jedoch binnen sechs Monaten nach eingetretener Wirksamkeit dieses Gesetzes bei der Bergbehörde angemeldet, und unter Vorlage der Verleihungs-Urkunden und genauer Terrainskarten der Bestätigung des Finanzministeriums unterzogen werden.

§ 127 p 153

Hiebei wird das Ministerium zugleich bestimmen, in wieferne die Berechtigten den übrigen Vorschriften des Berggesetzes Genüge zu leisten verpflichtet seien, und welche Folgen die Außerachtlassung dieser Verpflichtung nach sich ziehen solle.

§. 271.

Zur Nachweisung der angemeldeten Berechtigungen können von der Bergbehörde angemessene Fristen bewilliget werden, welche jedoch zwei Jahre vom Tage der Anmeldung nicht übersteigen dürfen.

§ 127 p 153

Erfolgt die Anmeldung nicht in der vorgeschriebenen Zeit, werden die Beweismittel nicht binnen der dazu bewilligten Frist vorgelegt, oder werden sie von dem Ministerium nicht für rechtsbeständig anerkannt, so ist der Anspruch erloschen und es kann nur eine neue Verleihung nach Vorschrift dieses Gesetzes angesucht werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

§. 272.

Innerhalb des von dem Finanzministerium anerkannten Reviers, hat sich der Berechtigte binnen zwei Jahren nach erhaltener Verständigung von der Anerkennung zum Betriebe des Abbaues, eine oder mehrere Gruben oder Tagmaße nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zumessen, und die Mappirung und Verpflockung derselben vornehmen zu lassen. Nach Verlauf dieser Frist ist der Abbau ohne diese Zumessung, oder außer dem zugemessenen Felde als unbefugter Bergbau-Betrieb anzusehen (§. 236). Der übrige Theil des verliehenen Gebietes, dessen Gränzverpflockung die Bergbehörde nach Erforderniß anordnen kann, bleibt dem Berechtigten als ausschließliches Schurfgebiet, ohne besondere Verpflichtung zur Bearbeitung, vorbehalten.

§. 273.

Besondere Bergbau-Berechtigungen, deren Dauer auf eine gewisse Zeit beschränkt ist, erlöschen bei Ablauf der letzteren von selbst, und dürfen nicht verlängert werden. Das vorbehaltene Gebiet wird durch die Erlöschung bergfrei, und kann von Jedermann erworben werden.

Die Inhaber der früheren besonderen Berechtigungen können daher Schurfräume, Gruben- oder Tagmaße darin nur durch neue Erwerbung nach den Vorschriften dieses Gesetzes erlangen.

§. 274.

Errichtung der Revier-Statuten.

Zur Errichtung der Revier-Statuten (§. 43) für diejenigen Reviere, für welche abweichende Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung der Grubenmaße nothwendig sind, haben die Bergwerks-Besitzer daselbst binnen sechs Monaten nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes einen Ausschuß von wenigstens drei und höchstens sieben Mitgliedern zu wählen.

Sollte die Wahl eines solchen Ausschusses binnen der festgesetzten Zeit, ungeachtet der Aufforderung von

Seite der Behörde, nicht erfolgen, so hat die letztere zur Verfassung des Entwurfes der Statuten, Vertrauensmänner auf Kosten der Reviers-Gewerken zu bestimmen.

§. 275.

Der gewählte Ausschuß, oder die anstatt desselben bestellten Vertrauensmänner, haben mit einem Abgeordneten der Bergbehörde eine genaue Uebersichtskarte des ganzen geschlossenen Bergreviers zu entwerfen, die daselbst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verleihung der Grubenmaße mit den etwa für nothwendig erachteten Abänderungen in Form eines Statutes zusammenzustellen, und beides der Bergbehörde vorzulegen. Diese wird nach genauer Prüfung ihre Anträge darüber dem Finanzministerium überreichen, das nach Maßgabe seines Wirkungskreises vorzugehen hat.

Nach erfolgter Bestätigung (von Seite des Ministeriums) ist das Statut, unter Aufbewahrung einer gleichlautenden Ausfertigung desselben und der Uebersichtskarte, in dem Kronlande öffentlich kundzumachen.

§. 276.

Behandlung der bestehenden Schurfbaue. Muthungen und Fristungen.

Allen denjenigen Bergbau-Unternehmern, welche bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes giltige Schurfbewilligungen, Muthungen, Vormerkungen auf Bohrfunde oder Fristungen erwirkt haben, wird, von diesem Zeitpuncte angefangen, eine Frist von drei Monaten ertheilt, binnen welcher sie, ohne Gestattung einer Verlängerung, die Schurfbewilligungen und Fristungen neu anzusuchen, die Muthungen aber zur Freifahrung und Verleihung nach diesem Gesetze zu bringen haben, widrigenfalls dieselben mit allen nach den früheren Gesetzen damit verbundenen Wirkungen von selbst erloschen wären.

§. 277.

Während der Dauer dieser Frist kommen den älteren Schurf- und Muthungsbauen gegen neue Ansitzer alle

vide. Münst. d. J. $\frac{170}{44}$ S von 27 März 855 b. J. 754. 555

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Rechte zu, welche den Freischürfern nach diesem Gesetze gebühren.

Die Bauhafthaltung solcher Werke ist während dieser Frist nach den älteren Gesetzen zu beurtheilen.

§. 278.

Den Besitzern von Muthungen oder Muthungs-Vormerkungen auf Bohrlöcher, welche bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes als fündig angegeben wurden, bleiben alle Rechte vorbehalten, welche ihnen in den darüber ausgefertigten Vormerkscheinen zugesichert worden sind. § 131 p. 158

Doch haben sie dieselben binnen drei Monaten nach diesem Zeitpuncte anzumelden, und binnen sechs Monaten vom Tage der Anmeldung die Arbeiten zum Aufschlusse, nach den in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften über Schurfbaue in Angriff zu nehmen, und gesetzmäßig zu betreiben.

Ueber alle Muthungsbaue dieser Art hat die Bergbehörde eine eigene Vormerkung zu führen, und über die Erfüllung der Verpflichtungen hinsichtlich derselben zu wachen.

Alle jene Muthungen und Verleihungen auf Steinkohlen, welche auf Grundlage der Allerhöchsten Entschließungen vom 30. Juni 1842 und 19. Februar 1849 für den Staat vorbehalten wurden, dann die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes in dem Großherzogthume Krakau, dem Staate schon zustehenden Steinkohlengruben oder Tagmaßen, bleiben demselben ohne der Verpflichtung zur Bauhafthaltung nach §. 170, lit. b), oder zur Muthscheins- und Schurfrechts-Verlängerung vorbehalten.

Die Bergbehörden haben hierüber besondere Vormerkungen zu führen.

§. 279.

Bei wirklichen oder vorgemerkten Muthungsbauen, und bei Schurfbauen, welche nicht in dem durch dieses § 131 p. 158

Digitized by Google

Gesetz vorgeschriebenen Maße von einander entfernt sind, steht zwar dem Aelteren im Felde, und zwar dem Muther vor dem bloßen Schürfer die Wahl des Schurfraumes, nach dem neuen Gesetze zu, doch soll hiebei jedem benachbarten Schurf- oder Muthungsbaue, wo möglich, wenigstens Ein Grubenmaß freigelassen werden.

§. 280.

§ 131 p 159

In Revieren, für welche eigene Revier-Statuten (§. 274) in Antrag gebracht werden, bleiben die bisher bestandenen Vorschriften über Muthungs- und Schurfbaue unverändert, bis über das Revier-Statut entschieden ist.

§. 281.

Behandlung der bestehenden Hütten- und anderen Concessionen.

§ 132 p 159

Alle bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbenen Waschwerks-, Hütten-, Hammerwerks- und Walzwerks-Concessionen, Wasserrechte und andere von den Bergbehörden erlangten und in die öffentlichen Bücher bereits eingetragenen Befugnisse bleiben unverändert.

Berechtigungen dieser Art, welche in das Bergbuch noch nicht eingetragen sind, müssen jedoch binnen sechs Monaten von der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde neuerlich angesucht werden, widrigenfalls sie als erloschen anzusehen seyn würden.

§. 282.

Vermarkung älterer Gruben- und Tagmaßen.

§ 133 p 161

Bergwerks-Besitzer, deren Gruben- oder Tagmaße bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch nicht verlochsteinet (vermarkt) sind, können von jedem benachbarten Schurf-Unternehmer oder Bergwerks-Besitzer zur Vermarkung ihrer Maße durch die Bergbehörde aufgefordert werden.

§. 283.

Anwendbarkeit des Berggesetzes auf ältere Berechtigungen.

§ 133 p 161

Uebrigens unterliegen alle bereits erworbenen Gruben- und Tagmaße sowohl, als diejenigen Hüttenwerke, welche auf Grundlage der erhaltenen Bergwerks-Verleihung nach diesem Gesetze den Besitzer zum Betriebe der-

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Zu den §§ 284. 285. vide östr. Zeitschrift für Berg- u. Hüttenkunde – Hingau 1858. № 38. p 298.
da die Hingau. Z. 858 p 346.

Erläuterung für das Gebiet von Krakau.
AGB. 858 p 491. In diesem Gebiete steht jedem Grundeigenthümer das ausschließende Recht zum Bergbau (Salz ausgenommen) bis zum Ablaufe des in § 284 bestimmten Fristes zu. (Jedoch ohne Rücksicht auf den gesetzlichen Bedingungen)

1 Nov. 1854 – [illegible]

Erläuterung zu § 284 u. 285. für Ungarn.
Die durch 5 Jahre zugestandene Begünstigung der Grundeigenthümer, andere von der Benützung der Steinkohlen auf dem eigenen Grunde auszuschließen. Reichs G. B. XIII St № 59 p 154. 857

§. 1.

Die im §. 284 des a. B. G. vom 23. Mai 854 durch 5 Jahre zugestandene Begünstigung, Andere von der Benützung der Steinkohlen auf dem eigenen Grunde auszuschließen, findet in soweit Statt, als die Berechtigung zum Steinkohlenbau ein Zugehör des Grundbesitzes war, daher sie auch nur den Eigenthümern desjenigen Grundbesitzes zusteht, von welchem die gedachte Berechtigung ein Zugehör war, d. i. den ehemaligen Grundherren.

§. 2.

Die den ehemaligen Grundherren in den §§. 284 u. 285 gewährte Begünstigung erstreckt sich nur auf die, ihnen in Folge der Auflösung des Unterthansverbandes und der Grundentlastung als Allodialbesitz gebliebenen Gründe.

§. 3.

Auf den Gründen, welche in Folge der Auflösung des Unterthansverbandes und der Grundentlastung in das Eigenthum

Digitized by Google

selben berechtigen, den Bestimmungen desselben, soferne darin für ältere Berechtigungen nicht besondere Ausnahmen festgesetzt sind.

In soferne bereits erworbene Rechte Anderer nicht im Wege stehen, können ältere Gruben- und Tagmaße zu jeder Zeit nach Vorschrift dieses Gesetzes umlagert werden.

§. 284.

Rechte der Grund-Eigenthümer in Ansehung früher nicht vorbehaltener Mineralien.

In denjenigen Kronländern, in welchen einzelne der nunmehr als vorbehalten erklärten Mineralien, wie z. B. die Steinkohlen, bisher ein Zugehör des Grund-Eigenthumes ausgemacht haben, steht den Grund-Eigenthümern und deren Rechtsnachfolgern noch durch fünf Jahre, vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes angefangen, frei, jeden Anderen, welcher sich nicht bereits im Besitze befindet, von der Benützung derselben auszuschließen, und den Bau auf solche Mineralien selbst zu betreiben, wobei sie bloß zur Versicherung desselben gegen Gefahren für Personen und Eigenthum verpflichtet werden. Dieselben Begünstigungen stehen durch fünf Jahre von der Wirksamkeit dieses Gesetzes Jenen zu, welche vor derselben ein Steinkohlenlager ohne das Eigenthum der Oberfläche erworben haben, worüber sie sich vor der betreffenden Bergbehörde binnen Einem Jahre nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes auszuweisen haben.

§. 285.

Wollen sich die Grund-Eigenthümer die Berechtigung zum Baue auf solche Mineralien auch für die Zukunft sichern, so haben sie um dieselbe noch vor Ablauf der Begünstigungsjahre nach Vorschrift dieses Gesetzes bei der Bergbehörde anzusuchen.

§. 286.

Rechte aus früheren Erbstollen-Verleihungen.

Die Besitzer von Erbstollen, welche nach den älteren Berggesetzen verliehen worden sind, bleiben im Besitze

Digitized by Google

ihrer, nach diesen Gesetzen, oder durch Verträge bereits erworbenen Rechte gegen die Besitzer aller Grubenmaße, welche in dem erbstollenpflichtigen Reviere schon bestehen, oder künftig verliehen werden.

Die Erbstöllner sind jedoch verpflichtet, ihre Berechtigung binnen sechs Monaten nach dem Beginne der Wirksamkeit des Berggesetzes durch die Verleihungs-Urkunden darzuthun, und die Bergbehörde hat für die Eintragung der in denselben gegründeten Rechte und Verbindlichkeiten in dem Bergbuche, sowohl bei den Erbstollen als bei den verpflichteten Grubenmaßen zu sorgen.

Hierüber entstehende Streitigkeiten, deren Entscheidung außer dem Wirkungskreise der Bergbehörde liegt, sind auf den Rechtsweg zu verweisen.

Digitized by Google

den ehemaligen Unterthanen übergegangen sind, sind alle Arten von Schwarz- & Braunkohle der ausschließlichen Verfügung des Landesfürsten, gemäß §. 3 des a. L. G., vorbehaltene Mineralien, deren Aufsuchung und Gewinnung unter den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen, mit dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes, allgemein freigegeben ist.

§. 4

So lange das Eigenthum eines Grundes zwischen den ehemaligen Grundherrn und Unterthanen zweifelhaft oder streitig ist, muß der ehemalige Grundherr in der ihm, durch den §. 284 des a. L. G. zugestandenen Begünstigung geschützt werden. Diese Begünstigung findet auch bezüglich jener Gründe ihre Anwendung, rücksichtlich welcher die Bestimmungen des kais. Patentes v. 2. März 853 über Ausscheidung gemeinschaftlicher Nutzungen noch nicht ausgeführt wurden.

§. 5.

Wird ein solcher Grund (§. 4.) später einem ehemaligen Unterthane als Eigenthum rechtskräftig zugesprochen, so erlischt das Vorrecht des frühern Grundherrn zum ausschließlichen Bau auf die darin vorkommenden Steinkohlen, welche sonach unter das Bergregal fallen. Doch ist in einem solchen Falle den ehemaligen Grundherrn eine angemessene Frist zur berggesetzlichen Sicherung der hierauf unternommenen Steinkohlenbergbaue einzuräumen.

§. 6.

Zu demselben Zwecke sind auch den Besitzern ehemaliger Urbarialgründe, welche seit der Aufhebung des Urbarialverbandes auf eigenen Grundstücken, ohne bergbehördliche Bewilligung, Steinkohlenbergbaue unternommen haben, entsprechende Fristen zu ertheilen. ~

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetisches Register

über den Inhalt

des

allgemeinen österreichischen Berggesetzes

vom 23. Mai 1854.

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1854.

Digitized by Google

Digitized by Google

A.

Abbau in Grubenmaßen, wie derselbe zu geschehen hat. 174.

— Strafe für die Unterlassung eines solchen. 244.

Abbauwürdigkeit der Lagerstätte vorbehaltener Mineralien ist Bedingung der Verleihung. 44.

— Erhebung derselben. 54.

Abgaben, s. Bergwerksabgaben.

Abkehrschein (Entlaßschein), Pflicht zur Ausfertigung desselben. 208.

— Bedingung der Aufnahme in die Bergarbeit. 208.

— Strafe der Aufnahme in Dienst ohne denselben. 248.

Ablöhnung, s. Löhnung.

Ablösung der zu Bergbauzwecken abgetretenen Grundstücke, s. Entschädigung.

Abrechnung mit dem Aufsichts- und Arbeitspersonale, Verpflichtung des Bergbau-Unternehmers hiezu. 206.

— Strafe der Unterlassung. 248.

Aerar, s. Staatsschatz.

Alaun, wegen Gehaltes an demselbem benützbare Mineralien gehören zum Bergregale. 3.

Alter im Felde, s. Vorrecht.

— Uebergangsbestimmungen rücksichtlich desselben. 279.

Anbot bei der executiven Feilbietung von Kuxen. 163.

— bei der executiven Feilbietung von Gruben und Tagmaßen, Unzulässigkeit der Annahme desselben unter dem Schätzungswerthe der in die executive Feilbietung gezogenen über Tage liegenden Bestandtheile des Bergwerkes. 257, 259.

Angränzer der Grubenmaße, s. Bergwerksbesitzer, angränzende.

Amalgamirwerke, Berechtigung des Bergwerksbesitzers zu deren Errichtung. 131.

Anlagen, Vergütung für Beschädigungen an solchen. 106.

— zu Bergbauzwecken machen mit dem Bergwerke ein Ganzes aus. 117.

— die Widmung derselben ist im Bergbuch und in anderen öffentlichen Büchern einzutragen. 117.

— deren Gefährdung durch den Bergbaubetrieb. 222, 224.

— zum Werksbetriebe gehörige, Expropriation derselben behufs der executiven Feilbietung. 254.

— — — Verfahren bei deren executiven Schätzung und Feilbietung. 254—256, 261.

Antheile am gemeinschaftlichen Bergwerks-Eigenthume. 134.

— bücherliche Anschreibung derselben. 135.

Digitized by Google

Antheile, Theilung und Wiedervereinigung derselben. 135.

— am gewerkschaftlichen Bergwerkseigenthume, s. Kuxe.

Arbeit, Zeit und Dauer derselben bestimmt die Dienstordnung. 200.

Arbeiter, Gebäude zu ihrer Unterkunft. 131.

— deren Versehung mit Lebensmitteln. 131.

— Beseitigung der für die Sicherheit derselben gefährlichen Werkzeuge. 171.

— Verhältniß zu dem Bergwerksbesitzer IX. Hauptstück 200 — 209; bestimmt die Dienstordnung. 200.

— Austritt aus dem Dienste. 201, 205.

— Entlassung derselben. 201 — 203.

— Bestrafung gesetzwidriger Verabredungen derselben. 204.

— Abrechnung mit denselben. 206.

— auf deren Geding und Schichtenlohn findet weder Verbot noch Execution Statt. 207.

— Ausfolgung des Abkehrscheines an selbe. 208.

— Dienstaufnahme derselben mit Abkehrschein. 208, 248.

— Führung des Mannschaftsbuches über dieselben. 209.

— zur Unterstützung derselben bestehen die Bruderladen. 210.

— Verpflichtung zum Beitritte der Bruderlade. 211.

— erkrankten oder verunglückten, zu leistende Hilfe von Seite des Bergwerksbesitzers. 214.

— Classification ihrer Lohnsforderungen in Executions- und Concursfällen der Bergwerke. 268, 269.

Arbeiterpersonal, s. Arbeiter.

—**-Ausschuß,** s. Knappschafts-Ausschuß.

Arbeitslohn, s. Löhnung.

Aufbereitungs-Werkstätten, Zulässigkeit der Verleihung von Tagmaßen in deren Nähe. 79.

— Berechtigung des Bergwerksbesitzers zu deren Errichtung. 131.

Aufforderung, öffentliche, zur Wiederaufnahme eines Revierstollens. 97.

Aufkündigung, s. Dienstaufkündigung.

Auflassung der Gruben- und Tagmaße. 260.

— Verfahren bei derselben. 263 — 267.

Aufschlagspunct, Begriff desselben. 45.

— Wahl desselben. 45.

— muß sich innerhalb des Grubenfeldes und der Lagerstätte befinden. 45.

— Zahl der verleihbaren Grubenmaßen aus demselben. 47.

— Beschreibung der Entfernung desselben von zwei fixen Puncten. 49.

— s. a. Aufschluß.

Aufschluß, wie viele Grubenmaße darauf zu verleihen sind. 47.

— Beschreibung der Lage und Beschaffenheit desselben im Verleihungsgesuche. 49; und Angabe in der Lagerungskarte. 50.

— Erhebung desselben. 54.

— s. a. Aufschlagspunct.

Aufseher, Gebäude zu ihrer Unterkunft 131.

— deren Versehung mit Lebensmitteln. 131.

— deren Dienstverhältniß bestimmt die Dienstordnung. 200.

— Austritt derselben aus dem Dienste. 201, 205.

— Entlassung derselben aus dem Dienste. 201—203.

— Abrechnung mit denselben. 206.

— Ausfolgung eines Abkehrscheines an dieselben. 208.

Digitized by Google

Aufseher, Dienstaufnahme derselben mit Abkehrschein. 208, 248.

— Führung eines Mannschaftsbuches über selbe. 209.

— Verpflichtung zum Eintritte in die Bruderlade. 211.

Aufsicht über den Bergbau, s. Oberaufsicht.

Aufsichtspersonal, s. Aufseher.

Aufsuchung vorbehaltener Mineralien. 5.

Aufträge der Bergbehörde, Strafen für Nichtbefolgung derselben. 250.

Aufwieglung der Arbeiter, deren Bestrafung. 204.

Augenschein über Gränzbestimmungen im Rechtswege. 69.

— über Verleihungsgesuche um Tagmaße. 81.

— dabei vorkommende Bedenken machen die Tagmaßverleihung unstatthaft. 82.

— s. a. Erhebung und Freifahrung.

Ausrufspreis bei executiver Feilbietung von Kuxen. 163.

Ausschuß der Reviersgewerken zur Errichtung von Reviersstatuten. 274, 275.

Austritt, s. Dienstesaustritt.

B.

Baubewilligung zu Bauführungen über Tag. 133.

Bauführung innerhalb der Tagmaße. 107.

— über Tag, Berechtigung des Bergwerksbesitzers hiezu. 131, 133.

Bauhafthaltung, VII. Hauptstück. 170—189.

— Erfordernisse derselben. 170.

— Verpflichtung zur. 170.

— durch Ausführung der erforderlichen Sicherheits-Vorrichtungen. 171.

— Strafen, wenn Letztere unterlassen werden. 172, 240.

— durch steten Betrieb in Freischürfen und Grubenmaßen. 174, 175, in Tagmaßen 176, in Hilfsbauen und Revierstollen. 177.

— Strafen, für den unterbrochenen und nicht gefristeten Betrieb. 243.

— in Grubenmaßen muß der Haupt-Grubenbau stets fahrbar erhalten und der Abbau möglichst vollkommen und ohne Verhinderung oder Erschwerung des weiteren Aufschlusses geführt werden. 174.

Bauhafthaltung, Strafen, wenn dieß unterlassen wird. 244.

— das absichtliche Unkenntlichmachen oder sonstiges Verbergen des Vorkommens vorbehaltener Mineralien ist gesetzwidrig. 174.

— Vorschriften behufs der Beobachtung des steten Betriebes a) in Freischürfen 178 — 181, b) in verliehenen Bergbauen 182—184.

— der verliehenen Bergbaue durch Fristungen. 182—184.

— der Muthungs- und nach älteren Gesetzen erworbenen Schurfbaue. 277.

— der Steinkohlenmuthungen und Verleihungen des Staates nach älteren Bestimmungen. 278.

Beamte der Bergbehörden, ihre Ehegattinnen und Kinder, in welchem Falle selbe weder Bergbau betreiben noch besitzen dürfen. 8.

— **Privat-,** deren Straffälligkeit bei Außerachtlassung der Sicherheitsmaßregeln. 172.

Digitized by Google

Beamte, Privat-, Verhältniß zu dem Bergwerksbesitzer. IX. Hauptstück. 200 — 209.

— — Aufkündigung, Austritt und Entlassung aus dem Dienste. 201, 202, 205.

Befugnisse, von den Bergbehörden ertheilte, und in öffentlichen Bücher eingetragene, Behandlung derselben. 281.

Begünstigungen, besondere, des Revierstöllners. 94.

Beilaß, s. Zugehör.

Bekanntmachung, s. Kundmachung.

Belastung des bücherlichen Vermögens einer Gewerkschaft. 141.

Benützung des Bergwerks-Eigenthumes. 108.

Berathungs-Gegenstände bei Gewerkentagen. 151.

Bergarbeit, Zeit und Dauer derselben bestimmt die Dienstordnung. 200.

Bergarbeiter, s. Arbeiter.

Bergbau, die Aufsicht über denselben führen die Bergbehörden. 6, 220—234.

— Besitz- und Erwerbsfähigkeit. 7, 8.

— Verbot für Beamte bei Bergbehörden, ihre Gattinnen und Kinder. 8.

— Unternehmungen des Staates. 12.

— Untersuchung der demselben gefährlichen Ereignisse durch die Bergbehörden. 221.

— s. Bergwerke und Grubenbau.

Bergbauberechtigungen, nach den ältern Gesetzen erworbene, wie selbe mit dem neuen Berggesetze in Uebereinstimmung zu bringen sind. K. P. III. und XVI. Hauptstück. 270—286.

— ertheilen die Bergbehörden. 6.

— Fähigkeit zur Erlangung derselben. 7, 8.

— Maßengebühr für besondere, (Bergbauterraine). 218.

— deren Erlöschung. 253—267.

— Entziehung, Verfahren dabei. 253—262.

Bergbauberechtigungen, deren Löschung im Bergbuche. 260, 263.

— Auflassung, Verfahren dabei. 263—267.

— nach den älteren Gesetzen erworbene, deren Anmeldung. 270.

— — — — Nachweisung. 271.

— — — — Bestätigung. 270, 271.

— — — — Mappirung und Verpflockung. 272.

— Erlöschung der auf eine gewisse Zeit beschränkten. 273.

— s. a. Grubenmaß, Tagmaß und Schurfberechtigung.

Bergbaubetrieb, Ueberlassung der hiezu nothwendigen Grundstücke. 98.

— gemeinschaftlicher. II. Hauptstück. 134—169, s. Bergbaugemeinschaft.

— als Erforderniß der Bauhafthaltung, s. Bauhafthaltung.

— Nachweisung desselben bei Freischürfen. 178—180.

— Fristen zu dieser Nachweisung. 178—180.

— Strafe der Versäumniß derselben 241, 242.

— Erhebungen über denselben. 179.

— Bestimmung der mindesten Betriebsleistung. 179—181.

— Strafe gegen die Außerachtlassung derselben. 242.

— Ereignisse, welche denselben unthunlich machen, haben die Wirkung einer Fristung. 183.

— Strafe der unterlassenen Anzeige derselben. 243.

— Oberaufsicht über denselben ist Pflicht der Bergbehörde. 220.

— gegen Ereignisse in selben, welche die allgemeine Sicherheit gefährden, sind die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. 222, 224.

Digitized by Google

Bergbaubetrieb, unbefugter, Strafe desselben. 236.

— hiezu nothwendige Taggebäude, Grundstücke und Anlagen, nebst dem erforderlichen Zugehör, executive Schätzung und Feilbietung derselben als Bestandtheile der Bergbauberechtigung. 254—257, 259, 261.

Bergbau-Dienstbarkeiten. 191—197.

— — Arten derselben. 191.

— — Entstehung derselben durch Vertrag. 193.

— — Entstehung derselben durch Entscheidung der Bergbehörde. 194.

— — Entgeld hiefür (Hilfszins). 195.

— — Verantwortlichkeit für den bei Ausübung derselben zugefügten Schaden. 196.

— — Erkenntnisse der Bergbehörde über dieselben, und ihre Wirksamkeit gegen Hypothekargläubiger. 197.

— — Classification der Forderung an jährlichen Leistungen für dieselben in Executions- und Concurs-Fällen der Bergwerke. 268, 269.

Bergbaugemeinschaft, s. Bergwerksgesellschaft.

Bergbaugesellschaft, s. Bergwerksgesellschaft.

Bergbaufristung. VII. Hauptstück. 182—184.

— für verliehene Grubenmaße. 182, 183.

— Rechtswirksamkeit, Dauer, Bedingungen derselben. 182.

— Ereignisse, die den Bergbaubetrieb unthunlich machen, haben die Wirkung derselben. 183.

— für Tagmaße. 184.

— der nach älteren Gesetzen erworbenen Schurf- und Muthungsbewilligungen, Uebergangsbestimmungen rücksichtlich derselben. 276—278.

Bergbau-Investituren im lombardisch-venetianischen Königreiche, Uebergangsbestimmungen rücksichtlich derselben. 270—273.

Bergbau-Unternehmer, dessen Recht auf Grundüberlassung. 98; auf Wasserabtretung. 105.

— — Ausnahmsweise Berechtigung zur Wasserleitung zum Bergbaubetriebe. 99.

— — Beiziehung zur Erhebung in streitigen Fällen der Grundüberlassung oder Entschädigung. 101.

— — Recht auf sogleiche Grundüberlassung. 103.

— — dessen Berechtigung zur Benützung und bücherlichen Vereinigung von Realitäten am Tage mit dem Bergwerke. 117, 118.

— — Verantwortlichkeit für die Beobachtung der Berggesetze. 187.

— — Verpflichtung zur Aufstellung eines Bevollmächtigten. 188.

— — Strafe der Versäumung derselben. 239.

— — Die Bergbehörde ist von dessen Todesfall oder von der Concurs- oder Curatels-Verhängung in Kenntniß zu setzen. 189.

— — Verhältnisse derselben unter sich. VIII. Hauptstück. 190—199.

— — Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfe-Leistung. 190.

— — Verpflichtung zur Einräumung von Dienstbarkeiten. 191.

— — Verpflichtung zur Abrechnung mit seinem Personale. 206.

— — Strafe der Unterlassung. 248.

— — Verpflichtung zur Ausfolgung des Abkehrscheines. 208.

— — Aufnahme von Arbeitern und Aufsehern. 208, 248.

— — Verpflichtung zur Führung und Vorlage des Mannschaftsbuches. 209.

— — dessen Pflichterfüllung überwacht die Bergbehörde. 220.

— — ist von jeder Straf-Verhängung über sein Personale in Kenntniß zu setzen. 229.

Digitized by Google

Beamte, Privat-, Verhältniß zu dem Bergwerksbesitzer. IX. Hauptstück. 200 — 209.

— — Aufkündigung, Austritt und Entlassung aus dem Dienste. 201, 202, 205.

Befugnisse, von den Bergbehörden ertheilte, und in öffentlichen Bücher eingetragene, Behandlung derselben. 281.

Begünstigungen, besondere, des Revierstöllners. 94.

Beilaß, s. Zugehör.

Bekanntmachung, s. Kundmachung.

Belastung des bücherlichen Vermögens einer Gewerkschaft. 141.

Benützung des Bergwerks-Eigenthumes. 108.

Berathungs-Gegenstände bei Gewerkentagen. 151.

Bergarbeit, Zeit und Dauer derselben bestimmt die Dienstordnung. 200.

Bergarbeiter, s. Arbeiter.

Bergbau, die Aufsicht über denselben führen die Bergbehörden. 6, 220—234.

— Besitz- und Erwerbsfähigkeit. 7, 8.

— Verbot für Beamte bei Bergbehörden, ihre Gattinnen und Kinder. 8.

— Unternehmungen des Staates. 12.

— Untersuchung der demselben gefährlichen Ereignisse durch die Bergbehörden. 221.

— s. Bergwerke und Grubenbau.

Bergbauberechtigungen, nach den ältern Gesetzen erworbene, wie selbe mit dem neuen Berggesetze in Uebereinstimmung zu bringen sind. K. P. III. und XVI. Hauptstück. 270—286.

— ertheilen die Bergbehörden. 6.

— Fähigkeit zur Erlangung derselben. 7, 8.

— Maßengebühr für besondere, (Bergbauterraine). 218.

— deren Erlöschung. 253—267.

— Entziehung, Verfahren dabei. 253—262.

Bergbauberechtigungen, deren Löschung im Bergbuche. 260, 263.

— Auflassung, Verfahren dabei. 263—267.

— nach den älteren Gesetzen erworbene, deren Anmeldung. 270.

— — — — Nachweisung. 271.

— — — — Bestätigung. 270, 271.

— — — — Mappirung und Verpflockung. 272.

— Erlöschung der auf eine gewisse Zeit beschränkten. 273.

— s. a. Grubenmaß, Tagmaß und Schurfberechtigung.

Bergbaubetrieb, Ueberlassung der hiezu nothwendigen Grundstücke. 98.

— gemeinschaftlicher. II. Hauptstück. 134—169, s. Bergbaugemeinschaft.

— als Erforderniß der Bauhafthaltung, s. Bauhafthaltung.

— Nachweisung desselben bei Freischürfen. 178—180.

— Fristen zu dieser Nachweisung. 178—180.

— Strafe der Versäumniß derselben 241, 242.

— Erhebungen über denselben. 179.

— Bestimmung der mindesten Betriebsleistung. 179—181.

— Strafe gegen die Außerachtlassung derselben. 242.

— Ereignisse, welche denselben unthunlich machen, haben die Wirkung einer Fristung. 183.

— Strafe der unterlassenen Anzeige derselben. 243.

— Oberaufsicht über denselben ist Pflicht der Bergbehörde. 220.

— gegen Ereignisse in selben, welche die allgemeine Sicherheit gefährden, sind die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. 222, 224.

Digitized by Google

Bergbaubetrieb, unbefugter, Strafe desselben. 236.

— hiezu nothwendige Taggebäude, Grundstücke und Anlagen, nebst dem erforderlichen Zugehör, executive Schätzung und Feilbietung derselben als Bestandtheile der Bergbauberechtigung. 254—257, 259, 261.

Bergbau-Dienstbarkeiten. 191—197.

— — Arten derselben. 191.

— — Entstehung derselben durch Vertrag. 193.

— — Entstehung derselben durch Entscheidung der Bergbehörde. 194.

— — Entgeld hiefür (Hilfszins). 195.

— — Verantwortlichkeit für den bei Ausübung derselben zugefügten Schaden. 196.

— — Erkenntnisse der Bergbehörde über dieselben, und ihre Wirksamkeit gegen Hypothekargläubiger. 197.

— — Classification der Forderung an jährlichen Leistungen für dieselben in Executions- und Concurs-Fällen der Bergwerke. 268, 269.

Bergbaugemeinschaft, s. Bergwerksgesellschaft.

Bergbaugesellschaft, s. Bergwerksgesellschaft.

Bergbaufristung. VII. Hauptstück. 182—184.

— für verliehene Grubenmaße. 182, 183.

— Rechtswirksamkeit, Dauer, Bedingungen derselben. 182.

— Ereignisse, die den Bergbaubetrieb unthunlich machen, haben die Wirkung derselben. 183.

— für Tagmaße. 184.

— der nach älteren Gesetzen erworbenen Schurf- und Muthungsbewilligungen, Uebergangsbestimmungen rücksichtlich derselben. 276—278.

Bergbau-Investituren im lombardisch-venetianischen Königreiche, Uebergangsbestimmungen rücksichtlich derselben. 270—273.

Bergbau-Unternehmer, dessen Recht auf Grundüberlassung. 98; auf Wasserabtretung. 105.

— — Ausnahmsweise Berechtigung zur Wasserleitung zum Bergbaubetriebe. 99.

— — Beiziehung zur Erhebung in streitigen Fällen der Grundüberlassung oder Entschädigung. 101.

— — Recht auf sogleiche Grundüberlassung. 103.

— — dessen Berechtigung zur Benützung und bücherlichen Vereinigung von Realitäten am Tage mit dem Bergwerke. 117, 118.

— — Verantwortlichkeit für die Beobachtung der Berggesetze. 187.

— — Verpflichtung zur Aufstellung eines Bevollmächtigten. 188.

— — Strafe der Versäumung derselben. 239.

— — Die Bergbehörde ist von dessen Todesfall oder von der Concurs- oder Curatels-Verhängung in Kenntniß zu setzen. 189.

— — Verhältnisse derselben unter sich. VIII. Hauptstück. 190—199.

— — Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfe-Leistung. 190.

— — Verpflichtung zur Einräumung von Dienstbarkeiten. 191.

— — Verpflichtung zur Abrechnung mit seinem Personale. 206.

— — Strafe der Unterlassung. 248.

— — Verpflichtung zur Ausfolgung des Abkehrscheines. 208.

— — Aufnahme von Arbeitern und Aufsehern. 208, 248.

— — Verpflichtung zur Führung und Vorlage des Mannschaftsbuches. 209.

— — dessen Pflichterfüllung überwacht die Bergbehörde. 220.

— — ist von jeder Straf-Verhängung über sein Personale in Kenntniß zu setzen. 229.

Digitized by Google

Bergbau-Unternehmer, Bestrafung der unbefugten. 38, 236.

— — wegen Nichtbefolgung bergbehördlicher Aufträge. 250.

— — s. a. Schürfer, Bergwerksbesitzer.

Bergbehörden, deren Wirksamkeit bezüglich der Hüttenwerke. K. P. V.

— Bestimmungen über deren Bestellung. K. P. VII.

— deren Wirksamkeit bezüglich des Bergbaues. 6.

— schlechtweg sind die Bergbehörden erster Instanz. 6.

— Beamte bei denselben, s. Beamte.

— ertheilen Schurfbewilligungen. 14.

— wo öffentliche Rücksichten gegen die Zulässigkeit von Schürfungen obwalten, entscheiden dieselben. 18.

— bewilligen dem Schürfer die Verfügung über gewonnene Mineralien. 20, 237.

— Anzeige des Ortes des Schurfbaues und Schurfzeichens an die. 22.

— Einleitung des Verfahrens über zwangsweise Grundüberlassung. 27.

— Anzeige an selbe, wegen Entfernung des Schurfzeichens. 28.

— Anzeige des Anhaltspunctes bei unterirdischen Schürfungen an selbe. 30.

— Anzeige der Uebertragung einer Schurfbewilligung an selbe. 38.

— haben Schurfbücher zu führen. 39.

— bei selben sind Verleihungen und Concessionen anzusuchen. 40.

— bestimmen die Kunstverständigen zur Freifahrung. 56.

— entscheiden über die Freifahrung und Zulässigkeit der Verleihung und verständigen die Betheilten. 57.

— erstrecken die Freifahrungsfrist. 58, 59.

— ertheilen Fristen an den Verleihungswerber behufs der Austragung der, der Verleihung entgegenstehenden streitigen Privatrechte. 62.

Bergbehörden, fertigen Verleihungs-Urkunden aus. 63; nehmen die Vermessung, Verlochsteinung und die Gränz-Erneuerung vor. 64—67.

— Beiziehung eines Abgeordneten derselben zur Vornahme von Gränzbestimmungen im Rechtswege. 69.

— bestimmen die Zulässigkeit der Verleihung von Tagmaßen. 79, 82.

— ertheilen Concessionen zu Hilfsbauen. 85, 86, 88.

— haben zur Revierstollens-Concession alle Umstände zu erheben. 91, 92, 93.

— bestimmen die dem Revierstöllner zu leistende Vergütung. 95.

— deren Wirksamkeit in Fällen streitiger Grundüberlassung oder Entschädigung. 101, 102.

— — — in Fällen der Bauführungen in Tagmaßen. 107.

— — — bei der Zusammenschlagung der Gruben. 114.

— genehmigen den Zerstückungsplan eines Grubenmaßes. 116.

— denselben ist jede Besitzveränderung eines Bergwerkseigenthumes anzuzeigen. 122.

— Bestrafung der unterlassenen Anzeige. 238.

— verständigen die politische Behörde von der Bergbau-Besitzveränderung. 122.

— im Einvernehmen derselben entscheidet die politische Behörde über die Zulässigkeit der Gewinnung nicht vorbehaltener Mineralien durch den Grundeigenthümer in einem Grubenfelde. 125.

— fordern den Bergwerksbesitzer zur Erklärung über die Benützung seiner Grubenwässer auf. 129.

— entscheiden bei Streitigkeiten über die aus der Bergwerks-Verleihung entspringenden Befugnisse. 132.

— denselben ist die Herstellung von Bauführungen über Tag, so wie die beabsichtigte Errichtung von Maschinen in der Grube anzuzeigen. 133.

Digitized by Google

Bergbehörden, bewilligen die Theilung des Bergwerks-Eigenthumes. 135.

— genehmigen Gesellschaftsverträge unter Theilhabern am gemeinschaftlichen Bergwerks-Eigenthume. 136.

— denselben ist die Gründung einer neuen, oder die Umstaltung einer bereits bestehenden Gewerkschaft anzuzeigen, und die genehmigte Urkunde einzutragen. 137.

— haben die Vormerkung über die Inhaber der Kuxe (das Gewerkenbuch) zu führen. 141, 142.

— denselben sind die Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften über Gewerkschaften vorzulegen, und von denselben nach erfolgter Genehmigung kundzumachen. 143.

— denselben sind Direction und Firma einer Gewerkschaft anzuzeigen, und sie haben hierüber Vormerkungen zu führen. 144.

— der Dienstvertrag des gewerkschaftlichen Directors hat bei derselben vorzuliegen. 145.

— der Wohnort oder ein Bevollmächtigter des Mitgewerken ist derselben anzuzeigen. 148.

— Bekanntmachung ihrer Erlässe an unbekannte Mitgewerken. 148.

— ordnen Gewerkentage an und bestimmen einen Commissär hiezu. 149.

— genehmigen Gewerkentagsbeschlüsse über Auflassung der Gewerkschaft oder Veräußerung des Vermögens-Hauptstammes. 155.

— deren Verständigung von der gerichtlichen Einantwortung executiv versteigerter Kuxe. 164; und Vormerkung im Gewerkenbuch. 166.

— die Heimsagungs-Erklärung ist denselben zu übergeben, und hiernach das Gewerkenbuch zu berichtigen. 167.

— haben bereits bestehende Gewerkschaften zur Berichtigung ihrer Statuten, Wahl des Directors und Firma zu verhalten. 168.

Bergbehörden, Vorgang derselben bei Wahrnehmung eines sicherheitswidrigen Zustandes in der Grube. 173.

— Bestrafung der unterlassenen Sicherheits-Maßregeln beim Bergbaue. 240.

— deren Bestimmung und Kundmachung, wie Tagmaßen durch steten Betrieb bauhaft erhalten werden. 176.

— Bestrafung des unterlassenen Betriebes. 243, 244.

— Nachweisung an dieselben über den Erfolg des Betriebes und die gemachten Aufschlüsse in jedem Freischurfe. 178.

— Bestimmung von Fristen zur Erstattung dieser unterlassenen Nachweisungen. 178.

— Bestrafung der dennoch unterlassenen Arbeits-Nachweisungen bei Freischürfen. 241.

— wann dieselben über die Leistungen im Freischurfe Erhebungen zu pflegen und dem Schürfer eine mindeste Leistung zu bestimmen haben. 179, 180.

— Bestrafung der nicht geleisteten vorgeschriebenen Arbeit oder deren Nachweisung bei einem Freischurfe. 242.

— Vorschreibung der Arbeitsleistung für den Wiederaufnehmer eines ins Freie verfallenen Freischurfes. 181.

— Ertheilung von Bergbaufristen. 182, 184.

— denselben sind Ereignisse, welche den Betrieb eines Bergbaues zeitlich unthunmachen, anzuzeigen. 183.

— Strafe der Unterlassung. 243.

— Erhebungen hierüber an Ort und Stelle. 183.

— denselben sind Grubenkarten zur Berichtigung der Revierskarten vorzulegen. 185.

— Strafe der Unterlassung. 245.

— denselben haben Bergwerksbesitzer statistische Betriebsnachweisungen zu liefern. 186.

— Strafe der Unterlassung. 245.

Digitized by Google

Bergbehörden, denselben sind die Bergbau-Unternehmer für die Beobachtung der Berggesetze verantwortlich. 187.

— denselben ist der zur Verwaltung des Bergwerkes aufgestellte Bevollmächtigte anzuzeigen. 188.

— Bestrafung der unterlassenen Aufstellung des Bevollmächtigten. 239.

— denselben ist Kenntniß zu geben, wenn ein Bergbau-Unternehmer stirbt, in Concurs geräth, oder unter Curatel gesetzt wird, und es ist ihnen der Verwalter des Werkes namhaft zu machen. 189.

— Verträge (Uebereinkommen) über Bergbaudienstbarkeiten sind denselben zur Bestätigung vorzulegen. 193.

— entscheiden über Bergbaudienstbarkeiten, und bestimmen den zu vergütenden Betrag. 194.

— deren Verfahren bei Gränzstreitigkeiten auf offenen Durchschlägen. 198, 199.

— Prüfung und Genehmigung der Dienstordnung. 200.

— Vorlage des Mannschaftsbuches über die Bergarbeiter und Aufseher an dieselben. 209.

— genehmigen die Errichtung einer gemeinschaftlichen Bruderlade für mehrere Bergwerksbesitzer. 210.

— denselben sind Bruderladen-Statuten zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. 212.

— dieselben prüfen bereits bestehende Bruderladen-Institute. 212.

— Zeitpunct der Entrichtung der Maßengebühr an dieselben. 216.

— Oberaufsicht derselben über den Bergbau. XII. Hauptstück. 220—234.

— in welchen Fällen dieselben Untersuchungen von Amtswegen zu pflegen, und geeignete Anordnungen zu treffen haben. 221, 222.

— Anzeige an dieselben über sicherheitsgefährliche Ereignisse im Bergbaubetriebe. 223, 249.

Bergbehörden, Maßregeln behufs der Vollzugsetzung der getroffenen Anordnungen. 224.

— Geldstrafen zu dem gleichen Zwecke. 250.

— in der ersten, zweiten und dritten Instanz. 225.

— Verfahren derselben über Gesuche der Parteien. 226.

— Verfahren in Straffällen. 228, 229.

— gegen Erkenntnisse oder andere Entscheidungen derselben kann recurrirt werden. 230.

— bewilligen Erstreckungen der Recursfristen. 231.

— Maßregeln zur Vollziehung der Erkenntnisse derselben. 232.

— die verhängten Geldstrafen sind bei denselben zu erlegen. 233.

— bestimmen das Verhältniß, in welchem die Parteien die Verhandlungskosten zu tragen haben. 234.

— Bestrafung der Uebertretungen des Berggesetzes. 235—250.

— Verfahren bei der Erlöschung der Verleihung von Gruben- und Tagmaßen. 253—267.

— Verfahren bei der Entziehung von Bergbauberechtigungen. 253—262.

— Verfahren bei der executiven Schätzung und Feilbietung von Bergwerksmaßen. 253—259, 264, 265.

— Bewirkung der gerichtlichen Sequestration der Bestandtheile eines Werkes im Zuge der executiven Feilbietung. 256.

— Verfahren bei der Auflassung von Gruben-, Tagmaßen und anderen Bergbauberechtigungen. 263—267.

— Behandlung der nach älteren Gesetzen verliehenen Bergbauberechtigungen. 270—273.

— Wirksamkeit bei Errichtung von Reviersstatuten. 274, 275.

Digitized by Google

Bergbehörden, Vormerkung der Muthungsbaue auf Bohrfunde, dann der Steinkohlen-Muthungen und Verleihungen des Staates. 278.

— Behandlung der bestehenden Hütten- und anderen Concessionen. 281.

— Vermarkung älterer Gruben- und Tagmaße. 282.

— Wirksamkeit derselben in Betreff der Berechtigung der Grundeigenthümer auf früher nicht vorbehaltene Mineralien. 284, 285.

— Wirksamkeit derselben rücksichtlich der nach älteren Gesetzen verliehenen Erbstollen-Berechtigungen. 286.

Bergbuch, Uebertragung von Hüttenwerken aus demselben in das Grundbuch. K. P. V.

— Eintragung des Verlochsteinungs-Protokolles. 66.

— Hilfsbaue zu Grubenfeldern, Eintragung derselben. 86, 88.

— Gegenstand desselben 109.

— Vorschriften über die Führung desselben. 109.

— Eintragung der Rechte des Revierstollens und der Verbindlichkeiten der Grubenbesitzer gegen denselben. 110.

— Eintragung der Grubenmaße, Ueberscharen und Hilfsbaue. 111; der Zusammenschlagung von Gruben. 114; der Zerstückungen von Grubenmaßen. 116.

— Behandlung der zu Bergwerkszwecken gewidmeten Realitäten in demselben. 117—120.

— Behandlung der Antheile am gemeinschaftlichen Bergwerks-Eigenthume. 135.

— die Gründung einer Gewerkschaft und Urkunde hierüber ist in demselben einzutragen. 137, 168.

— Dienstvertrag des gewerkschaftlichen Directors hat bei demselben zur Einsicht vorzuliegen. 145.

Bergbuch, Eintragung bestätigter Verträge über Bergbaudienstbarkeiten in dasselbe. 193.

— Löschung der Bergwerksmaße in demselben. 260, 263—265.

— Behandlung der zu einem aufgelassenen Bergwerke gehörigen Realitäten. 261.

— Eintragung der Erbstollens-Rechte und der Verpflichtungen gegen den Erbstollen. 286.

Bergcameraltaxen. K. P. VI.

Bergcommissäre. 225.

Bergdistricte, für selbe können Revierstatuten errichtet werden. 43.

Berggesetz, allgemeines österreichisches, Umfang, Beginn der Wirksamkeit desselben. K. P. I.

— Begriff desselben. 1.

— Uebertretung desselben, mit gleichzeitiger Uebertretung des Strafgesetzes. 2.

— die Befolgung desselben überwachen die Bergbehörden. 220—234.

— Strafen gegen die Uebertretungen desselben. 235—250.

— Anwendung desselben auf bereits erworbene Bergbau- und Hüttenberechtigungen. 283.

Berggesetze und Bergordnungen, frühere, werden außer Kraft gesetzt. K. P. II.

— — — — nach diesen erworbene Rechte werden aufrecht erhalten. K. P. III.

— — — — an den Bestimmungen über das landesfürstliche Hoheitsrecht auf Waldungen, wird durch selbe nichts geändert. K. P. IV.

— — — — nach diesen erworbene Besitz- oder Benützungsrechte auf Waldungen, Waldtheile, Forstservituten und Bergweiden bleiben unberührt. K. P. V.

— — — — Bestimmungen in Betreff des Ueberganges von der Wirksamkeit derselben, zu dem neuen allgemeinen Berggesetze. XVI. Hauptstück. 270—286.

Digitized by Google

Berghauptmannschaften. 225.

Bergregale, Begriff. 3.

Bergreviere, Vereinigung von Bergwerken zu einem. 11.

— besondere Bestimmungen über die Abbauwürdigkeit in denselben. 44.

— für welche eigene Statuten beantragt sind, Uebergangsbestimmungen bezüglich der Schurf- und Muthungsbaue in selben. 280.

Bergschäden-Ersatz, IV. Hauptstück. 106.

Bergschmieden, Berechtigung des Bergwerksbesitzers zu deren Errichtung. 131.

Bergwege, Mitbenützung derselben bedingt eine Bergbaudienstbarkeit. 191.

Bergweiden, von Berg- und Hüttenwerksbesitzern erworbene, bleiben in Rechtskraft. K. P. IV.

Bergwerke, Maß und Gewicht bei denselben 9, 10.

— Vereinigung zu einem Bergreviere. 11.

— Uebertragung der Taggränzen in dieselben, und umgekehrt. 68.

— sind bauhaft zu erhalten. 170.

— Sicherheitsmaßregeln in selben. 171.

— Bestrafung der Außerachtlassung der Letzteren. 172, 240.

— bei Unglücksfällen in denselben, sind die benachbarten Bergbau-Unternehmer zur Hilfeleistung verpflichtet. 190.

— Abgaben von selben. 215—219.

— Pfand- und Vorrechte darauf in Executions- und Concursfällen. XV. Hauptstück. 268 und 269.

— s. a. Bergbau und Grubenbau.

Bergwerksabgaben. XI. Hauptstück. 215—219.

— von Bergwerksmaßen, heißen Maßengebühr. 215.

— s. a. Frohne.

Bergwerksangelegenheiten, Anwendung der allgemeinen bürgerlichen Straf-, politischen, Gewerbs- und Handelsgesetze auf dieselben. 2.

Bergwerksbesitzer, angränzende, können um Beiziehung von Kunstverständigen zur Freifahrung ansuchen. 56.

— — deren Verständigung über die Freifahrung und Zulässigkeit der Verleihung. 57.

— — Beiziehung zur Verlochsteinung. 64.

— Berechtigung derselben zur Ansuchung um Gränz-Erneuerung. 67; um Uebertragung der Taggränzen in die Grube und umgekehrt. 68.

— Wahrung ihres Alters im Felde. 70.

— angränzende, Verleihung von Ueberschaaren an selbe. 72.

— — Aufforderung zur Bewerbung um Verleihung einer Ueberschar. 73.

— — Art der Verleihung einer Ueberschar an dieselben. 74.

— — sind rücksichtlich der Veräußerung des Antheiles an einer gemeinschaftlichen Ueberschar beschränkt. 74.

— — deren Beiziehung zum Augenscheine über Tagmaßenverleihung. 81.

— Ansuchen um Concession zu einem Hilfsbau für ihr Werk. 86.

— Verpflichtungen derselben gegen einen Hilfsbau sind im Bergbuche einzutragen. 88.

— Erklärung derselben für die Anlage eines Revierstollens. 93.

— Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Revierstöllner. 94, 95, 96, 110; rücksichtlich der Tagwässer. 105.

— Verantwortlichkeit für Beschädigungen an Gebäuden, Wasserleitungen und anderen Anlagen. 106.

— Eintragung der Verbindlichkeiten derselben gegen den Revierstöllner in das Bergbuch. 110.

Digitized by Google

Bergwerksbesitzer, Benützung und bücherliche Vereinigung von Realitäten mit dem Bergwerke. 117, 118.

— Rechte aus der Bergwerks-Verleihung rücksichtlich der vorbehaltenen und nicht vorbehaltenen Mineralien 123, 124, 126; rücksichtlich der Art und Ausdehnung des Werksbetriebes. 131.

— Verpflichtung zur Ablieferung der Rohprodukte an Gold und Silber. 123.

— Rechte und Pflichten hinsichtlich der Grubenwässer. 128—130.

— Verpflichtungen rücksichtlich der Bauführungen über Tag. 133.

— Verpflichtungen rücksichtlich der Maschinen in der Grube. 133.

— Verpflichtung zur Bauhafthaltung. 170.

— Bestrafung derselben wegen Außerachtlassung der Sicherheitsmaßregeln in Bergbauen. 172, 240.

— Vornahme der Abstellung sicherheitswidriger Zustände in der Grube auf ihre Kosten. 173.

— Verpflichtung zur Anlage von Grubenkarten und Vorlage derselben an die Bergbehörde. 185.

— Verpflichtung zur Lieferung statistischer Betriebsnachweisungen. 186.

— Strafe der Unterlassung dieser Verpflichtungen. 245.

— Verantwortlichkeit für die Beobachtung der Berggesetze. 187.

— Verpflichtung zur Bestimmung der Maßengränze auf offenen Durchschlägen, zur Bau-Einstellung und Offenhaltung der Durchschlagstrecke. 198.

— Strafe der Unterlassung dieser Verpflichtung. 246.

— deren Verhältniß zu ihren Beamten und Arbeitern. IX. Hauptstück. 200—209.

— Verpflichtung zur Errichtung von Bruderladen, und Vorlage der Statuten derselben. 210, 212.

Bergwerksbesitzer, sind verpflichtet an Arbeiter und Aufseher Hilfe zu leisten. 214.

— Strafen für die Nichtbefolgung bergbehördlicher Aufträge. 250.

— Aufforderung zur Vermarkung ihrer nach den früheren Gesetzen erworbenen Grubenmaße. 282.

— s. a. Bergbau-Unternehmer.

Bergwerks-Concessionen 5.

— — Zweck und Rechtswirksamkeit derselben. 40.

— — Arten derselben. 41.

— — zu Hilfsbauen (Hilfsstollen und Hilfsschächte). 85—89.

— — zu Revierstollen. 90—97.

— — Erfordernisse der Gesuche. 87, 92.

— — zu Revierstollen, Bedingungen. 91.

— — — — Zulässigkeit. 93, 97.

— — — — müssen die Rechte und Verbindlichkeiten des Revierstöllners enthalten. 94.

Bergwerks-Eigenthum. V. Hauptstück. 108—133.

— — Bestimmungen über den Besitz und die Benützung desselben. 108.

— — Gegenstand desselben und des Bergbuches. 109.

— — Veränderung im Besitze desselben ist der Bergbehörde anzuzeigen, und der politischen Behörde mitzutheilen. 122.

— — Strafe der unterlassenen Anzeige an die Bergbehörde. 238.

— — Antheile an demselben. 134, 135, 140.

Bergwerks-Eigenthümer, s. Bergwerks-Besitzer und Bergbau-Unternehmer.

—-**Frohne,** s. Frohne.

—-**Gemeinschaft.** s. Bergwerks-Gesellschaft.

Digitized by Google

Bergwerks-Gesellschaft. 134—136.

— — s. a. Gewerkschaft.

—-**Gesellschafter.** Antheile derselben. 134.

— — Anschreibung in dem Bergbuche. 135.

— — Veräußerung und Verpfändung ihrer Antheile. 135.

— — Rechte derselben sind nach dem bürgerlichen Gesetzbuche zu beurtheilen. 136.

— — Abschließung besonderer Gesellschaftsverträge. 136.

— — Haftung für die Beobachtung der Bergwerksgesetze. 187.

— — Aufstellung eines Bevollmächtigten für dieselben. 188.

— — Strafe der unterlassenen Aufstellung. 239.

— — s. a. Mitgewerke.

—-**Inhaber**, s. Bergwerks-Besitzer.

—-**Maße** (Gruben- und Tagmaße) 5.

— — zu verleihende, in der Nähe eines Freischurfes. 36.

— — Maßengebühr von denselben. 215, 216.

— — s. a. Grubenmaß und Tagmaß.

—-**Verleihung**, s. Verleihung.

—-**Zugehör**, s. Zugehör.

Beschädigungen an Gebäuden, Wasserleitungen ꝛc. ꝛc. durch den Bergbau. 106.

Beschlüsse auf Gewerkentagen, deren Fassung und Giltigkeit. 154, 155.

Beschwerde, s. Recurs.

Besitz des Bergwerks-Eigenthumes. 108.

Besitzfähigkeit, rücksichtlich der Bergwerke. 7, 8.

—-**Veränderung** des Bergwerks-Eigenthumes ist der Bergbehörde anzuzeigen und der politischen Behörde mitzutheilen. 122.

Besitz-Veränderung. Strafe der unterlassenen Anzeige. 238.

Bestandtheile eines Werkes, Verantwortlichkeit des Besitzers für ihre Bewahrung im Zuge der executiven Feilbietung. 256.

— Sequestration derselben. 256.

Besteuerung der zu Bergwerkszwecken gewidmeten und mit dem Bergwerke vereinigten Realitäten. 120.

Betragen der Arbeiter und Aufseher bestimmt die Dienstordnung. 200.

Betrieb, steter, s. Bergbaubetrieb.

Betriebsleistung, s. Bergbaubetrieb.

Betriebsplan der Hilfsbaue. 87.

— — — Abweichung von demselben. 192.

— der Revierstollen. 92.

— Einsicht der Bergbehörde in denselben. 221.

Betriebsverhältnisse der Bergwerke, Verpflichtung der Bergwerksbesitzer zur Erstattung statistischer Nachweisungen hierüber an die Bergbehörde. 186, 245.

Bevollmächtigter ist für jeden Mitgewerken aufzustellen, und der Bergbehörde anzuzeigen. 148.

— ist stimmfähig bei Gewerkentagen. 153.

— hat das Gewerkentags-Protokoll zu unterfertigen. 156.

— ist für den nicht im Bezirke der Bergbehörde wohnenden Bergbau-Unternehmer oder gewerkschaftlichen Director aufzustellen. 188.

— gemeinschaftlicher, der Bergbaugesellschafter ist zu bestellen. 188.

— Strafe der unterlassenen Bestellung. 239.

— ist von jeder Strafverhängung über das Werkspersonale in Kenntniß zu setzen. 229.

Bewerber, s. Verleihungswerber.

Bezeichnung, öffentliche, der Freischürfe, 24, der Tagmaße. 83.

Digitized by Google

Bohnen-Erze. Verleihung von Tagmaßen auf selbe. 76.

Bohrfunds-Vormerkungen und Muthungen, Uebergangs-Bestimmungen rücksichtlich derselben. 276—280.

Bohrlöcher, s. Bohrfunde.

Brandversicherungs-Vorkehrungen, Anwendung derselben. 171.

Braunkohlen gehören zum Bergregale. 3.

— Ansprüche bis zu 4 Doppelmaßen auf selbe. 47.

Brücken. Berechtigung des Bergwerksbesitzers zur Anlage. 131, 133.

— Mitbenützung derselben bedingt eine Bergbaudienstbarkeit. 191.

Bruderladen. X. Hauptstück. 210—214.

— Verpflichtung zur Errichtung derselben. 210.

— — zum Beitritte zu denselben. 211.

— Statuten, Prüfung und Bestimmungen derselben. 212, 213.

— Geldstrafen fließen in dieselbe. 233.

— bis zur Errichtung derselben bewahrt die Bergbehörde die Strafgelder. 233.

— Forderungen, Classification derselben in Executions- und Concursfällen der Bergwerke. 268, 269.

Brunnen, deren Sicherung gegen Gefährdung durch den Bergbaubetrieb. 222, 224.

C.

Com—Con

Commissionskosten der Bergbehörden in Partei-Angelegenheiten. 234.

Concessionen zu Hüttenwerken, s. Hüttenwerke.

— zu Bergwerken, s. Bergwerks-Concessionen.

— zu Hilfsbauen und Revierstollen, s. Bergwerks-Concessionen.

— zu Waschwerken, s. Waschwerke.

— zu Hammerwerken, s. Hammerwerke.

Con—Cur

Concessionen zu Walzwerken, s. Walzwerke.

— überhaupt, s. Befugnisse.

Concurs-Verhängung über einen Bergbau-Unternehmer ist der Bergbehörde anzuzeigen. 189.

— — Pfand- und Vorrechte auf Bergwerke und deren Zugehör in Fällen der, XV. Hauptstück. 269.

Curatels-Verhängung über einen Bergbau-Unternehmer ist der Bergbehörde anzuzeigen. 189.

D.

Dal—Die

Dalmatien, in, Beginn der Wirksamkeit des Berggesetzes. K. P. I.

Dienst-Aufkündigung. 201—203.

— — Frist hiezu. 201.

Die—Die

Dienstbarkeiten, s. Bergbaudienstbarkeiten.

Dienst-Entlassung der Beamten, Aufseher und Arbeiter, Bestimmungen hierüber. 201—203.

Digitized by Google

Dienstes-Aufnahme der Aufseher und Arbeiter, die auf einem österreichischen Bergwerke bereits gedient haben. 208, 248.

—-**Austritt** der Beamten, Aufseher und Arbeiter, Bestimmungen hierüber. 201, 205, 206, 208, 248.

Dienst-Ordnung über die Dienstverhältnisse des Aufsichts- und Arbeitspersonales, Bestimmungen, Prüfung und Bekanntmachung derselben. 200.

Dienstverhältniß der Arbeiter und Aufseher bestimmt die Dienstordnung. 200.

Dienstvertrag der gewerkschaftlichen Direction und ihres Vorstandes. 145, 146.

— Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Directors hierin. 146.

— Bestimmungen rücksichtlich der Vollmacht des Directors in denselben. 147.

— Aufkündigung. 201, 203.

— Dienst-Austritt wegen wesentlicher Verletzung desselben. 205.

Direction, gewerkschaftliche, Bestellung und Anzeige derselben. 144.

— Vorstand derselben, s. Director.

— deren Vollmacht. 145.

— Einladung zum Gewerkentage. 150.

— Verpflichtung zur Entwerfung und Vorlage der Bruderlad-Statuten. 212.

— s. a. Director.

Director, gewerkschaftlicher, dessen Bestellung und Anzeige an die Bergbehörde. 144.

— Vollmacht und Dienstvertrag. 145, 146.

— Bestimmungen über die Rechte und Pflichten desselben im Dienstvertrage. 146.

— — über dessen Vollmacht. 147.

— außerordentliche Gewerkentage auf dessen Verlangen. 149.

— dessen Verpflichtung rücksichtlich der Protokollsführung bei Gewerkentagen. 156.

— Ausschreibung und Einbringung der Zubuße. 157—160, 166.

— demselben ist die Heimsagungs-Erklärung zu übergeben. 167.

— Wahl desselben bei bereits bestehenden Gewerkschaften. 168.

— Bevollmächtigter, für den außerhalb des Bezirkes der Bergbehörde wohnenden. 188.

— Strafe der unterlassenen Aufstellung desselben. 239.

— Verpflichtung zur Anzeige Gefahr drohender Ereignisse beim Bergbau. 223.

— Strafe der Unterlassung. 249.

— s. a. Direction.

Durchschlag, offener. Bestimmung der Maßengränze beim Zusammentreffen auf demselben. 198.

— Verpflichtung zur Bau-Einstellung und Offenhaltung desselben. 198.

— Strafe der Unterlassung. 246.

— in Revieren, wo Statuten bestehen. 199.

E.

Ehe—Ein | Ein—Ein

Ehegattinnen der Beamten bei Bergwerksbehörden, s. Beamte.

Einantwortung der executiv versteigerten Bergwerks-Antheile an den Ersteher. 164, 166.

Einbau, Haupt-, Zusammenschlagung von Grubenfeldern mit Einem. 112.

Einfriedung der Tag-Einbaue. 171.

Einladung der Mitgewerken zum Gewerkentage. 150.

Digitized by Google

Einladung Bezeichnung der Gegenstände der Verhandlung in derselben. 150.

Einlösung der edlen Metalle. 123.

Eisenbahnen. Beschränkung der Schürfungen. 17, 99, der Tagmaß-Arbeiten, 83 auf denselben.

— Unzulässigkeit der Setzung von Gränzzeichen auf denselben. 104.

— Berechtigung des Bergwerksbesitzers zur Anlage von 131, 133.

— — Bergwerks-, fremde Förderung auf denselben, Vergütung hiefür. 195.

— s. a. Schienenwege.

Entgeld für Bergbau-Dienstbarkeiten, s. Hilfszins.

Entlaßschein, s. Abkehrschein.

Entlassung, s. Dienstes-Entlassung.

Entschädigung für zu Bergbauzwecken abgetretene Grundstücke. 98.

— wenn sich die Betheiligten hierüber nicht vereinigen. 101—103.

— an den Grund-Eigenthümer für die unterlassene Benützung nicht vorbehaltener Mineralien. 127.

Entscheidung der Bergbehörden über Berechtigung zum Bergbaubetriebe überhaupt. 6.

— über der Schurfbewilligungen. 14, 18.

— über die zwangsweise Grund-Ueberlassung zum Schürfen. 27.

— über die Zulässigkeit der Verleihung. 57, 79, 82.

— über die Verleihung, mit derselben ist inne zu halten, bis die der Verleihung entgegen stehenden Streitigkeiten über Privatrechte im Rechtswege ausgetragen sind. 62.

— über Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Concession auf Hilfsbaue. 86.

— über die dem Revierstöllner zu leistende Vergütung. 95.

Entscheidung der Bergbehörden über die Zulässigkeit der Zusammenschlagung von Gruben. 114.

— entweder selbständig oder im Einvernehmen mit den betheiligten Behörden, über Streitigkeiten bezüglich des Umfanges und der Ausübung der aus der Verleihung fließenden Befugnisse. 132.

— über die mindeste Arbeitsleistung des Schürfers. 179.

— über die Verpflichtung zur Uebernahme und den Umfang einer Bergbaudienstbarkeit. 194.

— Zulässigkeit der Recurse dagegen. 230, 231.

— über das Verhältniß, in welchem die Parteien die Commissionskosten zu tragen haben. 234.

— über die Art und Menge der erforderlichen Beiläße zu Gruben- und Tagmaßen, behufs der Entziehung der Letzteren. 255.

— s. a. Erkenntniß.

— **der Ober-Bergbehörden** über die Zulässigkeit der Zusammenschlagung von Gruben, die im Amtsbezirke verschiedener Bergbehörden liegen und worüber letztere sich nicht einigen. 114.

— **der politischen Behörden** über den Beginn der Schurfarbeiten und über die Aufstellung der Schurfzeichen, sowie über den Schadenersatz. 27.

— über die Hinwegräumung des Schurfzeichens. 28.

— über gepflogene Erhebungen in Fällen streitiger Grund-Ueberlassung oder Entschädigung. 102, 103.

— über gepflogene Erhebungen rücksichtlich der Ueberlassung von Tagwässern zum Bergbaubetriebe. 105.

— über die Zulässigkeit der Benützung von nicht vorbehaltenen Mineralien mittelst Tagarbeiten. 125.

Entziehung der Bergbau-Berechtigungen aus Strafe. 240, 244, XIV. Hauptstück.

— der Schurfberechtigungen. 252.

Digitized by Google

Entziehung der Gruben- und Tagmaße. Verfahren dabei. 253—262.

— Kosten des Verfahrens. 258.

Erbstollen-Gebühren. Classification der Forderungen an selben in Executions- und Concursfällen. 268, 269.

—-Verleihungen, Rechte und Pflichten aus frühern. 286.

— Streitigkeiten hierüber. 286.

Erdharze gehören zum Bergregale. 3.

Ereignisse, den Betrieb des Bergbaues unthunlich machende, deren rechtliche Folgen, selbe sind der Bergbehörde anzuzeigen. 183.

— Strafe für die unterlassene Anzeige. 243.

— Gefahr drohende beim Bergbaue, Untersuchung derselben von der Bergbehörde, und Anordnungen dagegen. 221, 222.

— Verpflichtung zur Anzeige solcher Gefahr drohender. 223.

— Strafe der Unterlassung. 249.

Ergänzung des Grubenfeldes. 48.

— Erhebung der Zulässigkeit derselben. 48.

Erhebung der Bergbehörden, über die Zulässigkeit der Verleihung von Bergwerksmaßen (Freifahrung). 54—58, 81, 82.

— — über die Zulässigkeit und Nothwendigkeit der Concession zu Hilfsbauen. 88.

— — über die Zulässigkeit und Nützlichkeit der Concession zu Revierstollen. 91—93.

— und der politischen Behörden, in Fällen streitiger Grund-Ueberlassung oder Entschädigung. 101.

— — — — — — — — rücksichtlich der Ueberlassung von Tagwässern zum Bergbaubetriebe. 105.

— der Bergbehörden über die Zulässigkeit der Zusammenschlagung von Gruben. 114.

— — —rücksichtlich der Leistungen im Freischurfe. 179.

Erhebung der Bergbehörden aller Betriebsverhältnisse behufs der Bergbau-Fristungen. 182.

— — — der Ereignisse, welche den Bergbaubetrieb unthunlich machen. 183.

— — — über die Nothwendigkeit der Bergbau-Dienstbarkeiten sowie über die Größe des Entgeldes hiefür. 193.

— — — der Maßengränze auf offenen Durchschlägen. 198.

— — — von Amtswegen, aus der Pflicht der Oberaufsicht. 221, 222.

— — — über die Art und Menge der erforderlichen Beiläße zu Gruben- und Tagmaßen, behufs der Entziehung der letzteren. 255.

— — — s. a. Augenschein und Freifahrung.

Erkenntniß der Bergbehörden, in Strafsfällen. 228, 229.

— Zulässigkeit der Recurse dagegen. 230, 231.

— Maßregeln zur Vollzugsetzung derselben. 232.

— in Betreff der Entziehung der Schurfberechtigung. 252, der Verleihungen von Gruben- und Tagmaßen. 253.

— s. a. Entscheidung.

Erkrankung der Aufseher und Arbeiter, die Gebühren in einem solchen Falle bestimmt die Dienstordnung. 200.

Erlöschung der Bergbau-Berechtigungen. XIV. Hauptstück. 251—267.

— der Schurfberechtigungen. 251, 252.

— der Verleihung der Gruben- und Tagmaßen. 253—267.

— der nach älteren Gesetzen erworbenen Bergbau-Berechtigungen. 271, 273.

— der Muthungen. 276.

Ersatz der Bergschäden, s. Bergschäden.

Erwerbsfähigkeit rücksichtlich der Bergwerke. 7, 8.

Digitized by Google

Erze im nicht kaufrechten Zustande sind Bergwerkszugehör. 121.

Erzmühlen, Berechtigung des Bergwerksbesitzers zu deren Errichtung. 131.

Erzröste, Berechtigung des Bergwerksbesitzers zu deren Errichtung. 131.

Execution, abgesonderte, findet auf das Bergwerks-Zugehör nicht Statt. 121.

— findet auf Geding- oder Schichtenlöhne nicht Statt. 207.

— Kosten derselben. 258, 261, 265, 268.

Execution, Pfand- und Vorrechte auf Bergwerke und deren Zugehör in Fällen der, XV. Hauptstück. 268.

— s. a. Feilbietung executive.

Expropriation der zum Werksbetriebe nöthigen Gebäude, Grundstücke, Anlagen und Zugehör, behufs der executiven Feilbietung. 254.

— s. a. Grund-Ueberlassung.

Extractions- oder Laugwerke, Berechtigung des Bergwerksbesitzers zu deren Errichtung. 131.

F.

Fahrkünste. Untersuchung und Versicherung derselben. 171.

Fahrmaschinen. Untersuchung und Versicherung derselben. 171.

Fahrten. Versicherung derselben. 171.

Feilbietung executive, der Kure, Verfahren dabei. 160—167.

— bei bereits bestehenden Gewerkschaften. 169.

— von Gruben- und Tagmaßen. 253—259, 264, 265.

— Verfahren dabei. 254—259.

— s. a. Execution.

Festung. Beschränkung der Schürfungen. 17, 99, der Tagmaß-Arbeiten, 83, innerhalb des Rayons derselben.

— Wasserleitungen zum Bergbaubetriebe unter derselben. 99.

Finanzministerium, s. Ministerium.

Firma, gewerkschaftliche, Anzeige derselben. 144.

— Wahl derselben, bei bereits bestehenden Gewerkschaften. 168.

Flächenmaß der Grubenmaße. 42, 43, 46.

Flächenmaß der Tagmaße. 77.

Flügelörter (Seitenbaue), wann solche aus einem Hilfsbaue angelegt werden können. 192.

— auf wessen Kosten sie zu treiben sind. 192.

Fluren, ummauerte, Beschränkung der Schürfungen 17, 99, der Tagmaß-Arbeiten 83, innerhalb derselben.

— Zulässigkeit der Wasserleitungen zum Bergbaubetriebe in denselben. 99.

— Unzulässigkeit der Setzung von Gränzzeichen in denselben. 104.

Flußbeete. Verleihung von Tagmaßen auf darin vorkommende Mineralien. 76.

Förderung der Mineralien, Berechtigung des Bergwerksbesitzers zur Errichtung der Vorrichtungen hiezu. 131.

— Mitbenützung der dazu dienenden Maschinen bedingt eine Bergbau-Dienstbarkeit. 191.

— Hilfszins dafür. 195.

— auf fremden Bergwerks-Eisenbahnen, Canälen oder anderen Transport-Anstalten und Vergütung hiefür. 195.

Form der Grubenmaße. 42, 46.

Digitized by Google

Form, der Tagmaße. 77.

Forstservituten, von Berg- und Hüttenwerksbesitzern erworbene, bleiben in Rechtskraft. K. P. IV.

Freifahrung. Begriff und Aufgabe derselben. 50, 54.

— Bekanntmachung derselben. 55.

— Beiziehung von Kunstverständigen hiezu. 56.

— Entscheidung hierüber. 57.

— Erstreckung derselben. 58, 59.

— Vornahme der Verlochsteinung unmittelbar nach derselben. 65.

— Vorgang, wenn sich bei derselben eine Ueberschar zeigt. 73.

— behufs der Zusammenschlagung von Gruben; Entscheidung hierüber. 114.

— der Muthungen. 276.

— s. a. Augenschein und Erhebung.

Freifall von Bergwerksmaßen und Zugehör, s. Erlöschung.

Freischurf. Begriff und Rechte aus demselben. 22, 35.

— Bezeichnung mit dem Schurfzeichen. 24.

— Unterlassung der Arbeiten bei demselben. 27.

— Umkreis. 31.

— Mittelpunct. 31.

— gemeinschaftlicher, Zuweisung an mehrere Freischürfer. 33.

— vorbehaltenes Feld für denselben. 34—37.

— Zumessung dieses Feldes. 54.

— -Berechtigung, Uebertragung derselben. 38.

— über deren Bestätigungen und Uebertragungen sind Schurfbücher zu führen. 39.

— Besitznahme eines Revierstollens als solchen. 97.

— Verpflichtung zur Bauhafthaltung. 170.

Freischurf, Bauhafthaltung desselben durch steten Betrieb. 174.

— durch Hilfsbaue. 175.

— Nachweisung über den steten Betrieb desselben. 178—180.

— Fristen zu dieser Nachweisung. 178—180.

— Strafe der Versäumniß. 241, 242.

— Erhebung über den steten Betrieb. 179.

— Bestimmung der mindesten Betriebsleistung, 179, 180; bei einem wieder in Besitz genommenen. 181.

— Strafe gegen die Außerachtlassung derselben. 242.

— Erlöschung desselben. 251.

Freischürfer, s. Schürfer und Freischurf.

Friedhöfe, Beschränkung der Schürfungen, 17, 99; der Tagmaßarbeiten, 83, innerhalb derselben.

— Unzulässigkeit der Setzung von Gränzzeichen in denselben. 104.

Frist für den bei der Freifahrung nicht erschienenen Verleihungswerber. 58, 59.

— für den Verleihungswerber zur Austragung der, der Verleihung entgegenstehenden streitigen Privatrechte. 62.

— für die Maßen-Angränzer zur Erklärung bei Verleihung einer Ueberschar. 73, 74.

— für den Abbau von Tagmaßen bei Bauführungen in denselben. 107.

— für den Grund-Eigenthümer zur Uebernahme der durch den Bergbaubetrieb gewonnenen nicht vorbehaltenen Mineralien. 124.

— für den Bergwerksbesitzer in Betreff der Benützung seiner Grubenwässer. 129.

— für den Mitgewerken, über gerichtliche Aufforderung zum Erlage der Zubuße. 158, 160.

— für den Bergwerksbesitzer, zur Abstellung sicherheitswidriger Zustände im Bergbaue. 173.

Digitized by Google

Frist, für den Freischürfer zur Nachweisung über den Erfolg des Betriebes, und die gemachten Aufschlüsse. 178—180.

— zur Dienstesaufkündigung. 201.

— zur Vollzugsetzung der bergbehördlichen Anordnungen in Betreff der Sicherheit im Bergbaubetriebe. 224.

— Berechnung derselben. 227.

— für Recurse gegen Erkenntnisse der Bergbehörden. 231.

— Strafen für die Nichtbefolgung bergbehördlicher Aufträge binnen der eingeräumten. 250.

— zur executiven Feilbietung von Gruben- und Tagmaßen. 257.

— für die Hypothekargläubiger aufgelassener Gruben- oder Tagmaße, zum Ansuchen der gerichtlichen Schätzung und Feilbietung. 264, 265.

— zur Anmeldung, Nachweisung, Begränzung und Erlöschung der nach älteren Gesetzen verliehenen Bergbauberechtigungen. 270—273.

Frist, zur Errichtung von Reviers-Statuten. 274.

— in Betreff der bestehenden Hütten- und anderen Concessionen, welche in das Bergbuch noch nicht eingetragen sind. 281.

— für den Grund-Eigenthümer zur Gewinnung früher nicht vorbehaltener Mineralien. 284, 285.

— für den Erbstöllner zur Nachweisung seiner Erbstollensberechtigung. 286.

— s. a. Bergbaufristung.

Fristgelder. K. P. VI.

Fristung, s. Bergbaufristung.

Frohne von Bergwerken. 219.

— Classification der Forderung des Staatsschatzes an derselben in Executions- und Concursfällen von Bergwerken. 268, 269.

G.

Gärten, eingefriedete, Beschränkung der Schürfungen, 17, 99; der Tagmaß-Arbeiten, 83, innerhalb derselben.

— Wasserleitungen zum Bergbaubetriebe durch selbe. 99.

— Unzulässigkeit der Setzung von Gränzzeichen in denselben. 104.

Gattinnen, s. Ehegattinnen.

Gebäude. Beschränkung der Schürfungen, 17, 99; der Tagmaßarbeiten, 83, innerhalb derselben.

— Unzulässigkeit der Setzung von Gränzzeichen in denselben. 104.

— Beschädigungen an denselben durch den Bergbau. 106.

— zu Bergwerkszwecken, machen mit dem Werke ein Ganzes aus. 117.

Gebäude. Widmung zu Bergwerkszwecken ist in Berg- und anderen öffentlichen Büchern ersichtlich zu machen. 117.

— Berechtigung des Bergwerksbesitzers zur Aufführung derselben. 131.

— wenn selbe durch den Bergbaubetrieb gefährdet werden. 222, 223.

— zum Werksbetriebe gehörige, Expropriation derselben behufs der executiven Feilbietung. 254.

— — — — Verfahren bei der executiven Schätzung und Feilbietung. 254—261.

Gebirge, aufgeschwemmtes. Verleihung von Tagmaßen auf darin vorkommende Mineralien. 76.

Gebirgsflächen, unregelmäßige, Bergbauberechtigungen hierauf, Uebergangsbestimmungen rücksichtlich derselben. 270—273.

Digitized by Google

Gedinglohn, s. Löhnung.

Gefahr drohende Ereignisse beim Bergbau, Anzeige derselben, Untersuchung und Vorkehrungen dagegen. 221—224.

— Strafe der Unterlassung. 249.

Geldstrafen, s. Strafen.

Geräthschaften zum Bergwerksbetriebe sind Bergwerks-Zugehör. 121.

— deren executive Schätzung und Feilbietung. 254—256.

Gerichtsbehörden verfügen die Eintragung des Verlochsteinungs-Protokolls ins Bergbuch. 66.

— Verfahren in Betreff der Aufforderung zum Erlage der Zubuße. 158, 159.

— in Betreff der Einbringung der Zubuße. 160—166.

— haben den Todesfall, die Concurs- oder Curatels-Verhängung über den Bergbau-Unternehmer und den hiebei bestellten Werksverwalter der Bergbehörde anzuzeigen. 189.

— verfügen die Eintragung des Vertrages über Bergbau-Dienstbarkeiten in das Bergbuch. 193.

— Vollzugsetzung der Erkenntnisse der Bergbehörden durch selbe. 232.

— Verfahren bei der executiven Schätzung und Feilbietung von Gruben- und Tagmaßen. 254—261, 264, 265.

— Sequestration der Bestandtheile eines Werkes behufs der executiven Feilbietung. 256.

Gerichtskosten der executiven Feilbietung von Kuxen. 161—164, 166, 167.

— von Bergwerksmaßen. 258.

Gerichtsordnung. Vorschriften derselben sind bei der executiven Feilbietung von Bergwerksmaßen zu beobachten. 257.

Geschäfts- und Gewerbsbetrieb, mit dem Bergbau verbundener, Erlöschung der Berechtigung hiezu mit der Bergbauberechtigung. 262.

Gesellschaftsverträge, besondere, unter den Theilhabern eines Bergwerkes. 136.

Gesetze, allgemeine bürgerliche; Straf-; politische; Gewerbs- und Handels-, deren Anwendung auf Bergwerksangelegenheiten. 2.

Gestängsteuern, Classification der Forderung an denselben in Executions- und Concursfällen der Bergwerke. 268, 269.

Gesuche um Schurfbewilligung, Erfordernisse. 15.

— um Concession zu Hilfsbauen, 86, 87; zu Revierstollen. 92.

— wie sie bei den Bergbehörden anzubringen sind. 226.

— s. a. Verleihungsgesuche.

Gewerbs- und Geschäftsbetrieb, mit dem Bergbau verbundener, die Berechtigung zur Ausübung desselben erlischt mit der Bergbauberechtigung. 262.

Gewerbsbehörden. Denselben steht die Concessions-Ertheilung zu selbständigen Hüttenwerken und die Aufsicht über ihren Betrieb zu. K. P. V.

— Einvernehmung derselben bei Streitigkeiten über Berechtigungen rücksichtlich des Werksbetriebes. 132.

Gewerken, s. Mitgewerken.

Gewerkenbuch. Eintragung der Uebertragung eines Kuxes. 142.

— Eintragung der executiv versteigerten und gerichtlich eingeantworteten Kuxe. 164, 166.

— Eintragung der heimgesagten Kuxe. 167.

Gewerkentage. Begriff. 149.

— Zeitpunct und Ort ihrer Abhaltung. 149.

— außerordentliche. 149.

— Abordnung eines Commissärs zu denselben. 149.

— Einladung zu denselben. 150.

— Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände in der Einladung dazu. 150.

Digitized by Google

Gewerkentage. Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung bei denselben. 151, 157.

— Vorsitz bei denselben. 152.

— der Vorsitzende hat dabei mitzustimmen. 152.

— Stimmfähigkeit bei denselben. 153.

— Unzulässigkeit nachträglicher oder schriftlicher Abstimmungen. 153.

— Fassung der Beschlüsse bei denselben. 154, 155.

— Protokollführung bei denselben. 156.

— Bestimmung der Zubuße. 157.

Gewerkschaft. VI. Hauptstück. 137—169.

— Gründung derselben. 137.

— Begriff derselben. 138.

— Rechte des Theilhabers (Mitgewerken) in derselben. 139.

— Zahl und Vormerkung der Antheile an ihrem Vermögen (Kuxe). 140—142.

— Belastung ihres Vermögens. 141.

— Verpflichtung des Kuxübernehmers gegen dieselbe. 142.

— allgemeine Bestimmungen über deren Einrichtung, 144—156; hievon abweichende Bestimmungen sind der Genehmigung zu unterziehen. 143.

— Verpflichtung zur Bestellung einer Direction und zur Anzeige derselben, und der Firma. 144.

— die zur Giltigkeit der Gewerkentages-Beschlüsse erforderliche Stimmen-Anzahl a) über Veränderung von Statuten oder über Veräußerung eines Theiles des unbeweglichen Vermögens. 154.

— b) über Auflösung derselben oder Veräußerung des Hauptstammes ihres Vermögens. 155.

— Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über Sicherstellung oder Aufhebung der Gemeinschaft haben keine Anwendung auf selbe. 155.

Gewerkschaft, auf schon bestehende haben die neuen gesetzlichen Vorschriften (§. 138—167) Anwendung. 168.

— executive Feilbietung der Antheile an einer bereits bestehenden. 169.

— s. a. Bergwerksgesellschaft.

Gewerkschaftsstatuten, Veränderung derselben. 154.

— Berichtigung derselben bei bereits bestehenden Gewerkschaften. 168.

— Eintragung in das Bergbuch. 168.

Gewicht und Maß bei Berg- und Hüttenwerken. 9, 10.

— Handels-Münzgewicht. 9.

— metrisches. 9.

Gewinnung vorbehaltener Mineralien. 5.

— von Mineralien, Berechtigung des Bergwerksbesitzers zur Errichtung von Vorrichtungen hiezu. 131.

Gewohnheiten werden außer Kraft gesetzt. K. P. II.

Gläubiger mit gesetzlichem Pfandrechte auf Bergwerke, Classification und Befriedigung derselben in Executions- und Concursfällen. 268, 269.

— s. Hypothekar-Gläubiger.

Gold, Verpflichtung des Bergwerksbesitzers zur Ablieferung desselben. 123.

Graphit gehört zum Bergregale. 3.

Gränzbestimmung, s. Verlochsteinung.

Gränzen, Landes- und Reichs-, Beschränkung der Schürfungen, 17, 99; der Tagmaßarbeiten, 83, an denselben.

— Wasserleitungen zum Bergbaubetriebe an denselben. 99.

— der Grubenmaße, Bestimmung derselben auf offenen Durchschlägen. 198, 199.

Gränzzeichen, s. Lochsteine.

Digitized by Google

Grube, s. Bergwerke.

Grubenbaue. Berechtigung des Bergwerksbesitzers zu deren Betrieb. 131.

— Versicherung brüchiger oder bruchgefährlicher. 171.

— mit schlagenden Wettern, in solchen sind Sicherheitslampen anzuwenden. 171.

— die Außerachtlassung von Sicherheits-Maßregeln in denselben, ist nach dem allgemeinen Strafgesetze zu bestrafen. 172.

— bei deren Verzweigung im Nebenbaue hat der Bergwerksbesitzer Karten anzulegen. 185.

— Bestimmung der Maßengrenze auf offenen Durchschlägen. 198, 199.

— s. auch Bergbau und Bergwerke.

Grubenbesitzer, s. Bergwerkbesitzer.

Grubenfeld. Begriff. 34.

— Wahl der Richtung und Gestalt desselben für den Freischürfer, 36, 37; und Zumessung desselben. 54.

— innerhalb desselben muß sich der Aufschlagspunct befinden. 45.

— Ergänzung desselben. 48.

— Erhebung der Zulässigkeit der Ergänzung, 48; von mehreren Bewerbern gleichzeitig angesucht. 53.

— dessen Verlochsteinung 64—66.

— Gränz-Erneuerung. 67.

— Vermessung. 64—70.

— und Verleihung, s. Verleihung.

— Erwerbung und Benützung innerhalb (unter-) der Tagmaße. 84.

— Hilfsbaue zu demselben sind dessen Zugehör. 86.

— Zusammenschlagung mehrerer. 112.

— s. a. Grubenmaß.

Grubengefälle, brandgefährliches, Aufmerksamkeit auf selbes. 171.

Grubenkarte, s. Karte.

Grubenmaß. Ansprüche des Freischürfers hierauf. 34, 35.

— Stellung des Schurfzeichens in dem für den Freischürfer vorbehaltenen. 37.

— dessen Verleihung. 41—70.

— Begriff und Gestalt. 42, 46.

— abweichende Arten bestimmen die Revierstatuten. 43, 275.

— Anzahl der auf einem Aufschlusse zu verleihenden. 47.

— Angabe der Anzahl, Lagerung und Namen derselben im Verleihungs-Gesuche, 49; in der Lagerungskarte. 50.

— Erklärung über die Eintragung desselben in das Bergbuch im Verleihungsgesuche. 49.

— Verlochsteinnng. 64—66.

— Besitznahme eines Revierstollens als solches. 97.

— ist Gegenstand des Bergbuches. 109.

— Eintragung in das Bergbuch. 111.

— Zusammenschlagung mehrerer. 112.

— dessen Theilung. 115.

— Hypothekarlasten auf einem zu theilenden. 115.

— Bauhafthaltung desselben durch steten Betrieb. 174.

— Bauhafthaltung durch den Betrieb der (Hilfsbaue 15.)

— Strafe der unterlassenen Bauhafthaltung. 243.

— Baufristung. 182, 183.

— Bestimmung der Maßengränze in offenen Durchschlägen. 198, 199.

— Maßengebühr von demselben. 215—217.

— Erlöschung der Verleihung. 253—267.

— Entziehung, Verfahren bei demselben. 253—262.

— Freifall desselben. 260, 261.

— Auflassung und Verfahren hiebei. 263—267.

Digitized by Google

Grubenmaß. Zumessung desselben. an Stelle der nach älteren Gesetzen verliehenen Bergbau-Berechtigungen. 272.

— nach früheren Gesetzen verliehenes, Vermarkung desselben. 282.

— Anwendung des neuen Berggesetzes auf dasselbe. 283.

— Umlagerung desselben. 283.

— s. auch Bergwerksmaß, Grubenfeld und Bergbauberechtigung.

Grubenwässer. Rechte und Pflichten des Bergwerksbesitzers rücksichtlich derselben. 128—130.

— Benützung derselben durch Fremde. 129, 130.

— Veränderung der Menge derselben. 130.

Grundbesitzer benöthiget zum Schürfen auf seinem Grunde einer Schurfbewilligung. 14.

— Erhebung der Verhältnisse des Verleihungswerbers zu demselben bei der Freifahrung. 54.

— Beiziehung desselben zur Verlochsteinung. 64.

— Rechtsverhältniß des Tagmaß-Besitzers zu denselben. 83.

— Beiziehung zur Erhebung in Fällen streitiger Grundüberlassung oder Entschädigung. 101.

— Verpflichtung rücksichtlich der Marksteine und Gränzpflöcke. 104.

— Bauführung desselben innerhalb der Tagmaße. 107.

— Anzeige der Unterlassung des steten Betriebes in dem Freischurfe auf dessen Grunde. 179.

— s. a. Grund-Eigenthümer.

Grundbuch. Uebertragung von Hüttenwerken in dasselbe. K. P. V.

— Behandlung der zu Bergwerkszwecken gewidmeten Realitäten in demselben. 117—120.

Grundbuch. Behandlung der zu einem aufgelassenen Bergwerksmaße gehörigen Realitäten. 261.

Grund-Eigenthümer, dessen Zustimmung zum Schürfen. 17.

— — zu Tagmaß-Arbeiten. 83.

— Verpflichtungen des Schürfers gegen denselben. 26.

— dessen Nichtvereinigung mit dem Schürfer über die Grund-Entschädigung. 27.

— dessen Sicherstellung von Seite des Schürfers. 27.

— Entfernung des Schurfzeichens auf dessen Ansuchen. 28.

— Beiziehung desselben zum Augenschein über Tagmaßen-Verleihung. 81.

— Verpflichtung zur Ueberlassung der zum Bergbaubetriebe nothwendigen Grundstücke. 98, 100.

— dessen Berechtigung, auf die eigenthümliche Uebernahme des zum Bergbau bleibend nothwendigen Grundes zu dringen. 100.

— Verpflichtung zur Ueberlassung von Tagwässern zu Bergbauzwecken. 105.

— dessen Rechte auf die innerhalb eines Grubenfeldes vorkommenden nicht vorbehaltenen Mineralien. 124—127.

— dessen Verhältniß zum Bergwerksbesitzer rücksichtlich der Grubenwässer. 130.

— dessen Rechte auf vorbehaltene Mineralien in jenen Kronländern, wo sie bis zum Erscheinen dieses Gesetzes noch nicht Gegenstand des Bergregales waren. 284, 285.

— s. a. Grundbesitzer.

Grundentschädigung, s. Entschädigung.

Grundstücke, zum Bergbaubetriebe nothwendige. 98, 100.

— wenn selbe durch den Bergbaubetrieb gefährdet werden. 222, 223.

Digitized by Google

Grundstücke, zum Werksbetriebe gehörige, Expropriation derselben behufs der executiven Feilbietung. 254.

— Verfahren bei der executiven Schätzung und Feilbietung derselben. 254—261

Grundüberlassung, zu Bergwerks-Unternehmungen. IV. Hauptstück. 98—107.

— Fälle, wo sie nicht gefordert werden kann. 99.

Grundüberlassung. Fälle der zeitlichen und bleibenden. 100.

— wenn sich die Betheiligten darüber nicht vereinigen. 101—103.

— s. a. Expropriation.

Grundzerstückung. Vorschriften hierüber sind bei Grundüberlassungen zum Bergbaubetriebe zu berücksichtigen. 102.

H.

Hal—Hil

Halden, verlassene, Verleihung von Tagmaßen auf darin vorkommende Mineralien. 76.

Haldenplätze, Berechtigung des Bergwerksbesitzers zur Anlage derselben. 131.

Hammer-Ordnungen, deren Wirksamkeit. K. P. V.

Hammerwerks-Concessionen, Behandlung derselben. 281.

Handwerke. Berechtigung des Bergwerksbesitzers zum Betriebe derselben. 131.

Haupt-Einbau, s. Einbau.

Hauptgrubenbau in Grubenmaßen, Verpflichtung zur Erhaltung desselben im fahrbaren und guten Stande. 174.

— Strafe der Unterlassung. 244.

Heilquellen, wenn selbe durch den Bergbaubetrieb gefährdet werden. 222.

Heimsagung der Bergwerks-Antheile. 167.

— bei mit Schulden belasteten Gewerkschaften. 169.

Hilfeleistung bei Unglücksfällen in Bergwerken, Verpflichtung dazu. 190.

Hilfsbaue, Concession zu selben. 40, 41, 85 - 89.

— deren Eintragung in das Bergbuch. 86, 88, 111.

— und Fortbestand im verliehenen Felde. 89.

Hil—Hof

Hilfsbaue sind Gegenstand des Bergbuches. 109.

— nicht selbständige, deren Betrieb erhält Freischürfe und Grubenmaße bauhaft. 175.

— — Entfernung derselben von Freischürfen 175.

— — Rechte derselben. 175.

— Bauhafthaltung derselben. 177.

— Strafe der Unterlassung. 243.

— Betrieb derselben durch fremde Grubenmaße bedingt eine Bergbau-Dienstbarkeit 191.

— in selben gewonnene vorbehaltene Mineralien. 191.

— wann von dem genehmigten Betriebsplane derselben abgewichen werden kann. 192.

Hilfsschächte, Concession zu selben. 85—89.

— s. a. Hilfsbaue.

Hilfsstollen, Concession zu selben. 85—89.

— s. a. Hilfsbaue.

Hilfszins für Bergbau-Dienstbarkeiten. 195.

— Classification der Forderungen an selben in Executions- und Concursfällen der Bergwerke. 268, 269.

Hoffnungsschläge, s. Schürfungen unterirdische.

Digitized by Google

Hofräume, geschlossene, Beschränkung der Schürfungen, 17, 99; der Tagmaßarbeiten, 83, in denselben.

— unterirdische Wasserleitungen zum Bergbaubetriebe durch selbe. 99.

— Unzulässigkeit der Setzung von Gränzzeichen in denselben. 104.

Hüttenprodukte, noch nicht im kaufrechten Zustande, sind Bergwerkszugehör. 121.

Hüttenwerke. Concessions-Ertheilung und Aufsicht über deren Betrieb steht den Gewerbsbehörden zu. K. P. V.

— Maß und Gewicht bei denselben. 9, 10.

— Zulässigkeit der Verleihung von Tagmaßen in deren Nähe. 79.

— Concessionen zu denselben, deren Behandlung. 281.

— als Bergwerks-Accessorien, Anwendung des neuen Berggesetzes auf selbe. 283.

Hüttenwerksbesitzer, angränzende, deren Beiziehung zum Augenscheine über Tagmaß-Verleihungen. 81.

Hypothekar-Gläubiger, deren Zustimmung zur Zusammenschlagung von Gruben. 112.

— — zur Theilung von Grubenmaßen. 115.

— — zur Widmung von Realitäten zu Bergwerkszweken. 117, 118.

Hypothekar-Gläubiger, Rechte derselben auf Bergwerksantheile bei einer bereits bestehenden Gewerkschaft. 169.

— gegen selbe sind Verträge über Bergbau-Dienstbarkeiten wirksam. 197.

— sind zur executiven Feilbietung von Bergwerksmaßen vorzuladen. 257.

— Befriedigung derselben aus dem Meistbote bei der executiven Feilbietung 258.

— sind von der Erlöschung ihre Pfandrechte zu verständigen. 260.

— deren Pfandrechte auf Realitäten und Zugehör der ins freie gefallenen Gruben und Tagmaße bleiben aufrecht. 261.

— deren Berechtigung, die Feilbietung aufgelassener Bergwerksmaße zu begehren. 264.

— Tragung der Kosten der Letzteren. 265.

— Classification ihrer Forderungen in Executions- und Concursfällen der Bergwerke. 268, 269.

Hypothekarlasten, auf zusammenzuschlagende Gruben. 112.

— auf zu theilenden Grubenmaßen. 115.

— auf zu Bergwerkszwecken gewidmeten Realitäten. 117, 118.

— auf Bergwerksantheilen bei einer bereits bestehenden Gewerkschaft. 169.

Hypothekarschulden, s. Hypothekarlasten.

J.

Innungsvorschriften, deren Wirksamkeit. K. P. V.

Investituren, s. Bergbau-Investituren.

K.

Karte, Lagerungs-, Erfordernisse und Beschaffenheit derselben. 50.

— Zeitpunct ihrer Vorlage. 50.

Karte, gemeinschaftliche. 51.

— Prüfung und Berichtigung derselben. 54.

— Eintragung der Lochsteine in dieselbe. 66.

Digitized by Google

Karte über die Uebertragung der Taggränzen in die Grube und umgekehrt. 68.

— über die Lage und Theilung einer Ueberschar. 75.

— über Tagmaße. 82.

— über Hilfsbaue. 87.

— über Revierstollen. 92.

— über Zusamenschlagung von Gruben. 114.

— über Zerstückung eines Grubenmaßes. 116.

— über Bergbaue, Verpflichtung der Bergwerksbesitzer zu deren Verfassung und Vorlage an die Bergbehörde. 185, 221.

— Strafe der unterlassenen Vorlage. 245.

— über Bergreviere. Berichtigung derselben. 185, 221.

— Revier-, die Auflassung von Gruben- und Tagmaßen ist hierin zu bezeichnen. 260, 263.

— über entzogene oder aufgelassene Bergbaue, sind der Bergbehörde zur Verwahrung zu übergeben. 267.

— die Einsicht und Abzeichnung derselben steht dem Wiederaufnehmer des Baues frei. 267.

— Revier-, behufs der Errichtung von Revierstatuten. 275.

— — Kundmachung der bestätigten. 275.

Kanäle, fremde, Förderung auf selben und Vergütung hiefür. 195.

Kinder der Beamten bei Bergwerksbehörden, s. Beamte.

— Bestimmungen über deren Verwendung beim Bergbau in der Dienst-Ordnung. 200.

— Strafe gegen die dienstordnungswidrige Verwendung derselben. 247.

Knappschafts-Ausschuß, dessen Mitwirkung beim Entwurfe der Bruderlad-Statuten. 212.

Knappschafts-Cassen, s. Bruderladen.

Koaksöfen, Berechtigung des Bergwerksbesitzers zu deren Errichtung. 131.

Kochsalz, wegen Gehaltes an demselben benützbare Mineralien gehören zum Bergregale. 3.

Kosten, des Verfahrens bei den Bergbehörden. 234.

— der Entziehung und Execution von Bergbauberechtigungen. 258, 261, 265, 268.

— der Sicherheits-Vorkehrungen in aufgelassenen Grubenbauen. 266.

Krakau, Großherzogthum, Steinkohlenmaße des Staates daselbst. 278.

Krystallisationswerke, Berechtigung des Bergwerksbesitzers zur Errichtung derselben. 131.

Kundmachung der Aufstellung des Schurfzeichens. 25.

— der Freifahrung. 55.

— behufs der Besitznahme eines Revierstollens als Freischurf oder Grubenmaß. 97.

— der Bergbehörde, an unbekannte Mitgewerken. 148.

— der gerichtlichen Aufforderung wegen Zubuß-Erlag 158.

— wie Tagmaßen durch steten Betrieb bauhaft erhalten werden. 176.

— der Auflassung von Gruben- und Tagmaßen. 260.

— der bestätigten Revier-Statuten und der Uebersichtskarte. 275.

Kunstverständige, Beiziehung zur Freifahrung. 56.

— — zur Erhebung in Fällen streitiger Grundüberlassung oder Entschädigung. 101.

— Befund derselben hierüber. 103.

— Beiziehung zur Abstellung sicherheitswidriger Zustände in der Grube. 173.

— — zur Erhebung über die Betriebsleistung in Freischürfen. 179.

Digitized by Google

Kunstverständige, Beiziehung zur Bestimmung des Entgeldes für Bergbau-Dienstbarkeiten. 194.

— — zur Prüfung der Dienst-Ordnung. 200.

— zum Behufe der Ermittlung der Art und Menge der erforderlichen Beiläſſe (Zugehör), für executiv zu veräußernde Bergwerksmaße. 255.

Kuxe, Begriff und rechtliche Eigenschaften derselben. 140.

Kuxe, Zahl, Theilbarkeit bei einer Gewerkschaft. 137, 140.

— Inhaber derselben, s. Mitgewerke.

— deren Uebertragung. 142.

— Haftung dafür. 142.

— executive Feilbietung derselben. 160—166.

— Uebernahme der bei der executiven Feilbietung nicht verkauften von Seite der übrigen Mitgewerken. 165.

L.

Lagerstätte vorbehaltener Mineralien, Abbauwürdigkeit derselben. 44.

— innerhalb des aufgeschlossenen Theiles derselben muß sich der Aufschlagspunct befinden. 45.

Lagerung der Grubenmaße ist im Verleihungsgesuche anzugeben, 49; und in der Lagerungskarte. 50.

Lagerungskarte, s. Karte.

Landes- und Revierstheile, Bergbauberechtigungen hierauf, Uebergangsbestimmungen rücksichtlich derselben. 270—273.

Längenmaße, Maßengebühr von denselben. 217.

Lasten, bücherliche, s. Hypothekarlasten.

Laug- oder Extractionswerke, Berechtigung des Bergwerksbesitzers zu deren Errichtung. 131.

Leiter, s. Fahrt.

Lochsteine, Beschreibung der Lage derselben. 66.

— deren Erneuerung. 67.

Lochsteine, Verpflichtung des Grund-Eigenthümers rücksichtlich derselben. 104.

Löhnung der Arbeiter und Aufseher bestimmt die Dienst-Ordnung. 200.

— Erzwingung einer höheren, deren Bestrafung. 204.

— deren unterlassene Entrichtung, Dienstaustritt wegen derselben. 205.

— auf selbe findet weder Verbotlegung, noch Execution Statt. 207.

— rückständige, Classification derselben in Executions- und Concursfällen der Bergwerke. 268, 269.

Lombardie, in der, Beginn der Wirksamkeit des Berggesetzes wird besonders bestimmt werden. K. P. I.

— — Bergbau-Investituren, Uebergangsbestimmungen rücksichtlich derselben. 270—273.

Löschung der Bergwerksmaße aus dem Bergbuche. 260, 263—265.

Löschungs-Vorkehrungen. Anwendung derselben. 171.

Digitized by Google

M.

Mannschaftsbuch. 209.

Markscheidkarte, s. Karte.

Marksteine, s. Lochsteine.

Maschinen zum Bergbaubetriebe sind Zugehör des Bergwerkes. 121.

— Berechtigung des Bergwerksbesitzers zu deren Errichtung. 131, 133.

— Mitbenützung derselben bedingt eine Bergbau-Dienstbarkeit. 191.

Maß und Gewicht bei Berg- und Hüttenwerken. 9, 10.

— Längen-, Flächen-, Körper-, Hohlmaß. 9.

— metrisches. 9.

Maßengebühr. Beginn der Verpflichtung zur Entrichtung derselben. K. P. VI.

— für Bergwerksmaße und Ueberscharen. 215.

— Zeitpunct der Entrichtung derselben. 216.

— für Grubenmaße mit abweichenden Dimensionen. 217.

— für besondere Bergbau-Berechtigungen. 218.

— Classification der Forderung des Staatsschatzes an derselben in Executions- und Concursfällen der Bergwerke. 268, 269.

Maßengelder. Aufhören der Verpflichtung zur Entrichtung derselben. K. P. VI.

Maßstab der Lagerungskarte. 50.

Material- und Natural-Vorräthe beim Bergwerke vorhandene, sind Bergwerks-Zugehör. 121.

Meistbot bei der executiven Feilbietung von Kuxen oder Bergwerksmaßen, Vertheilung desselben. 164, 258, 268, 269.

Metalle, wegen derselben Gehaltes an benützbare Mineralien gehören zum Bergregale. 3.

Militärbehörden. Vollzugsetzung der Straf-Erkenntnisse der Bergbehörden gegen Militärpersonen, durch dieselben. 232.

Militärgränze, in der, Beginn der Wirksamkeit des Berggesetzes wird besonders bestimmt werden. K. P. I.

Mineralien, vorbehaltene. 3.

— — Berechtigungen zur Aufsuchung und Gewinnung derselben. 5.

— — das Schürfen hierauf. 13.

— — gewonnene, Verfügungsrecht des Schürfers rücksichtlich derselben. 20.

— — Strafe für unbefugte Verfügung mit denselben. 237.

— — Erlangung des Gewinnungs- und Eigenthumsrechtes hierauf. 40, 123.

— — Abbauwürdigkeit ihrer Lagerstätte. 44.

— — Anspruch auf die hierauf zu verleihende Anzahl von Grubenmaßen. 47.

— — Verleihung von Tagmaßen auf selbe.

— — Verbergung oder Unkenntlichmachung des Vorkommens derselben. 174.

— — aus Hilfsbauen in fremdem Felde gewonnene. 191.

— — in jenen Kronländern, wo sie bis zum Erscheinen dieses Gesetzes noch nicht Gegenstand des Bergregales waren, Bestimmungen der Rechte hierauf. 284, 285.

— **nicht vorbehaltene,** Rechte des Bergwerksbesitzers und Grund-Eigenthümers hierauf. 124—127.

Ministerium der Finanzen. 225.

Digitized by Google

Ministerium der Finanzen, bestimmt die Abbauwürdigkeit der vorbehaltenen Mineralien in einzelnen Revieren. 44.

— ertheilt Revierstollens-Concessionen. 91.

— bestimmt die besonderen Begünstigungen des Revierstöllners. 94.

— Bestätigung und nähere Bestimmung der nach älteren Gesetzen erworbenen Bergbauberechtigungen durch dasselbe. 270.

— dessen Wirksamkeit bei Errichtung von Revierstatuten. 275.

Mißhandlung. Dienstesaustritt der Beamten, Aufseher und Arbeiter wegen solcher. 205.

Mit-Eigenthum an Bergwerken, s. Bergwerksgesellschaft.

Mit-Eigenthümer an Bergwerken, s. Bergwerksgesellschafter.

Mitgewerken. Pflichten und Rechte derselben. 138, 139.

— Vormerkung über dieselben (Gewerkenbuch). 141.

— als solche werden nur die in das Bergbuch eingetragenen angesehen. 142.

— Haftung für übernommene Kuxe. 142.

— Verpflichtung zur Namhaftmachung ihres Wohnortes, oder eines Bevollmächtigten. 148.

— deren Zusammenkunft (Gewerkentag). 149.

— außerordentliche Gewerkentage auf Verlangen derselben. 149.

— deren Einladung zum Gewerkentage. 150.

Mitgewerken. Vorsitz unter denselben beim Gewerkentage. 152.

— deren Stimmfähigkeit beim Gewerkentage. 153.

— rechtliche Wirkung der Abstimmungs-Ergebnisse beim Gewerkentage. 154, 155.

— haben das Gewerkentags-Protokoll zu unterfertigen. 156.

— gerichtliche Aufforderung an selbe zum Erlage der Zubuße. 158.

— Einbringung der Zubuße durch executive Feilbietung ihrer Antheile. 160—166.

— deren Verpflichtung zur Uebernahme der bei der executiven Feilbietung nicht verkauften Kuxe. 165.

— Berechtigung derselben zur Heimsagung ihrer Antheile. 167.

— heimgesagte Antheile fallen den übrigen zu. 167, 169.

— bei bereits bestehenden Gewerkschaften, executive Feilbietung ihrer Antheile. 169.

— s. a. Bergwerksgesellschafter.

Monopol, s. Staatsmonopol.

Münzämter. Verpflichtung zur Ablieferung der Rohprodukte an Gold und Silber an die. 123.

Muthungen. Uebergangsbestimmungen hinsichtlich derselben. 276—280.

— auf Bohrlöcher, s. Bohrfund.

Muthungsvorrechte des Staates auf Steinkohlen, Uebergangsbestimmungen rücksichtlich derselben. 278.

N.

Name der Grubenmaße ist im Verleihungsgesuche anzugeben. 49.

Natural- und Material-Vorräthe beim Bergwerke vorhandene, sind Bergwerks-Zugehör. 121.

Digitized by Google

O.

Obe—Obe

Oberaufsicht der Bergbehörden über den Bergbau. XII. Hauptstück. 220—234.

Oberbergbehörden. 225.

Obe—Oef

Oberbergbehörden. Wirksamkeit derselben bei Zusammenschlagung von Gruben. 114.

Oeffentliche Rücksichten, s. Rücksichten, öffentliche.

P.

Per—Pol

Personen, wenn die Sicherheit derselben durch den Bergbaubetrieb gefährdet wird. 222, 223.

Pfand- und Vorrechte auf Bergwerke und deren Zugehör in Fällen der Execution und des Concurses. XV. Hauptstück. 268, 269.

Pochwerke, Berechtigung des Bergwerksbesitzers zu deren Errichtung. 131.

Politische Behörden. Anzeige der Aufstellung eines Schurfzeichens an dieselben. 25.

— — öffentliche Bekanntmachung der Schurfzeichen durch dieselben. 25.

— — bestimmen die Form der Schurfzeichen. 25.

— — deren Amtswirksamkeit in Fällen der Nichtvereinigung des Schürfers mit dem Grund-Eigenthümer rücksichtlich der Grund-Entschädigung. 27.

— — Entfernung des Schurfzeichens durch selbe. 28.

— — Beiziehung derselben zum Augenscheine über Verleihung von Tagmaßen. 81.

— — Wirksamkeit in Fällen streitiger Grund- oder Wasserüberlassung oder Entschädigung. 101—103, 105.

Pol—Pol

Politische Behörden. Wirksamkeit bei Bauführung innerhalb der Tagmaße. 107.

— — denselben ist jede Besitzveränderung des Bergwerks-Eigenthumes mitzutheilen. 122.

— — entscheiden über die Zulässigkeit der Gewinnung nicht vorbehaltener Mineralien in einem Grubenfelde durch den Grund-Eigenthümer. 125.

— — deren Einvernehmung bei Streitigkeiten über aus der Bergwerksverleihung fließende Berechtigungen. 132.

— — ertheilten die Bewilligung zu Bauführungen über Tag. 133.

— — genehmigen von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Statuten über Gewerkschaften. 143.

— — Vorlage des Mannschaftsbuches über Bergarbeiter und Aufseher an dieselben. 209.

— — Anzeige Gefahr drohender Ereignisse beim Bergbau an selbe. 223.

— — deren Vorkehrungen dagegen. 222, 223.

— — Vollzugsetzung der Erkenntnisse der Bergbehörden. 232.

— — Vorkehrungen zur öffentlichen Sicherheit in aufgelassenen Bergbauen. 266.

Digitized by Google

Priorität, s. Vorrecht.

Privatbeamte, s. Beamte.

Privatrechte, streitige, deren Austragung im Rechtswege. 61, 62.

Protokollführung bei Gewerkentagen. 156.

Proviant für das Werksarbeiter-Personale. 131.

Q.

Qua—Que

Quatembergelder, Aufhören der Verpflichtung zur Entrichtung derselben. K. P. VI.

Quetschwerke, Berechtigung des Bergwerksbesitzers zu deren Errichtung. 131.

Qui

Quickmühlen, Berechtigung des Bergwerksbesitzers zu deren Errichtung. 131.

R.

Raf—Rech

Rasen-Eisensteine, Verleihung von Tagmaßen auf selbe. 76.

Realitäten, bücherliche Behandlung der zu Bergwerkszwecken gewidmeten. 117—120.

— zum Werksbetriebe nothwendige, Expropriation derselben behufs der executiven Feilbietung. 254.

— executive Schätzung und Feilbietung solcher nothwendigen. 254.

— Unzulässigkeit der Annahme des Anbotes unter dem Schätzungswerthe derselben bei der executiven Feilbietung von Gruben- und Tagmaßen. 257, 259.

Rechtsweg, Austragung der einer Verleihung entgegenstehenden streitigen Privatrechte. 61, 62.

— Austragung der Streitigkeiten über Grubenfeld-Vermessungen. 69.

— vorzunehmende Gränzbestimmungen. 69.

— dessen Vorbehalt für Bestimmung der Vergütung an den Revierstöllner. 95.

— Vorbehalt desselben in Fällen streitiger Grund-Entschädigungen. 103.

Rea—Rev

Rechtsweg, Bestimmung des Entgeldes für Bergbaudienstbarkeiten. 194.

— Austragung der Streitigkeiten über Erbstollensrechte auf denselben. 286.

Recurs gegen Erkenntnisse der Bergbehörden. 230.

— -Frist, Erstreckung derselben, rechtliche Wirkung. 231.

Revieranstalten, Beiträge dazu, Classification der Forderungen an selbe in Executions- und Concursfällen der Bergwerke. 268, 269.

Reviere, s. Bergreviere.

Revierkarten, s. Karten.

Reviersgewerken, deren Einvernehmung zur Bestimmung der Abbauwürdigkeit. 44.

— -Ausschuß, s. Ausschuß.

— deren Mitwirkung bei Errichtung von Revisstatuten. 274, 275.

Reviersstatuten, ausnahmsweise Bestimmungen darin in Betreff des Schürfens. 31.

Digitized by Google

Reviersstatuten, in Betreff der zu verleihenden Grubenmaße. 43.

— in Betreff der Verlochsteinung. 64.

— in Betreff des Flächenmaßes und der Form der Tagmaße. 77.

— deren Errichtung. 274, 275.

Revier- und Landestheile, Bergbauberechtigungen hierauf, Uebergangsbestimmungen rücksichtlich derselben. 270—273.

Revierstollen, Concession zu denselben. 40, 41, 90—97.

— Begriff. 90.

— Bedingungen der Concession dazu. 91.

— Erfordernisse des Gesuches. 92.

— Bedingungen des Unternehmers eines solchen. 92.

— Zulässigkeit der Genehmigung desselben. 93.

— Wiederverleihung eines auflässigen. 97.

— Besitznahme eines solchen als Freischurf oder Grubenmaß. 97.

— ist Gegenstand des Bergbuches. 109.

Revierstollen, Rechte, Eintragung derselben in das Bergbuch. 110.

— Bauhafthaltung desselben, 177; Strafe der Unterlassung derselben. 243.

— s. a. Revierstöllner.

Revierstollen-Gebühren, Classification der Forderungen an selben in Executions- und Concursfällen der Bergwerke. 268, 269.

Revierstöllner hat die Bedingungen, über den Betrieb des Revierstollens in dem Concessionsgesuche vorzulegen. 92.

— dessen Rechte und Verbindlichkeiten. 94—96, 110.

— besondere Begünstigungen. 94.

— Rechte auf Tagwässer. 105.

— s. a. Revierstollen.

Rücksichten, öffentliche, gegen die Zulässigkeit von Schürfungen. 18.

— sind bei der Freifahrung zu erheben. 54.

— bei Ueberlassung von Tagwässern zu Bergbauzwecken. 105.

S.

Sachverständige, s. Kunstverständige.

Saifen (Sandbänke), Verleihung von Tagmaßen auf die darin vorkommenden Mineralien. 76.

Salz ist Staatsmonopol. 4.

Sandbänke, s. Saifen.

Schacht von 50 Klaftern Teufe des Freischürfers, gewährt Anspruch auf mehrere Grubenmaße. 34.

— Berechtigung der Bergwerksbesitzer zu dessen Betriebe. 131.

— Unterbühnung desselben. 171.

Schacht, Mitbenützung desselben bedingt eine Bergbau-Dienstbarkeit. 191.

— für die Mitbenützung ist ein Hilfszins zu entrichten. 195.

— Steuern, Classification der Forderung an denselben in Executions- und Concursfällen der Bergwerke. 268, 269.

— s. a. Hilfsschacht.

Schaden-Ersatz, Rechte des Tagmaßbesitzers hierauf. 84.

Schadloshaltung, s. Entschädigung.

Schätzung, executive, der Gruben und Tagmaße. 253, 264, 265.

Digitized by Google

Schätzung, Verfahren bei derselben. 254.

Schichtenlohn, s. Löhnung.

Schienenwege, Mitbenützung derselben bedingt eine Bergbau-Dienstbarkeit. 191.

— s. a. Eisenbahn.

Schlemmwerke, Berechtigung des Bergwerksbesitzers zu deren Errichtung. 131.

Schmelzöfen, Berechtigung des Bergwerksbesitzers zu deren Errichtung. 131.

Schurf-Arbeiten, begonnene, begründen einen Anspruch auf Verlängerung der Schurfbewilligung. 16.

— deren Beginn. 27.

Schurfbau, Anzeige der Lage desselben. 22, 23.

— Verpflichtungen des Schürfers vor dessen Eröffnung. 26.

— Verzögerungen im Beginne desselben. 29.

— unterirdischer. 30.

— fremder, darf innerhalb des Schurfkreises nicht angeschlagen werden. 31.

— Angabe desselben im Verleihungsgesuche. 49.

— Anlage desselben inner- oder unterhalb der Tagmaße. 84.

— dessen Auflassung. 252.

— s. a. Schürfen und Schürfer.

Schurfberechtigungen für gewisse Districte und auf unbestimmte Mineralien ertheilte, ausschließliche, Uebergangsbestimmungen rücksichtlich derselben. 270—273.

— s. a. Schurfrecht, Bergbauberechtigung.

Schurfbewilligung. 14.

— Gesuche um selbe. 15.

— Dauer derselben. 16.

— Verlängerung derselben. 16.

— die mit derselben verbundenen Befugnisse. 19—21.

Schurfbewilligung ist dem Grund-Eigenthümer vorzuweisen. 26.

— Uebertragung derselben. 38.

— über dieselben und deren Uebertragung sind Schurfbücher zu führen. 39.

— deren Erlöschung. 251, 252.

— nach früheren Gesetzen ertheilte, Uebergangsbestimmungen rücksichtlich derselben. 276—280.

Schurfbuch. 39.

Schürfen. II. Hauptstück. 13—39.

— Begriff. 13.

— Bewilligung hiezu. 14.

— — — auch für den Grundbesitzer, wann er auf seinem Grunde schürfen will. 14.

— Erforderniße der Gesuche um Bewilligung zum. 15.

— Dauer der Bewilligung hiezu. 16.

— Beschränkung desselben an gewissen Orten. 17.

Schürfer, Befugnisse desselben aus der Schurfbewilligung. 19—21.

— Verfügungsrecht über gewonnene Mineralien. 20.

— Strafe für unbefugte Mineralien-Verwendung. 237.

— Rechte desselben aus einem Freischurfe. 22, 35, 36, 54.

— dessen Verpflichtungen gegen den Grund-Eigenthümer. 26.

— Rechte und Pflichten desselben in Fällen der Nichtvereinigung mit dem Grund-Eigenthümer. 27.

— wann dessen Schurfzeichen zu entfernen. 28.

— seinem Vorrechte nicht nachtheilige Verzögerungen. 29.

— Verrückung seines Schurfzeichens. 32.

— unbefugter, ist zu bestrafen. 38.

Digitized by Google

Schürfer, angränzender, kann um Beiziehung von Kunstverständigen zur Freifahrung ansuchen. 56.

— dessen Verständigung über die Freifahrung und Zulässigkeit der Verleihung. 57.

— angränzender, dessen Beiziehung zur Verlochsteinung. 64.

— Anzeige der Unterlassung des steten Betriebes in einem benachbarten Freischurfe. 179.

— s. a. Bergbau-Unternehmer.

Schurffeld, s. Schurfgebiet.

Schurfgebiet (Schurffeld). 5.

— Begriff desselben. 15.

— in demselben können mehrere Schurfbewilligungen gleichzeitig ertheilt werden. 21.

— ausschließliches Recht hierauf. 22.

— außer demselben ist der Schürfer nicht berechtiget zu schürfen. 35.

— außer demselben dürfen Grubenmaße gelagert werden. 35.

— ausschließlicher Vorbehalt desselben für den Bergbauberechtigten nach älteren Gesetzen. 272.

Schurfkreis, dessen Halbmesser und Mittelpunct. 31.

— innerhalb desselben darf ein fremder Schurfbau nicht angeschlagen werden. 31.

— wenn sich solche ganz oder theilweise decken. 33.

Schurfrecht wird durch die Abweisung des Verleihungsgesuches nicht aufgehoben. 60.

— Erlöschung desselben. 251, 252.

— s. a. Schurfberechtigung.

Schürfung, aus öffentlichen Rücksichten, Bedenken gegen die Zulässigkeit derselben. 18.

— unterirdische, aus Grubenbauen. 30.

— zeitliche Ueberlassung des Grundes für dieselbe. 100.

Schürfung, s. a. Schürfer, Schürfen und Schurfbau.

Schurfzeichen, Anzeige des Standortes desselben. 22, 23.

— Aufstellung desselben. 24, 27.

— rechtliche Folgen der Aufstellungs-Unterlassung. 24.

— Anzeige der Aufstellung an die politischen Behörden, und öffentliche Bekanntmachung derselben. 25.

— Form desselben. 25.

— Entfernung desselben. 28.

— Verzögerungen in der Aufstellung desselben. 29.

— ist Mittelpunct des Schurfkreises. 31.

— dessen Verrückung. 32.

— gleichzeitige Anzeigen über Standorte solcher. 33.

— dessen Aufstellung in einem dem Freischürfer vorbehaltenen Grubenmaße. 37.

Schwarzkohlen gehören zum Bergregale. 3.

Schwefel, wegen Gehaltes an demselben, benützbare Mineralien gehören zum Bergregale. 3.

Seitenbaue, s. Flügelörter.

Sequestration von Werksbestandtheilen. 256.

— Kosten derselben. 268.

Servituten, s. Bergbau-Dienstbarkeiten.

Sicherheitslampen, Anwendung solcher in Gruben mit schlagenden Wettern. 171.

Sicherheitsmaßregeln beim Bergbaubetriebe als Erforderniß der Bauhafthaltung. 170, 171.

— Bestrafung der Außerachtlassung derselben. 172, 240.

— zur Ausführung der unterlassenen ist dem Bergwerksbesitzer eine Frist zu bestimmen, und selbe nöthigenfalls auf seine Kosten vorzunehmen. 173.

Digitized by Google

Sicherheitsmaßregeln, Bergbaufristen entheben nicht von der Verpflichtung zur Beobachtung derselben. 182.

— bei Gefahr drohenden Ereignissen im Bergbaubetriebe. 222, 223.

— bei aufgelassenen Bergbauen. 266.

— bei Gewinnung früher nicht vorbehaltener Mineralien durch den Grund-Eigenthümer. 284.

Silber, Verpflichtung des Bergwerksbesitzers zur Ablieferung desselben in die landesfürstlichen Münzämter. 123.

Staat, dessen Monopol hinsichtlich des Salzes. 4.

— Bergbau-Unternehmungen desselben. 12.

— Muthungen und Verleihungen desselben auf Steinkohlen nach früheren Bestimmungen und im Krakauer Gebiete. 278.

Staatsschatz, Classification seiner Forderungen an Maßengebühren und Bergfrohne in Executions- und Concursfällen der Bergwerke. 268, 269.

Statistische Betriebs-Nachweisungen, Verpflichtung der Bergwerksbesitzer zur Vorlage derselben an die Bergbehörde. 186.

— Strafe der unterlassenen Vorlage. 245.

Statuten, s. Gewerkschafts-Statuten, Bruderlade-Statuten und Revierstatuten.

Stege, Berechtigung des Bergwerksbesitzers zur Anlage derselben. 131.

— Mitbenützung derselben bedingt eine Bergbau-Dienstbarkeit. 191.

Steinkohlen, Anspruch des Freischürfers auf Verleihung mehrerer Grubenmaße auf selbe. 34.

— Anspruch bis zu vier Doppelmaßen. 47.

— Muthungen und Verleihungen des Staates auf selbe nach früheren Bestimmungen. 278.

— in jenen Kronländern, wo sie bis zum Erscheinen dieses Gesetzes noch nicht Gegenstand des Bergregales waren, Bestimmung der Rechte hierauf. 284, 285.

Stiegen, s. Fahrten.

Stimmfähigkeit der Gewerken bei Gewerkentagen. 153.

Stollen, Berechtigung des Bergwerksbesitzers zu deren Betriebe. 131.

— Mitbenützung derselben bedingt eine Bergbau-Dienstbarkeit. 191.

— für die Mitbenützung ist ein Hilfszins zu entrichten. 195.

— s. a. Hilfs- und Revierstollen.

Strafen der Aufseher und Arbeiter für Uebertretung der Dienst-Ordnung, sind in letzterer zu bestimmen. 200.

— nach dem allgemeinen Strafgesetze, in Fällen gesetzwidriger Verabredungen der Arbeiter. 204.

— Geld-, sind bei der Bergbehörde zu erlegen, fließen der Bruderlade zu. 233.

— der Uebertretungen des Berggesetzes. XIII. Hauptstück. 235—250.

— im Allgemeinen. 235.

— des unbefugten Bergbaubetriebes. 236.

— der unbefugten Mineralien-Verwendung von Seite des Schürfers. 237.

— der unterlassenen Anzeige mittelbarer Bergwerks-Erwerbungen. 238.

— der unterlassenen Aufstellung eines Bevollmächtigten. 239.

— der verabsäumten Sicherheits-Vorkehrungen beim Bergbaue. 172, 240.

— der unterlassenen Arbeits-Nachweisungen bei Freischürfen. 241.

— der nicht geleisteten vorgeschriebenen Arbeit bei denselben. 242.

— der Unterlassung des gehörigen Betriebes in verliehenen Bergbauen. 243, 244.

— der Unterlassung der Anlage von Grubenkarten, oder der Abgabe statistischer Ausweise. 245.

— des verbotenen Baues auf Durchschlägen. 246.

Digitized by Google

Strafen, der verbotenen Verwendung von Kindern beim Bergbaue. 247.

— der unterlassenen Abrechnung mit dem Arbeits-Personale. 248.

— der verbotenen Aufnahme von Arbeitern. 248.

— der unterlassenen Anzeige von Unglücksfällen. 249.

— der Nichtbefolgung bergbehördlicher Aufträge. 224, 250.

Strafgesetz, allgemeines, Uebertretung desselben, und zugleich des Berggesetzes. 2, 235.

— die Außerachtlassung der Sicherheitsmaßregeln in Bergwerken ist nach demselben zu bestrafen. 172.

— gesetzwidrige Verabredungen der Arbeiter sind nach demselben zu bestrafen. 204.

Strafverfahren bei Uebertretungen der Berggesetze. 228, 229.

Straßen, Beschränkung der Schürfungen. 17, 99, der Tagmaßarbeiten auf denselben. 83.

— Wasserleitungen zu Bergbauzwecken unter denselben. 99.

— Unzulässigkeit der Setzung von Gränzzeichen auf selben. 104.

Streitigkeiten über Privatrechte, der Verleihung entgegenstehende. 61, 62.

— über Gruben-Feldvermessungen. 69.

— über Berechtigungen in Betreff des Werksbetriebes. 132.

— über Rechte und Verbindlichkeiten eines nach älteren Gesetzen verliehenen Erbstollens. 286.

T.

Tagbaue, Berechtigung des Bergwerksbesitzers zu dessen Betriebe. 131.

Tageinbaue, Einfriedung derselben. 171.

Taggebäude, s. Gebäude.

Taggegend, Darstellung derselben in der Lagerungskarte. 50.

Taggerölle, Verleihung von Tagmaßen auf darin vorkommende Mineralien. 76.

Taggränzen des Grubenfeldes, s. Verlochsteinung.

Tagmaß, Verleihung. 41, 76—84.

— -Verleihung, auf welche Mineralien sie stattfindet. 76.

— Flächenmaß, Tiefe, Form derselben, 77.

— Erfordernisse der Verleihung derselben. 78.

— in der Nähe von Hüttenwerken oder Aufbereitungswerkstätten. 79.

Tagmaß, Verleihungsgesuche, Erfordernisse derselben, 80; Augenschein hierüber, 81.

— Karte über dieselben. 82.

— Verpflöckung derselben. 82.

— Bedenken dagegen beim Augenscheine, machen die Verleihung unstatthaft. 82.

— -Arbeiten, verbotene. 83.

— öffentliche Bezeichnung derselben. 83.

— innerhalb oder unter denselben können Schurfbaue und Grubenfelder erworben werden. 84.

— -Besitzer, Rechte desselben auf Schadenersatz. 84.

— Bauführung innerhalb derselben. 107.

— Bauhafthaltung derselben durch steten Betrieb. 176.

— Strafe der Unterlassung derselben. 243.

Digitized by Google

Tagmaß, Baufristung. 184.

— Maßengebühr für dieselben. 215, 216.

— Erlöschung der Verleihung. 253—267.

— -Entziehung, Verfahren bei derselben. 253—262.

— Freifall derselben. 260, 261.

— Auflassung, Verfahren hiebei. 263—267.

— deren Zumessung auf Grund früher erworbener Bergbau-Berechtigungen. 272.

— nach früheren Gesetzen verliehene, Vermarkung derselben. 282.

— nach früheren Gesetzen verliehene, Anwendung des neuen Berggesetzes auf selbe. 283.

— Umlagerung derselben. 283.

— s. a. Bergwerksmaß und Bergbau-Berechtigung.

Tagmaßbesitzer, angränzende, deren Beiziehung zum Augenschein über Tagmaßverleihung. 81.

— s. a. Bergwerksbesitzer.

Tagwässer zu Bergwesens-Unternehmungen. 105.

Taxen, s. Berg-Cameraltaxen.

Teiche, Berechtigung des Bergwerksbesitzers zur Anlage derselben. 131.

Termin zur executiven Feilbietung von Gruben- und Tagmaßen. 257.

— s. a. Frist.

Theilhaber eines Bergwerkes, s. Bergwerks-Gesellschafter und Mitgewerken.

Theilung einer Ueberschar. 74.

— eines Grubenmaßes. 115.

— Plan darüber zur Genehmigung und Eintragung in das Bergbuch vorzulegen. 116.

— bücherliche, des Bergwerks-Eigenthumes. 134, 135.

Thiere zum Bergbaubetriebe sind Zugehör des Bergwerkes. 121.

Tiefe der Tagmaß. 77.

Todesfall des Bergbau-Unternehmers ist der Bergbehörde anzuzeigen. 189.

Transport-Anstalten, fremde, Förderung auf denselben, und Vergütung hiefür. 195.

Tretten, s. Fahrten.

U.

Uebereinkommen, s. Vertrag.

Uebergangsbestimmungen, K. P. III, XVI. Hauptstück. 270—286.

Ueberlassung des Grundes, s. Grundüberlassung.

Ueberschar, Verleihung. 41, 71—75.

— Begriff derselben. 71.

— ist möglichst zu vermeiden. 72.

— nicht zu vermeidende, ist besonders zu verleihen an angränzende Bergwerks-Besitzer. 72.

Ueberschar, Aufforderung und Erklärung der Angränzer in Betreff der Verleihung derselben. 73.

— Verleihung derselben an die Angränzer entweder in abgesonderten Theilen oder als gemeinschaftliches Eigenthum. 74.

— Veräußerung des Antheiles an einer gemeinschaftlichen. 74.

— Karte über die Lage und Theilung derselben. 75.

— ist Gegenstand der Eintragung in das Bergbuch. 109.

Digitized by Google

Ueberschar, Arten der Eintragung derselben in das Bergbuch. 111.

— Maßengebühr für selbe. 215, 216.

Uebertretungen der Vorschriften des Berggesetzes, Strafen dagegen. XIII. Hauptstück. 235—250.

— Bestrafung derselben nach dem allgemeinen Strafgesetze. 2, 172, 235.

Umfang der Wirksamkeit des Berggesetzes. K. P. I.

Unglücksfälle in Bergwerken, Pflicht der gegenseitigen Hilfeleistung in solchen. 190.

Unterbühnung über 10 Klafter tiefer Schächte. 171.

Untersuchung der Fahrkünste und Fahrmaschinen. 171.

— der Bergbaue durch die Bergbehörde von Amtswegen. 221.

— Kosten derselben. 234.

Urkunde über die Errichtung einer Gewerkschaft. 137.

V.

Ven—Ver

Venedig, im Königreiche, der Beginn der Wirksamkeit des Berggesetzes wird besonders bestimmt werden. K. P. I.

— — Bergbau-Investituren, Uebergangsbestimmungen rücksichtlich derselben. 270—273.

Verabredungen, gesetzwidrige, der Arbeiter, deren Bestrafung. 204.

Veräußerung eines Antheiles an einer gemeinschaftlichen Ueberschar. 74.

— von Theilen des unbeweglichen Vermögens der Gewerkschaft. 154.

— des Hauptstammes des gewerkschaftlichen Vermögens. 155.

— executive, s. Feilbietung.

Verbotlegung findet auf Geding und Schichtenlöhne nicht Statt. 207.

Verein zum Bergbaubetriebe, s. Bergwerksgesellschaft und Gewerkschaft.

Verfahren bei den Bergbehörden. 226—233.

— Kosten desselben. 234.

Vergütung für die Hilfeleistung bei Unglücksfällen in der Grube. 190.

Ver—Ver

Verhandlungen der Bergbehörde in Partei-Angelegenheiten, Kosten hiefür. 234.

Verleihen. III. Hauptstück. 40—98.

Verleihung, Zweck und Rechtswirksamkeit derselben. 40, 70, 123, 131.

— Arten derselben, 41; auf Grubenmaße, 42—70; auf Ueberscharen, 71—75; auf Tagmaße, 76—84; von Grubenmaßen, Zulässigkeit derselben. 44.

— nachträgliche zur Ergänzung des Feldes, 48.

— Erfordernisse der Gesuche um. 49—51.

— Erhebung über die Zulässigkeit derselben. 50, 54.

— Entscheidung hierüber und Verständigung. 57.

— derselben entgegenstehende streitige Privatrechte. 61, 62.

— Urkunde hierüber, Ausfertigung derselben. 63.

— bei einer neuen, sind Ueberscharen möglichst zu vermeiden. 72.

— besondere, der Ueberscharen. 73.

Digitized by Google

Verleihung, der Ueberscharen nur an die angränzenden Bergwerksbesitzer. 72, 73.

— der Ueberschar an die Angränzer entweder zu abgesonderten Theilen oder als gemeinschaftliches Eigenthum. 74.

— — zu derselben genügt die Vorlage einer Karte über die Lage und Theilung der Ueberschar. 75.

— von Tagmaßen. 76.

— — Erfordernisse dazu. 78.

— — in der Nähe von Hüttenwerken und Aufbereitungswerkstätten. 79.

— von Hilfsbauen und Revierstollen, s. Concession.

— Bergwerks-, hiemit verbundene Rechte. V. Hauptstück. 108—133.

— der zusammen zu schlagenden Grubenmaße. 114.

— der Muthungen. 276.

— größerer, als der gesetzlichen Grubenfelder auf Steinkohlen an den Staat. 278.

Verleihungsgesuch um Grubenmaße, Erfordernisse. 49 - 51.

— um Grubenmaße, Rechtswirkung der Abweisung desselben. 60.

— — gleichzeitig eingebrachte. 53.

— Abweisung wegen nicht rechtzeitig beendeter Streitigkeiten über Privatrechte. 62.

— um Tagmaße, Erfordernisse. 80.

— — deren Erneuerung. 82.

— gemeinschaftliches, wenn es gleiche Bergwerks-Antheile begründet. 134.

Verleihungsurkunde, Ausfertigung derselben. 63.

— muß die Verpflichtungen gegen den Revierstöllner enthalten. 96, 110.

— neue, über zusammengeschlagene Gruben. 114.

Verleihungswerber, Vorrecht unter einander. 52.

Verleihungswerber, um dasselbe Grubenfeld. 53.

— können um Beiziehung von Kunstverständigen zur Freifahrung ansuchen. 56.

— deren Verständigung über die Freifahrung und Zulässigkeit der Verleihung. 57.

— Folgen ihres Nichterscheinens bei der Freifahrung. 58, 59.

— deren Verpflichtungen bei Verhandlungen über, der Verleihung entgegenstehende streitige Privatrechte. 62.

— erhalten die Verleihungsurkunde. 63.

Verlochsteinung der Grubenmaße. 64—66.

— deren Erneuerung. 67.

— Vorname derselben im Rechtswege. 69.

— der Tagmaße. 82.

— der Gruben- und Tagmaße, welche an Stelle der nach älteren Gesetzen erworbenen Bergbau-Berechtigungen verliehen worden sind. 272.

— der nach früheren Gesetzen verliehenen Gruben- und Tagmaße. 282.

Verlochsteinungs-Protokoll. 66.

Vermarkung, s. Verlochsteinung.

Vermessung der Grubenfelder. 64—70.

— s. a. Verlochsteinung.

Vermögen, bücherliches, einer Gewerkschaft, deren Verpfändung oder Belastung. 141.

Verpachtung des Bergwerkes hebt die Verantwortlichkeit des Eigenthümers für die Beobachtung der Berggesetze nicht auf. 187.

Verpfändung des bücherlichen Vermögens einer Gewerkschaft. 141.

Verpflockung s. Verlochsteinung.

Verproviantirung der Arbeiter, Recht des Bergwerksbesitzers hierauf. 131.

Versicherung brüchiger oder bruchgefährlicher Grubenbaue jeder Art. 171.

— der Fahrten (Leitern, Stiegen, Tretten). 171.

Digitized by Google

Versicherung der Fahrkünste und Fahrmaschinen. 171.

Versorgungsanstalten für Berg-Arbeiter, s. Bruderladen.

Versteigerung, s. Feilbietung.

Vertrag über Bergbaudienstbarkeiten ist der Bergbehörde vorzulegen, und der Gerichtsbehörde zur Eintragung ins Bergbuch mitzutheilen. 193, und

— ist auch gegen die Hypothekargläubiger wirksam. 197.

— s. a. Dienstvertrag.

Vertrauensmänner der Revlersgewerken zur Errichtung von Revlers-Statuten. 274.

Verunglückung der Aufseher und Arbeiter, die Gebühren in einem solchen Falle bestimmt die Dienst-Ordnung. 200.

Verwaltungs-Behörden, deren Zustimmung zur Ertheilung von Schurfbewilligungen. 17, 18.

— Beiziehung zum Augenscheine über Tagmaßen-Verleihung. 81.

— Einvernehmung bei Streitigkeiten über Berechtigungen aus der Bergwerksverleihung. 132.

Vitriol, wegen Gehaltes an demselben benützbare Mineralien gehören zum Bergregale. 3.

Vollmacht der Direction und ihres Vorstandes bei einer Gewerkschaft. 145, 146.

— dunkle. 147.

— beschränkte. 147.

Vorräthe beim Bergwerke vorhandene, sind Bergwerks-Zugehör. 121.

Vormerkungen auf Bohrfunde, s. Bohrfunde.

Vorrecht (Priorität) der Verleihungswerber unter einander. 52.

— Verlust desselben. 60.

— der Bergwerks-Inhaber. 70.

— des Bergbau-Unternehmers auf Grubenwässer. 128—130.

— auf Bergwerke und deren Zugehör in Fällen der Execution und des Concurses. XV. Hauptstück. 268, 269.

Vorrichtungen zum Bergbaubetriebe, Berechtigung des Bergbaubesitzers zu deren Errichtung. 131.

Vorsitz, und

Vorsitzender beim Gewerkentage. 152.

— stimmt bei demselben mit. 152.

— entscheidet bei Gleichheit der Stimmen. 154.

W.

Wahrzeichen der mineralischen Lagerstätten, sind den Verleihungsgesuchen um Gruben und Tagmaße beizulegen. 49, 80.

Waisen der Berg-Arbeiter, zur Unterstützung derselben bestehen Bruderladen. 210.

Waldungen an den älteren Regalitäts-Bestimmungen rücksichtlich derselben wird nichts geändert. K. P. IV.

— oder Waldtheile, bereits erworbene Besitz- und Nutzungsrechte der Berg- und Hüttenwerksbesitzer auf dieselben bleiben in Rechtskraft. K. P. IV.

Walzwerks-Concessionen. Behandlung der bestehenden. 281.

Waschwerks-Concessionen, Behandlung der bestehenden. 281.

Wasserhaltungs-Vorrichtung. Berechtigung des Bergwerksbesitzers zu deren Anlage. 131.

Wasserhebungs-Maschinen, Mitbenützung derselben bedingt eine Bergbau-Dienstbarkeit. 191.

— Hilfzins dafür. 195.

Digitized by Google

Wasserleitung zum Bergbaubetriebe. 99.

— Beschädigungen an selben durch den Bergbau. 106.

— Berechtigung des Bergwerksbesitzers zu deren Anlage. 131.

Wasserrechte. Behandlung schon bestehender. 281.

Wasserschutzbauten. Beschränkung der Schürfungen. 17, 99, der Tagmaßarbeiten, 83, an denselben.

— — Wasserleitungen zum Bergbaubetriebe an, 99.

Wassersteuern, Classification der Forderung an denselben in Executions- und Concursfällen der Bergwerke. 268, 269.

Wasser-Ueberlassung, 105. s. a. Tag- und Grubenwässer.

Wasserwehren. Berechtigung des Bergwerksbesitzers zu deren Anlage. 131.

Wege. Berechtigung des Bergwerksbesitzers zu deren Anlage. 131, 133.

Weiber. Bestimmung über deren Verwendung beim Bergbau enthält die Dienst-Ordnung. 200.

Werksleiter. Gebäude zu deren Unterkunft. 131.

— deren Verpflichtung zur Anzeige Gefahr drohender Ereignisse beim Bergbau. 223.

— Strafe der Unterlassung. 249.

— s. a. Director.

Werkstätten zu Bergbauzwecken, machen mit dem Bergwerke ein Ganzes aus. 117.

— die Widmung derselben ist im Bergbuche und in anderen öffentlichen Büchern einzutragen. 117.

— Berechtigung des Bergwerksbesitzers zu deren Errichtung. 131.

Werksverwalter, der, bei Todesfällen, Concurs- oder Curatels-Verhängung des Bergbau-Unternehmers bestellte, ist der Bergbehörde anzuzeigen. 189.

Werkzeuge zum Bergbaubetriebe sind Bergwerks-Zugehör. 121.

— Beseitigung der, die Sicherheit der Arbeiter wesentlich gefährdenden. 171.

— zum Werksbetriebe gehörige, executive Schätzung und Feilbietung derselben als Zugehör der Bergwerke. 254—259.

Wetter, schlagende, Anwendung bewährter Sicherheitslampen in Gruben, wo solche vorkommen. 171.

Wetterführungs-Vorrichtung. Berechtigung des Bergwerksbesitzers zu deren Anlage. 131.

— Vorsorge für eine entsprechende. 171.

Wetterlösungs-Maschinen, Mitbenützung derselben bedingt eine Bergbau-Dienstbarkeit. 191.

— Hilfszins dafür. 195.

Widersetzlichkeit im Dienste, der Arbeiter, Bestrafung derselben. 204.

Widmung von Realitäten am Tage zu Bestandtheilen eines Bergwerkes. 117, 118, 120.

Wiederverleihung (Wiederaufnahme) eines auflässigen Revierstollens, als Grubenmaß. 97.

Wiener Maß und Gewicht. 9.

Wirksamkeit des Berggesetzes, Beginn und Umfang derselben. K. P. I.

Witwen der Berg-Arbeiter, zur Unterstützung derselben bestehen Bruderladen. 210.

Wohn- und Wirthschaftsgebäude, s. Gebäude.

Wohnort des Bevollmächtigten eines Mitgewerken ist der Bergbehörde anzuzeigen. 148.

Digitized by Google

Z.

Zei—Zug

Zeichen, s. Schurfzeichen und Bezeichnung.

Zementwässer gehören zum Bergregale. 3.

Zerstückung, s. Theilung.

Zubuße. Begriff. 138.

— wird vom Bevollmächtigten des Mitgewerken entrichtet. 148.

— Bestimmung, Ausschreibung und Einbringung derselben. 157—167.

Zugbücher über entzogene oder aufgelassene Bergbaue sind bei der Bergbehörde zu verwahren. 267.

— Einsicht derselben steht dem Wiederaufnehmer frei. 267.

Zugehör eines Bergwerkes. Begriff. 121.

— auf dasselbe findet eine abgesonderte Execution nicht Statt. 121.

— zum Werksbetriebe, Expropriation desselben behufs der executiven Feilbietung. 254.

Zug—Zuf

Zugehör. Verfahren bei der executiven Feilbietung desselben. 254—261.

— Verantwortlichkeit des Besitzers für dessen Verwahrung während der executiven Feilbietungs-Verhandlung. 256.

— Sequestration desselben. 256.

Zugutebringung der Mineralien, Berechtigung des Bergwerksbesitzers zur Errichtung der dazu nöthigen Vorrichtungen, Maschinen und Werkstätten. 131.

Zumessung von Bergwerksmaßen auf Grund der nach älteren Gesetzen verliehenen Bergbau-Berechtigungen. 272.

Zurücklegung der Bergbau-Berechtigungen. XIV. Hauptstück.

— der Schurfberechtigung. 251, 252.

Zusammenschlagung der Gruben. 112, 113.

— Verfahren dabei. 114.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google